

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1940)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1940

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den

Bau der zweiten Stufe der Kraftwerke Oberhasli A.-G.

(Februar 1940.)

Gemäss einem Beschluss vom 21. November 1928 setzt der Grosser Rat die Instruktionen der Vertreter des Staates Bern in den Generalversammlungen der Bernische Kraftwerke A.-G. für die in Art. 17, lit. c und d, der Gesellschaftsstatuten genannten Verhandlungsgegenstände fest. Besonders dringliche Fälle bleiben vorbehalten. Diese Instruktionen beziehen sich auf Beschlüsse der Bernische Kraftwerke A.-G. und ihrer Tochtergesellschaften, insbesondere der Kraftwerke Oberhasli A.-G. über Bauten, Erweiterungen und Beteiligungen, die im Einzelfall den Aufwand von Fr. 3 Millionen übersteigen.

In Ausführung des erwähnten Grossratsbeschlusses unterbreiten wir Ihnen folgenden Bericht über den Bau des Kraftwerkes Innertkirchen, als zweite Stufe der Kraftwerke Oberhasli.

I.

Die Kraftwerke Oberhasli A.-G. wurde von den Bernischen Kraftwerken gegründet. Im Laufe der Jahre sind ihr als Gesellschafter der Kanton Basel-Stadt, die Städte Bern und Zürich beigetreten. Ueber diese Erweiterungen wurde der Grosser Rat durch die Vorträge des Regierungsrates vom April 1928, Oktober 1930 und Juli 1938 unterrichtet.

Das Aktienkapital der Kraftwerke Oberhasli A.-G. beträgt zurzeit Fr. 36 Millionen. Hieran sind die

Bernische Kraftwerke A.-G. mit drei Sechstel entsprechend Fr. 18 Mill. Basel, Bern und Zürich mit je ein Sechstel entsprechend je Fr. 6 Mill.

beteiligt. Der Anteil der Aktionäre an der Energieerzeugung der Anlagen der Kraftwerke Oberhasli und an ihrer Verwaltung entspricht ihren Anteilen am Aktienkapital. Auf den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Kraftwerkes Innertkirchen wird der Anteil der Bernische Kraftwerke A.-G.

an der Produktion der Kraftwerke Oberhasli drei Sechstel für Basel, Bern und Zürich je ein Sechstel betragen.

Die Kraftwerke Oberhasli haben in den Jahren 1925 - 1932 das Kraftwerk Handeck mit den Stauanlagen an der Grimsel und am Gelmer erstellt. Diese Anlagen sind vollständig ausgenützt.

Das Kraftwerk Handeck nutzt die Gefällsstrecke der Aare von der Grimsel bis zur Handeck aus. Die erste Konzession datiert vom 6. März 1925. die bereinigte Konzession vom 13. Juli 1937. In der Zentrale sind 4 Maschinengruppen zu 30 000 = 120 000 PS installiert. Die Energieproduktion schwankt zwischen zirka 200 bis 240 Mill. kWh/Jahr.

Seit Jahren haben sich die Kraftwerke Oberhasli mit der Frage des weiteren Ausbaues beschäftigt. Früher war die Erstellung von zwei weiteren Kraftwerken beabsichtigt: Kraftwerk Boden als Stufe 2, und Kraftwerk Innertkirchen als Stufe 3. Die Konzessionen sind aber seither ersetzt worden durch die Konzession vom 4. November 1938, welche die Ausnützung der Gefällsstrecke der Aare von der Handeck bis nach Innertkirchen in einer Stufe vorsieht. Die Länge der ausgenützten Wasserstrecke beträgt 13 330 m, das Gefälle brutto 675,72 m. In Aussicht genommen ist die Erstellung folgender Bauten: Wasserfassung bei der Zentrale Handeck, mit Ausgleichsweiher; Zuleitungsstollen 10 km Handeck - Pfaffenkopf ob Innertkirchen; Wasserschloss; Druckschacht zirka 1,9 km; Zentrale Innertkirchen; Unterwasserstollen bis zur Einmündung in die Aare zirka 0,6 km. Zuleitungsstollen, Wasserschloss, Druckschacht, Zentrale und Unterwasserstollen werden vollständig im Fels angelegt. In der Zentrale Innertkirchen ist die Aufstellung von vorerst 2—3 Maschinengruppen zu 55 000 = 110 000 bis 165 000 PS vorgesehen. Die Jahresproduktion beträgt zirka 300—360 Mill. kWh.

Die baldige Erstellung des Kraftwerkes Innertkirchen ist in hohem Masse erwünscht, weil durch die Anlage die Ausnützung der Gefällsstrecke der

Aare von der Grimsel bis Innertkirchen vollendet wird. Das Kraftwerk Handeck und das Kraftwerk Innertkirchen, sowie die zugehörigen Stauweiher an der Grimsel und am Gelmer bilden technisch und wirtschaftlich eine Einheit. Die Anlagen wurden seinerzeit nur deshalb nicht gleichzeitig ausgeführt, weil es nicht möglich gewesen wäre, die gesamte Energieproduktion beider Werke innerhalb angemessener Frist abzusetzen. Die bereits ausgeführten Stauweiher an der Grimsel und am Gelmer dienen in gleicher Weise dem Kraftwerk Handeck und dem Kraftwerk Innertkirchen. Folgende Zahlen erläutern die Situation:

Werk	Anlage-Kosten Fr.	Jahres- Produktion Mill. kWh
Stauweiher Grimsel und Gelmer	53 061 000	—
Kraftwerk Handeck inklusive Uebertragungs- und Transf.-Anlagen etc. . .	23 977 400	200—240
	77 038 400	200—240
Kraftwerk Innertkirchen .	38 500 000	300—360
Total	115 538 400	500—600

Bei der Angabe der Anlagekosten der Stauweiher und des Kraftwerkes Handeck sind die Buchwerte auf Ende 1938 eingesetzt. Dabei ist zu beachten, dass auf den Anlagekosten seit der Inbetriebsetzung 1932 beträchtliche Abschreibungen und Rückstellungen vorgenommen wurden. Beim Kraftwerk Innertkirchen sind die Anlagekosten nach einem reduzierten Projekt, Kriegspreis Dezember 1939 / Januar 1940 eingesetzt. Der Vergleich lässt ohne weiteres ein viel günstigeres Verhältnis von Anlagekosten und Jahresproduktion des Kraftwerkes Innertkirchen erkennen, als bei dem heute im Betriebe befindlichen Kraftwerk Handeck. Beim Kraftwerk Innertkirchen ist für die Hälfte der Anlagekosten des Kraftwerkes Handeck die anderthalbfache Energieproduktion des Kraftwerkes Handeck und der zurzeit ausschliesslich für dieses Werk dienenden Stauanlage erhältlich.

Die Bernischen Kraftwerke haben auf den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Kraftwerkes Innertkirchen an neuer Produktion 100—150 Mill. kWh / Jahr zu übernehmen. Diese Energiemenge ist verhältnismässig klein. Der Fremdstrombezug der Bernischen Kraftwerke betrug in den letzten 3 Jahren

1937	39	Mill. kWh
1938	77	>
1939	92	>

In diesen Zahlen ist die aus dem Kraftwerk Oberhasli bezogene Energie nicht inbegriffen. Der Fremdstrombezug überstieg also bereits die Hälfte des Anteils der Bernischen Kraftwerke am Kraftwerk Innertkirchen. Nach erfolgter Inbetriebsetzung des Kraftwerkes Innertkirchen kann der Fremdstrombezug der Bernische Kraftwerke A.-G. auf eine geringe Menge herabgesetzt werden.

Für die Verwertung der neu anfallenden Energie besteht ein detailliertes Programm über die voraussichtliche Entwicklung des Energieabsatzes. Dieses Programm beruht auf sehr vorsichtig berechneten Grundlagen und zeigt die Möglichkeit

einer nutzbringenden Verwertung des den Bernischen Kraftwerken zufallenden Produktionsanteils.

Auf den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Kraftwerkes Innertkirchen haben die Bernische Kraftwerke A.-G. ohne Abschreibungen und Rückstellungen folgende neuen Jahreslasten zu übernehmen:

Zusätzliche Stromvergütung an die Kraftwerke Oberhasli	Fr. 825 000
Verzinsung, Betrieb und Unterhalt der von den Bernischen Kraftwerken neu zu erstellenden Leitungs- und Stationsanlagen	350 000
	Total 1 175 000

dagegen erhalten sie 100—150 Mill. kWh vollwertige akkumulierbare Jahresenergie.

Für Energie dieser Qualität sind die Selbstkosten aussergewöhnlich vorteilhaft. Unter den heutigen Verhältnissen muss allerdings mit etwas höheren Selbstkosten der Energie gerechnet werden. Es darf aber erwartet werden, dass auch unter den veränderten Verhältnissen — Krieg in der Schweiz und vorübergehende Absatzstockungen vorbehalten — die neue Energie ohne Verluste abgesetzt werden kann.

II.

Die Verwaltungsbehörden der Kraftwerke Oberhasli A. G. haben in den Jahren 1938/39 die Vorarbeiten für den Bau des Kraftwerkes Innertkirchen energisch gefördert und sie auch nach Kriegsausbruch weitergeführt. Es sind insbesondere folgende Massnahmen getroffen worden:

1. Bauprojekt und Kostenanschlag wurden in Arbeit genommen und vollendet. Das Bauprojekt basiert auf dem Konzessionsprojekt vom Mai 1929 und dem von der Regierung eingeholten Expertengutachten Gruner/Meyer-Peter & Konsorten vom Oktober 1930.
2. Im Gelände wurden die erforderlichen Vorarbeiten ausgeführt, speziell alle Weganlagen, Seilbahnen, Sondierstollen, Stollenfenster. Nach ihrer vollständigen Durchführung im Frühjahr 1940 steht der Aufnahme der eigentlichen Bauarbeiten technisch kein Hindernis mehr im Wege.
3. Die Kredite für die bisherigen Arbeiten betragen neben den bis zum 31. Dezember 1937 für Projektstudien, Landerwerbungen und Konzessionen gemachten Ausgaben von Fr. 2 380 000, Fr. 2 405 000. Im Ganzen waren bis 31. Dezember 1939 Fr. 3 960 820.95 ausgegeben.

Nach dem auf der Preisgrundlage August 1939 aufgestellten Kostenanschlag hätte der Bau des Kraftwerkes Innertkirchen insgesamt erfordert:

1. Projektstudien und Konzession .	2 700 000
2. Wasserfassung, Zuleitungsstollen Wasserschloss, Ablaufstollen und übrige bauliche Anlagen . . .	24 800 000
3. Maschinengruppen und Schaltanlage (3 Maschinen à 55 000 PS)	10 000 000
4. Landerwerbungen, Allgemeine Unkosten, Bauleitung und Un- vorhergesehenes	3 800 000
Total	41 300 000

Die Bauzinse sind in diesem Kostenanschlag nicht inbegriffen, weil die aus Rückstellungen und Abschreibungen entstehenden eigenen Mittel der Kraftwerke Oberhasli A.-G. voraussichtlich zu ihrer Deckung ausreichen werden. Auf der Grundlage der Dezemberpreise 1939 würde sich der vorstehende Betrag auf rund Fr. 44 Millionen erhöhen.

Die Aktionäre der Kraftwerke Oberhasli A.-G. haben sich im letzten Herbst grundsätzlich damit einverstanden erklärt, mit dem Bau im Frühjahr 1940 zu beginnen. Inzwischen ist der Krieg ausgebrochen, es ergab sich die Notwendigkeit, den Baubeschluss nochmals zu überprüfen und die Risiken ernsthaft abzuwegen, die mit dem Bau während der Dauer des europäischen Krieges zweifellos verbunden sind.

III.

Die Ueberprüfung führte zunächst zur Untersuchung der Frage, ob das Projekt nicht in einem reduzierten Umfange durchzuführen sei, um dadurch eine Kostensenkung zu erzielen. Dies ist möglich, wenn vorläufig der Ausgleichsweiher bei der Handeck weggelassen wird, in der Zentrale Innertkirchen nur 2 Maschinengruppen zu 55 000 PS installiert werden und der spätere Ausbau auf total 5 Maschinengruppen zu 55 000 PS vorbehalten wird. Die Kosten erreichen bei diesem reduzierten Projekt den Betrag von rund Fr. 38 500 000, Basis Dezember 1939.

In diesem Betrag sind die bereits gemachten Aufwendungen für Konzessionen, Projekte und bauliche Vorarbeiten in der Höhe von rund Fr. 4 000 000 inbegriffen. Die neu zu finanzierenden Ausgaben belaufen sich auf rund Fr. 34 500 000, Basis Dezember 1939. Das Risiko einer Ueberschreitung dieses Betrages kann weiter begrenzt werden, wenn die Turbinen, Generatoren und Transformatoren rechtzeitig zu den offerierten Preisen, die im Rahmen des Kostenanschlages liegen, bestellt werden. Diese Aufwendungen beanspruchen eine Summe von rund Fr. 9 000 000. Das Risiko der Kostenüberschreitung betrifft somit nur den auf die eigentlichen Bauarbeiten (Zulaufstollen, Wasserschloss, Druckschacht, Zentralraum, Ablaufstollen) entfallenden Betrag von rund Fr. 25 500 000.

Der krisenempfindliche Restbetrag geht weiter zurück auf rund Fr. 21 Millionen durch die Berücksichtigung von nicht abgerechneten Krediten für Vorbereitungsarbeiten, Auslagen für Landerwerb, Bauenergie, vorsorgliche Materialbestellungen usw.

Der Betrag ist immerhin noch so hoch und die zu erwartenden, mit der Kriegszeit verbundenen Schwierigkeiten so erheblich, dass man auch jetzt die Risikofrage nicht leicht nehmen darf. Die Schwierigkeiten liegen vorwiegend auf dem Gebiet der Personal-, der Material- und der Finanzierungsfragen, sowie in der Möglichkeit, dass zufolge des Ansteigens der Materialpreise und der Löhne mit einer Erhöhung der Anlagekosten zu rechnen ist. Die Verwaltungsorgane der Kraftwerke Oberhasli A.-G. haben diese Probleme wiederholt und eingehend geprüft. Sie gingen dabei von folgenden Ueberlegungen aus:

1. *Personal.* Die baldige Erstellung des Kraftwerkes Innertkirchen liegt im Landesinteresse, keineswegs nur im Interesse der Kraftwerke Oberhasli A.-G. und ihrer Aktionäre. Es darf deshalb erwartet werden, dass die erforderlichen Dispensationen für das Ingenieurpersonal erhältlich sein werden. Für die Durchführung der Bauarbeiten sind Bau- und Maschineningenieure für die Bureaux in Innertkirchen und Arbeiter (Spezialarbeiter und Handlanger) für die eigentlichen Bauarbeiten nötig. Die Zahl der Arbeiter wird im Jahre 1940 auf 600, in den Jahren 1941/42 auf je 1 000 und im Jahre 1943 auf 300 geschätzt. Diese Leute sind heute grösstenteils im Militärdienst und müssten für den Bau frei gemacht werden. Zu diesem Zwecke sind Verhandlungen mit den zuständigen Armee- und Verwaltungsstellen eingeleitet worden. Es ist anzunehmen, dass für das Ingenieurpersonal und die Spezialarbeiter, sei es für den Bau selbst, sei es für die Herstellung der Maschinen, die erforderlichen Dispensationen bewilligt werden.

2. *Material.* Für Turbinen, Generatoren und Transformatoren, sowie für die Panzerung des Druckschachtes liegen feste Offerten vor. Wenn der Baubeschluss rasch gefasst wird, können die Bestellungen auf Grund dieser Offerten, die dem Kosten-Voranschlag vom Dezember 1939/Januar 1940 entsprechen, bestellt werden.

3. *Kapital.* Es sind hier zwei Aufgaben zu lösen: einerseits Sicherung des notwendigen Kapitals zur Vollendung des Kraftwerkes Innertkirchen, anderseits Sicherung eines billigen Zinsfusses. Diese Probleme sind im Studium, voraussichtlich ist eine annehmbare Lösung möglich. Die Kraftwerke Oberhasli haben wie bemerkt, ein Aktienkapital von Fr. 36 000 000 und ein Obligationenkapital von Fr. 43 000 000. Eine Erhöhung des Aktienkapitals ist nicht in Aussicht genommen. An neuem Obligationenkapital usw. müssen nach dem Kosten-Voranschlag beschafft werden Fr. 38 500 000, wovon aber zirka Fr. 4 000 000 bereits investiert und finanziert sind, also netto Fr. 34 500 000, Basis Dezember 1939/Januar 1940. Die Kapitalbeschaffung bietet zurzeit noch keine Schwierigkeiten. Bei rascher Entschliessung könnte voraussichtlich ein wesentlicher Teil des benötigten Kapitals durch sofortige Ausgabe eines Obligationen-Anleihens zu annehmbarem Zinsfuss beschafft werden. Für die Restanz könnte eine Kredit-Zusicherung erlangt werden.

Sofern die soeben erwähnten Personal-, Material- und Kapitalbeschaffungsschwierigkeiten in annehmbarer Weise reduziert und das Risiko der Ueberschreitung des Kostenanschlages unter anderem auch durch eine möglichst rasche Submission der wichtigsten Bauteile begrenzt werden kann, darf die Inangriffnahme der Bauarbeiten für das Kraftwerk Innertkirchen im Frühjahr 1940 verantwortet werden. Dabei muss selbstverständlich eine vorübergehende Einstellung der Bauarbeiten vorbehalten bleiben, falls die Schweiz in den Krieg verwickelt werden oder die Verhältnisse aus andern Gründen dazu zwingen sollten.

Die Verwaltungsorgane der Bernischen Kraftwerke haben sich diesen Ueberlegungen einstimmig

angeschlossen, immerhin in der Meinung, dass der Baubeschluss nur gefasst werden soll, wenn auch die andern drei Aktionäre diesem Vorgehen zustimmen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich über die Entwicklung der Vorarbeiten fortlaufend

durch eine Delegation unterrichten lassen. Er pflichtet der Auffassung der Verwaltungsorgane der Kraftwerke Oberhasli A.-G. und der Bernischen Kraftwerke bei und unterbreitet dem Grossen Rat, gestützt auf die vorstehenden Darlegungen folgenden

Antrag:

Der Grossen Rat erklärt sich mit der Durchführung des Baues des Kraftwerkes Innertkirchen in den Jahren 1940/42 einverstanden,

- a) sofern die infolge des Krieges entstandenen Personal-, Material- und Kapitalbeschaffungs-Schwierigkeiten in annehmbarer Weise reduziert und das Risiko der Ueberschreitung des Kosten-Voranschlages begrenzt werden kann, und
- b) sofern alle andern Aktionäre der Durchführung des Baues des Kraftwerkes Innertkirchen unter der gleichen Bedingung ebenfalls zustimmen.

Der Grossen Rat erteilt den Vertretern des Staates die Weisung, in der demnächst einzuberufenden Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke den Antrag anzunehmen, es sei den Vertretern der Bernischen Kraftwerke die Vollmacht zu erteilen, in der Generalversammlung der Kraftwerke Oberhasli A.-G. dem Bau des Kraftwerkes Innertkirchen unter den oben erwähnten Voraussetzungen zustimmen.

Bern, den 6. Februar 1940.

*Der Baudirektor des Kantons Bern:
Grimm.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 9. Februar 1940.

*Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Dürrenmatt.
Der Staatsschreiber:
Schneider.*

Ergebnis der ersten Beratung

vom 14. November 1939.

und

**Gemeinsamer Antrag der grossrätslichen Kommission
und des Regierungsrates für die zweite Lesung**

vom 12./13. Februar 1940.

Gesetz

betreffend

**die Neuordnung der Besoldungsabzüge für die
Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.****Der Grosse Rat des Kantons Bern**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Anteile des Staates und der Gemeinden an der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrkräfte der Primarschulen, Sekundarschulen und Progymnasien, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden gegenüber den Ansätzen des Gesetzes vom 21. März 1920 wie folgt herabgesetzt:

- a) Bei den Lehrerinnen und ledigen Lehrern der Primarschule um 4 %, bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um 3½ %;
- b) bei den verheirateten Lehrern der Primarschule um 2½ %, bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um 2 %. Für jedes Kind unter 18 Jahren, für das sie tatsächlich sorgen, vermindert sich der Abzug um ½ %;
- c) für verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen, die eigenen Haushalt führen, gelten die gleichen Abzüge wie für die verheirateten Lehrer;
- d) für einen verheirateten Lehrer, dessen Ehefrau aus einer Anstellung im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlich-rechtlichem Charakter ein Einkommen in der Höhe von wenigstens der gesetzlichen Minimalbesoldung einer Primarlehrerin bezieht, erfolgt der Abzug wie bei ledigen Lehrern. Kinder unter 18 Jahren kommen in diesen Fällen auch in Anrechnung.

Für die Berechnung der Abzüge gilt jeweils der am ersten Tag eines Quartals bestehende Zivilstand und Familienbestand.

Art. 2. Die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte der höhern Mittelschulen (Art. 22 Lehrerbesoldungsgesetz) werden um einen Betrag herabgesetzt, der prozentual dem Besoldungsabbau entspricht, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei den Lehrkräften der Sekundarschulen und Progymnasien der betreffenden Gemeinden erfolgt.

Art. 3. Der in Art. 1 vorgesehene Abzug erfolgt auch auf sämtlichen weiteren vom Staat festgesetzten Zulagen und Entschädigungen mit Besoldungscharakter. Ausgenommen sind die Entschädigungen für Naturalien der Primarlehrerschaft und für Stellvertretungen.

Art. 4. Die Versicherung der Lehrkräfte erfolgt auf der Grundlage der neuen Besoldungsbezüge.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1940 in Kraft. Das Gesetz über die Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen vom 7. Januar 1934 ist aufgehoben.

Art. 6. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

* * *

Bern, den 12. Februar 1940.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
R. Raaflaub.

Bern, den 13. Februar 1940.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Dürrenmatt.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Entwurf des Regierungsrates

vom 24. Oktober 1939.

Dekret

über

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mett-Madretsch.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Mett - Madretsch wird, mit Sitz in Madretsch, eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Obliegenheiten der beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe werden vom Kirchgemeinderat durch ein Regulativ geordnet, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der zweiten Pfarrstelle von Mett-Madretsch folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 4. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von Fr. 3 200 an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

§ 5. Der Regierungsrat bestimmt den Beginn der Wirksamkeit dieses Dekretes.

Bern, den 24. Oktober 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Entwurf des Regierungsrates

vom 24. Oktober 1939.

Dekret

über

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde Delsberg wird, mit Sitz in Bassecourt, eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den beiden bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Obliegenheiten der drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe werden vom Kirchgemeinderat durch ein Regulativ geordnet, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der dritten Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde Delsberg folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 4. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen dritten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von Fr. 3 200 an die Besoldung eines Hilfgeistlichen hinfällig.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1940 in Kraft.

Bern, den 24. Oktober 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
nnd der grossrätslichen Kommission**
vom 13. / 12. Februar 1940.

**Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solo-
thurn über die kirchlichen Verhältnisse des Buchegg-
berges und der reformierten Pfarrei Solothurn
vom 17. Februar 1875; Abänderung.**

- I. Mit Beschluss Nr. 4612 vom 27. Oktober 1939 hat der Regierungsrat zustimmend Kenntnis genommen vom Entwurf der Kirchendirektion zu einer Abänderung von Art. 5 der genannten Uebereinkunft.
- II. Am 28. November 1939 ist diese Abänderung unterzeichnet worden von Regierungsrat Dr. Urs Dietschi, Vorsteher des Kultusdepartementes des Kantons Solothurn, als Vertreter des Staates Solothurn, und Regierungspräsident Dr. Hugo Dürrenmatt, Direktor des Kirchenwesens des Kantons Bern, als Vertreter des Staates Bern.
- III. Die Abänderung ist am 29. November 1939 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn und am gleichen Tage auch vom Kantonsrat von Solothurn genehmigt worden.
- IV. Der Regierungsrat des Kantons Bern stimmt der erwähnten Abänderung vom 28. November 1939 der kirchlichen Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875 ebenfalls zu. Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.
- V. Die Abänderung hat in ihrer endgültigen Fassung folgenden Wortlaut:

Uebereinkunft
zwischen
**den Ständen Bern und Solothurn betreffend die
kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und
der reformierten Pfarrei Solothurn**
vom 17. Februar 1875.

Abänderung.

Gestützt auf die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung von Messen vom 12. März 1939, der Einwohnergemeinde von Bangerten vom 8. Juli 1939, der Kirchgemeindeversammlung von Rapperswil vom 30. Juli 1939 und auf Grund von Art. 9 der kirchlichen Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875, wird zwischen den Abgeordneten dieser beiden Stände vereinbart was folgt:

1. In Abänderung von Art. 5 der genannten Uebereinkunft wird die Einwohnergemeinde Bangerten von der bernisch-solothurnischen Kirchgemeinde Messen losgetrennt und der bernischen Kirchgemeinde Rapperswil zugesetzt.
2. Die zwischen der Kirchgemeinde Messen und der Einwohnergemeinde Bangerten getroffene Abmachung, wonach letztere an erstere eine einmalige Loskaufssumme von Fr. 10 000 bezahlt und auf jegliche Ansprüche an das Kirchengut von Messen verzichtet, wird gutgeheissen.
3. Die übrigen Bestimmungen der Uebereinkunft vom 17. Februar 1875 bleiben unverändert in Kraft. Insbesondere wird der Beitrag des Staates Bern an die Besoldung des Pfarrers von Messen durch die Bestimmungen unter Ziffern 1 und 2 hievor nicht berührt.
4. Zu dieser Abänderung der Uebereinkunft vom 17. Februar 1875 wird die Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Bern und Solothurn und die Zustimmung des Grossen Rates des Kantons Bern und des Kantonsrates von Solothurn vorbehalten.

Bern, den 13. Februar 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 12. Februar 1940.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Wälti.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der grossrätslichen Kommission**

vom 13. / 12. Februar 1940.

Dekret

betreffend

die Zuteilung des Gebietes der Einwohnergemeinde Bangerten zur Kirchgemeinde Rapperswil.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Ziffer 1 der Abänderung vom 28. November 1939 der kirchlichen Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875, in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und § 6, Absatz 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Gebiet der Einwohnergemeinde Bangerten wird der Kirchgemeinde Rapperswil zugeteilt. Das Reglement dieser Kirchgemeinde ist entsprechend zu revidieren. Das revidierte Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 13. Februar 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 12. Februar 1940.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Wälti.

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über das

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

(Dezember 1939.)

I.

Am 13. November 1898 hat das Schweizervolk durch eine Revision der Bundesverfassung die Gesetzgebung auf den Gebieten des Zivil- und des Strafrechtes als Bundessache erklärt (Art. 64 und 64^{bis} BV). In der Ausführung dieser Verfassungsrevision ist dem Zivilrecht der Vorrang eingeräumt worden. Am 10. Dezember 1907 haben die eidgenössischen Räte das Schweizerische Zivilgesetzbuch angenommen, welches am 1. Januar 1912 in Kraft getreten ist.

In der Schlussabstimmung vom 21. Dezember 1937 haben die eidgenössischen Räte auch das andere grosse gesetzgeberische Werk, das Schweizerische Strafgesetzbuch, abgeschlossen. Das Gesetz wurde, nachdem dagegen das Referendum ergriffen worden war, in der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938 mit 358 438 gegen 312 030 Stimmen angenommen.

II.

Gemäss Art. 401 tritt das Gesetz mit dem 1. Januar 1942 in Kraft; bis zum 31. Dezember 1940 haben die Kantone die erforderlichen Einführungsbestimmungen dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Beschluss vom 2. August 1938 hat der Regierungsrat Herrn Dr. Philipp Thormann, ordentlicher Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Bern, mit der Abfassung eines Vorentwurfes für ein bernisches Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch beauftragt. Dessen Entwurf ist im Juni 1939 mit Erläuterungen

im Drucke erschienen und wurde dem Obergericht, sämtlichen Direktionen des Regierungsrates, den Gerichtspräsidenten, den Staatsanwälten, dem Jugendamt und den Jugendanwälten, sowie dem bernischen Anwaltsverband und Juristenverein zur Stellungnahme zugestellt. Hierauf wurde er einer Fachkommission von 13 Mitgliedern, bestehend aus dem Unterzeichneten als Vorsitzenden, Regierungsrat Dr. Mouttet, Oberrichter Prof. Dr. Comment, Oberrichter Schulthess, Oberrichter Witz, Generalprokurator Tschanz, Prof. Dr. Thormann, Gerichtspräsident Benoit, Gerichtspräsident Dr. Loosli, Fürsprecher Dr. Gerber, Fürsprecher E. von Steiger, Dr. Leuenberger, Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes, und Justizsekretär Dr. Roos, unterbreitet. Die Kommission hat den Vorentwurf in zweimaliger Lesung durchberaten. Gestützt auf das Ergebnis dieser Beratungen hat die Justizdirektion ihren Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde alsdann vom Regierungsrat durchberaten; der vorliegende Entwurf vom 6. Dezember 1939 stellt nun das Ergebnis der verschiedenen Vorberatungen dar.

Was den Inhalt des Entwurfes anbelangt, so verweisen wir auf die nachfolgenden, den neuen Fassungen angepassten Erläuterungen von Prof. Dr. Thormann.

Bern, den 6. Dezember 1939.

Der Justizdirektor:
Dr. H. Dürrenmatt.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Bern

von Prof. Dr. THOR MANN, Bern.

Allgemeine Bemerkungen.

Wegleitend war bei der Aufstellung des Entwurfes der Gedanke, im Einführungsgesetz diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, welche unmittelbar die Anwendung des schweizerischen Strafgesetzes durch Anpassung des kantonalen Strafprozessrechtes ermöglichen sollen. Diesem Zwecke dienen der zweite, dritte und vierte Titel des Entwurfes. Gleichzeitig musste aber die Gelegenheit benutzt werden, allgemeine Bestimmungen für das der kantonalen Gesetzgebung verbleibende Strafrecht (Art. 335 StGB) aufzustellen. Diese Bestimmungen finden sich im I. Titel, der in zwei Abschnitte zerfällt: Allgemeine Bestimmungen, Einzelne Uebertretungen.

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 ist der Erlass kantonaler Einführungsbestimmungen vorgesehen in Art. 401, Absatz 2, mit Fristansetzung bis zum 31. Dezember 1940; ausserdem enthalten viele einzelne Artikel Hinweise auf die kantonale Gesetzgebung, so z. B. alle Artikel, die von «zuständigen Behörden» oder «Gereichten» sprechen, wobei die Zuständigkeit nur unter Heranziehung des kantonalen Rechtes festgestellt werden kann (Art. 17, 38, 42, 43, 44, 49, 83 ff., 90 ff., 343, 345, 365, 367, 369, 370, 371, 373, 379, 382 ff. StGB). Gemäss kantonalem Staatsrecht ist für die Aufstellung dieser Bestimmungen der Weg der Gesetzgebung einzuschlagen (Art. 6 Staatsverfassung); einzelne Materien können durch das Gesetz dem Regierungsrat zur Regelung auf dem Verordnungsweg überlassen werden, wie Schutzaufsicht, bedingte Entlassung und Führung des Strafregisters, weil es sich hier um reine Ausführungsbestimmungen handelt (vgl. Art. 68).

I. TITEL.

Das kantonale Strafrecht.

Dieser Titel regelt das dem Kanton nach Art. 335 StGB verbleibende Strafrecht, vor allem das Polizeistrafrecht. Der schweizerische Gesetzgeber hat, entgegen der Ordnung in den Entwürfen bis 1918,

schliesslich darauf verzichtet, das Recht der Uebertretungen in grösserm Umfang im Strafgesetz aufzunehmen, er beschränkt sich im 19. Titel der Besondern Bestimmungen (Art. 323—339) auf die Uebertretungen bündesrechtlicher Bestimmungen, und schiebt im übrigen einzelne Uebertretungen als leichte Fälle in die entsprechenden Titel des Besondern Teiles ein, z. B. Art. 121, 126, 130, 131, Ziff. 2, 136, 138, 142, 179, 205—212, 292—295, 322.

Das ganze kantonale Uebertretungsstrafrecht bei diesem Anlass zu sammeln und zu kodifizieren, ist kaum durchzuführen und deshalb auch nicht anzuraten. Es findet sich in ungefähr hundert Erlassen sehr verschiedener Art und Bedeutung (Gesetzen, Dekreten, Verordnungen), die oft am Schluss eine generelle Strafandrohung für Widerhandlungen gegen die vorangehenden Bestimmungen enthalten. Man kann sich daher hier damit begnügen, einige absolut notwendige allgemeine Bestimmungen aufzustellen und sodann die wichtigsten Uebertretungstatbestände aufzuzählen, worunter namentlich einzelne der bisher in Art. 256 bern. StG enthaltenen erscheinen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der kantonale Gesetzgeber ist zweifellos befugt, die allgemeinen Bestimmungen für die ihm verbleibenden kantonalen Straftatbestände aufzustellen. Er hätte auch den allgemeinen Teil des alten kantonalen Strafgesetzes beibehalten können. Doch ist dies aus theoretischen wie aus praktischen Gründen nicht anzuraten. Aus theoretischen nicht, da man nicht wohl für das kantonale Strafrecht veraltete Regeln z. B. über Teilnahme, Notwehr etc. beibehalten konnte, und praktisch wäre es wohl kaum angängig, dem Richter zuzumuten, gleichzeitig ganz verschiedenen Rechtsauffassungen zu folgen, je nachdem es sich um schweizerisches oder kantonales Strafrecht handelt. Es ist daher vorgesehen, die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches auch auf die kantonal-

rechtlichen Straftatbestände zur Anwendung zu bringen, was eine einfache, theoretisch und praktisch richtige Lösung bildet, da das Schweizerische Strafgesetzbuch einen besondern allgemeinen Teil für die Uebertretungen aufstellt (Art. 101—109 StGB). Etwas ähnliches wurde seinerzeit auf einem andern Gebiet vorgesehen, als in § 15 Einführungsgesetz zum Obligationenrecht vom 31. Dezember 1882 das Bundesgesetz über das Obligationenrecht für die Verträge, welche damals noch unter das kantonale Recht fielen, als ergänzendes Recht bezeichnet wurde. Ein weiterer Vorteil ist der, dass das alte Strafgesetz dann vollständig ausser Kraft erklärt werden kann. Da gewisse bernische Sondergesetze noch abweichende Bestimmungen über einzelne Fragen enthalten, z. B. Rückfallsbestimmungen besonderer Art, wurde im zweiten Absatz ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen (vgl. Primarschulgesetz 1894, § 67, Medizinalgesetz 1865, § 26).

Art. 2. Da das kantonale Strafrecht bisher bei Uebertretungen neben Busse unter Umständen auch Gefängnis vorsah, diese Bezeichnung im schweizerischen Strafgesetz aber in ganz anderm Sinn als Strafe für die Vergehen verwendet wird, so rechtfertigt es sich, auch im kantonalen Strafrecht für die Uebertretungen die Bezeichnung Haft zu wählen, die im StGB (Art. 39, 101) als Freiheitsstrafe für die Uebertretungen vorgesehen ist. Die in ältern bernischen Bestimmungen vorgesehenen besondern Strafrahmen brauchen dabei nicht geändert zu werden; mit der Einschränkung, dass die Haftstrafe auch im kantonalen Recht nicht länger dauern darf als drei Monate, was wohl als genügend bezeichnet werden kann. Damit werden z. B. die im Gesetz vom 31. Oktober 1875 betreffend Störung des religiösen Friedens vorgesehenen recht hohen Gefängnisstrafen angemessen herabgesetzt.

Nach Absatz 1 bleiben im übrigen die kantonalen Strafandrohungen in Kraft, nur dass überall statt Gefängnis Haft eingesetzt wird, unverändert bleibt demgemäß die Strafandrohung mit Arbeitshaus gemäss Armenpolizeigesetz vom 1. Dezember 1912, Art. 29, 33, 40, lit. b.

Art. 3. Auch in Uebertretungsfällen muss die schuldhafte Begehung verlangt werden, um der weitverbreiteten Ansicht entgegenzutreten, dass der objektive Tatbestand zur Strafbarkeit genüge; dagegen kann die fahrlässige Begehung der vorsätzlichen gleichgestellt werden, um dem Richter gewisse Beweisschwierigkeiten zu ersparen.

Aehnliche Bestimmungen stehen z. B. im Polizeistrafgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1915, § 32; im Polizeistrafgesetz für den Kanton Baselstadt vom 23. September 1872, § 10; im Vorentwurf eines Polizei-Strafgesetzes für den Kanton Zug, § 5 (Schweiz. Z. f. Str. R., 52, 243); ebenso im Basler Vorentwurf eines Einführungsgesetzes, § 18.

Art. 4. Diese Bestimmung geht auf Art. 381 StGB zurück; der Absatz 2 dürfte zweckentsprechend sein.

Art. 5. Das in Wortlaut und Inhalt veraltete Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestim-

mungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates ist bei diesem Anlass zu ersetzen.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Uebertretungen.

Die hier aufgezählten Uebertretungstatbestände sind teilweise dem alten Art. 256 des bernischen Strafgesetzes und teilweise dem schweizerischen Strafgesetzentwurf 1918 nachgebildet; einzelne sind neu.

Art. 6 entspricht dem Art. 296 des E. 1918 mit einigen Vereinfachungen, auch wurde auf Art. 73 StrV Bezug genommen (Unterlassung der Nothülfe).

Art. 7 war in unpassender Weise in Art. 256, Ziffer 12, mit andern Fällen zusammengestellt (vgl. auch Art. 321 E., nachlässige Aufsicht über Geisteskranke).

Art. 8 findet sein Vorbild in Art. 330 E., ist aber vereinfacht worden (Verursachung von Schrecken).

Art. 9 entspricht dem Art. 256, Ziff. 3, in Anpassung an Art. 304 E. (Ausbeutung der Leichtgläubigkeit).

Art. 10 verallgemeinert einen Gedanken, der schon in Art. 256, Ziff. 10, enthalten, aber dort in ganz ungenügender Weise ausgedrückt war (Verunreinigung).

Die Aufnahme eines dem Art. 134 bern. StG entsprechenden, aber nur noch als Uebertretung zu wertenden Tatbestandes der Niederkunftsverheimlichung stellt sich als notwendig heraus; *Art. 11* ergänzt in dieser Beziehung die Bestimmungen des StGB über Abtreibung und Kindestötung.

Art. 12 ist dem Art. 347 E. nachgebildet und gestattet die Einleitung einer Untersuchung in Fällen, in denen vielleicht Spuren schwerer Verfehlungen sich finden lassen (Beseitigung einer Leiche).

Art. 13 fasst die auseinanderliegenden und nicht besonders klar redigierten Tatbestände des Gesetzes über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur vom 10. September 1916 zusammen und regelt auch das Verhältnis dieser Bestimmungen zu Art. 204 und 212 StGB.

Art. 14 entspricht einem Bedürfnis, wie sich aus praktischen Fällen ergibt, und stellt in Abs. 2 gewisse Vorbereitungshandlungen unter Strafandrohung; das gleiche ist von dem in *Art. 15* enthaltenen Tatbestand zu sagen.

Art. 16 entspricht in besserer Fassung den Ziff. 6 und 13 des Art. 256, die schon in der bisherigen Praxis oft gemeinsam zur Anwendung kamen.

In *Art. 17* handelt es sich um den Schutz der öffentlichen oder gemeinnützigen Hülfsdienstorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Rettungsstationen und dgl.) gegen Alarmierung durch wissenschaftlich falsche Meldung. Der fahrlässige Fall soll hier nicht getroffen werden. Der gleiche Schutz soll nach dem zweiten Absatz dieses Artikels auch den Medizinalpersonen gewährt werden (Aerzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker).

Art. 18 (Namensverweigerung) findet sein Vorbild in Art. 340 E.

Art. 19 entspricht dem Art. 342 E. und war auch schon teilweise in Art. 256, Ziff. 7, enthalten (Beschädigen von Bekanntmachungen).

Auch Art. 20 enthält eine Verarbeitung zweier Vorbilder: Art. 256, Ziff. 12, und Art. 322 E (Gefährdung durch Tiere).

Art. 21 (Verbotener Verkauf und unbeaufsichtigte Ueberlassung von Waffen) entspricht einem Wunsche der Kreise, die sich mit Jugendschutz befassen, und möchte die Veranlassung zu häufig vorkommenden Unglücksfällen vermeiden.

Auch der Missbrauch von Telephon, Läutwerken und Alarmvorrichtungen zur Beunruhigung oder Belästigung der Mitmenschen soll strafbar sein, wenn er auf Bosheit oder Mutwillen zurückzuführen ist. Bereitet auch der Nachweis der Täterschaft gewisse praktische Schwierigkeiten, so kann doch die Strafvorschrift des Gesetzes schon warnend und abschreckend wirken (Art. 22).

In der Praxis hat man oft das Fehlen einer Strafdrohung gegen Gebrauchsentwendung von Fahrrädern unangenehm empfunden; diese Lücke wird nun durch Art. 23 ausgefüllt. Dieser Artikel ist dem Art. 62 des BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932, der die entsprechende Entwendung von Motorfahrzeugen ohne die bische Absicht bestraft, nachgebildet.

Es entspricht endlich einer althergebrachten Rechtsauffassung im Kanton Bern, wenn Holz- und Feldfrevel besonders behandelt und nicht ohne weiteres dem Diebstahl gleichgestellt werden. Auch die Entwendung des Art. 138 StGB trifft auf diesen Fall nicht zu. Der Entwurf stellt daher in Art. 24 eine Bestimmung über Holz- und Feldfrevel auf, die in der Hauptsache dem geltenden Recht entspricht (Art. 45 des Gesetzes vom 20. August 1905 über das Forstwesen). Dabei wird die Wertgrenze für Feldfrevel etwas niedriger angesetzt (10 Franken) als bei Holzfrevel (30 Franken), weil die Garten- und Feldfrüchte in mühsamer Arbeit gezogen werden müssen. Es entspricht dem geltenden Recht, dass die Fälle, die die Wertgrenze überschreiten, als Diebstähle bestraft werden, ebenso der Rückfall.

II. TITEL.

Zuständige Behörden.

Der Entwurf ist bestrebt, sich hier in bezug auf die Kompetenzverteilung möglichst an das bestehende Recht anzulehnen:

Daraus ergibt sich, dass der Regierungsrat die Anordnungen in allen Fällen der bedingten Entlassung (Art. 38, 42, 43, 44, 94 StGB) zu treffen hat.

Für die Anordnung der Verwahrung der Unzurechnungsfähigen nach Art. 17 StGB ist die Polizeidirektion zuständig, während der Sanitätsdirektion die in Art. 120 StGB vorgesehenen Funktionen zugewiesen werden.

Die für die Richter und Gerichte aufgestellten Zuständigkeitsbestimmungen ergeben sich ohne weiteres aus dem Zusammenhang mit den materiellen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Die für die Jugendrechtspflege zuständigen Behörden werden zweckmässigerweise im IV. Titel, der die Abänderungen des Gesetzes über die Jugendrechtspflege enthält, erwähnt.

III. TITEL.

Das Strafverfahren.

Dieser Titel will die Uebereinstimmung zwischen dem schweizerischen Strafgesetz und dem kantonalen Strafverfahren herstellen. Die Artikel des kantonalen Strafprozessrechtes, welche durch abweichende Bestimmungen des StGB aufgehoben werden, werden am Schlusse des Gesetzes in Art. 69 aufgezählt. Es betrifft dies die Bestimmungen über den Strafantrag (Art. 2 StrV = Art. 28—31 StGB); die Verfolgungsverjährung (Art. 6 StrV = Art. 70 bis 72 StGB); die räumliche Geltung des Strafgesetzes (Art. 8—14 StrV = Art. 3—7 StGB); die Gerichtsstände (Art. 15—18 und 20 = Art. 346 bis 351 StGB); die Berechnung der Freiheitsstrafe (Art. 364, Abs. 1 StrV = Art. 375 StGB); die Strafverjährung (Art. 371 und 373 StrV = Art. 73—75 StGB); das Strafregister (Art. 394 StrV = Art. 359 ff. StGB); endlich auch alle materiell-rechtlichen Bestimmungen des Art. 396 StrV.

Sodann müssen einzelne Artikel des Strafverfahrens in ihrem Wortlaut dem Strafgesetz angepasst werden:

An Stelle des Titels II des Allgemeinen Teils (Gerichtsbarkeit) genügt nun ein einziger Art. 8, der die Fälle aufzählt, welche der kantonalen Strafgerichtsbarkeit unterstellt bleiben. In der Gerichtsstandsordnung (Titel III) kann Art. 19 eine andere Fassung erhalten, und Art. 21, 22 und 23 bleiben bestehen.

Ganz neu geordnet wird der Titel V über die sachliche Zuständigkeit. Die im jetzigen kantonalen Recht geltenden einfachen Grundsätze über die sachliche Zuständigkeit lassen sich mit den Strafandrohungen des schweizerischen Strafgesetzes nicht in Einklang bringen. Doch wurde der Grundgedanke beibehalten, dass die Schwere der Strafandrohung für die sachliche Zuständigkeit massgebend sein solle.

Bei den mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen nimmt das Strafgesetzbuch folgende Abstufungen vor:

- a) lebenslängliches Zuchthaus;
- b) Zuchthaus (d. h. bis zu zwanzig Jahren);
- c) Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
- d) Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Der Entwurf sieht vor, die Gruppen a) bis c) dem Geschwornengericht (bezw. der Kriminalkammer) zuzuweisen, die Gruppe d) dagegen dem Amtsgericht.

Nach dieser Zuweisung gehören in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichtes folgende Fälle: Vorsätzliche Tötung (Art. 111); Mord (Art. 112); Totschlag (Art. 113); qualifizierte Abtreibung (Art. 119, Ziff. 2 und 3); schwere Körperverletzung (Art. 122); Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern mit tödlichem Ausgang (Art. 134, Ziff. 1, Abs. 3); Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen mit schwerer Folge oder mit tödlichem Ausgang (Art. 135, Ziff. 1, Abs. 2 und 3); qualifizierter

Diebstahl (Art. 137, Ziff. 2); Raub (Art. 139); qualifizierte Veruntreuung (Art. 140, Ziff. 2); gewerbsmässige Hehlerei (Art. 144, Abs. 3); gewerbsmässiger Betrug (Art. 148, Abs. 2); qualifizierte Erpressung (Art. 156, Ziff. 2); qualifizierter Wucher (Art. 157, Ziff. 2); qualifizierte Freiheitsberaubung (Art. 182, Ziff. 2); qualifizierte Entführung (Art. 183, Abs. 3, Art. 184, Abs. 2, Art. 185, Abs. 2); Notzucht (Art. 187); Schändung (Art. 189, Abs. 1); Unzucht mit Kindern (Art. 191, Ziff. 1 und 2); die strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit, sofern erschwerende Umstände im Sinne von Art. 195 vorliegen; gewerbsmässige Kuppelei mit Minderjährigen (Art. 199, Abs. 2); Frauen- und Kinderhandel (Art. 202); Brandstiftung (Art. 221); vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223, Ziff. 1, Abs. 1); vorsätzliche Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase (Art. 224, Abs. 1); Herstellen usw. von Sprengstoffen (Art. 226, Abs. 1); vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227, Ziff. 1, Abs. 1); vorsätzliche Beschädigung von elektrischen Anlagen etc. (Art. 228, Ziff. 1, Abs. 1); qualifizierte Störung des Verkehrs (Art. 237, Ziff. 1, Abs. 2); vorsätzliche Störung des Eisenbahnverkehrs (Art. 238, Abs. 1); Geldfälschung (Art. 240, Abs. 1, StGB).

Ausserdem wie in Art. 29, Ziff. 2, StrV, die gegen den Kanton Bern gerichteten politischen Verbrechen und Vergehen (Art. 265, 268, 270, event. auch Art. 279 ff. StGB) und gemäss Ziff. 3 die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, sofern sie öffentliche Interessen berühren (Art. 173, 174, 175, 177 StGB).

Wegelassen wurde Ziff. 4 des geltenden Art. 29 StrV, da wohl kein praktisches Bedürfnis dafür besteht.

Dem Amtsgericht werden in Art. 30 zugewiesen: die leichteren Verbrechen, die mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder wahlweise mit Gefängnis bedroht werden (Gruppe *d* der obigen Einteilung); ferner die schweren Vergehen, die mit Gefängnis ohne besonderes Höchstmass (d. h. drei oder fünf Jahre nach Art. 36 StGB) oder Gefängnis von mehr als sechs Monaten bedroht sind.

Dem Gerichtspräsidenten verbleiben die mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedrohten Vergehen, die Uebertretungen und die Armenpolizeivergehen, wobei in Ziff. 4 noch die im geltenden Recht stehende generelle Klausel beibehalten wird. Hierbei wird darauf verwiesen, dass Art. 208 in neuer, vereinfachter Fassung gebracht wird, um die Ueberlastung der Gerichte mit höherer Zuständigkeit in den Fällen alternativer Strafandrohungen zu vermeiden.

Das Ueberweisungsverfahren wird dadurch vereinfacht, dass nicht mehr alle Geschworenengerichtsfälle vor die Anklagekammer gebracht werden, Art. 184 und 192; sondern dass unter Vorbehalt der schweren Fälle des Art. 192 die Ueberweisung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und des Generalprokurator erfolgen kann.

Die Bestimmungen über die Appellabilität, Art. 305 ff., wurden dem geltenden Recht soweit möglich, angenähert. Beibehalten wurde der Grundsatz, dass die angedrohte, nicht die ausgesprochene Strafe für die Appellabilität massgebend sein solle, wobei die Appellationsgrenze gleich gezogen wurde wie im geltenden Recht («über 8 Tage Freiheits-

strafe oder Busse über 100 Franken»). Die Appellation im Zivilpunkt wurde grundsätzlich im Sinne des geltenden Rechtes beibehalten, mit genauerer Fassung der einzelnen Bestimmungen.

In Art. 327, Ziff. 6, wurde eine vereinfachte Fassung angenommen, da die Fassung im geltenden Recht: «wenn das Urteil in offenkundigem Widerspruch zu den Vorschriften des Straf- oder Zivilrechtes steht», eine gleichmässige Handhabung und Auslegung der Tatbestände mit nicht appellablen Strafandrohungen nicht garantieren konnte und ein Bedürfnis nach gleichmässiger Anwendung der Rechtssätze besteht. Handelt es sich um Strafrecht des Bundes, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes nach Art. 268 des Bundesstrafprozesses vom 5. Juni 1934 zulässig, und es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch zum Schutze des kantonalen Strafrechtes eine analoge Bestimmung aufgenommen werden sollte. (Zum gleichen Schluss für das zürcherische Recht kommt Prof. Fritzsche in der Schweiz. Jur. Zeitung, 1939, Seite 149 ff.)

Auch die neue Fassung des Art. 328, Ziff. 3, vermeidet einen Widerspruch mit dem Bundesstrafprozess, indem von unrichtiger Anwendung des kantonalen Strafrechtes die Rede ist, die von der Nichtigkeitsbeschwerde des Bundesstrafprozesses nicht erfasst wird.

Da auch das StGB ziemlich eingehende Bestimmungen über das Verfahren in Begnadigungsfällen enthält, muss Art. 383 StrV dem Art. 395 StGB weichen und Art. 385 in Abs. 2 eine vereinfachte Fassung erhalten, indem statt «Gefängnisstrafe oder Korrektionshausstrafe von nicht mehr als 3 Monaten» gesagt werden muss: «Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten», worunter alle Haftstrafen und die kurzen Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten fallen.

Da die Rehabilitation des Schweiz. Strafgesetzbuches (Art. 76—79) mit der Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit des bernischen Rechtes nicht identisch ist, sondern noch andere Fälle der Aufhebung von Nebenstrafen mitumfasst, wurden die Artikel 389 ff. des Strafverfahrens entsprechend gefasst, wobei für die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit und in die Wahlfähigkeit zu einem Amt die bisherige Zuständigkeit des Kassationshofes beibehalten wurde, während die übrigen Fälle in die Zuständigkeit des Richters gelegt werden, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat.

Dagegen haben wir keine Veranlassung, mit Rücksicht auf Art. 397 StGB unsere Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 347 ff. StrV) abzuändern.

IV. TITEL.

Die Jugendrechtspflege.

Der IV. Titel enthält die Ordnung der Jugendrechtspflege und ist im wesentlichen nach den Vorschlägen des kantonalen Jugendamtes und der Jugendanwaltschaften ausgearbeitet worden. Wesentliche Abänderungen gegenüber dem Jugendrechtspflegegesetz vom 11. Mai 1930 liegen nur wenige vor. Ohne weiteres fallen dahin die Bestimmungen materiellen Inhaltes (Art. 16 [zum Teil], 26—33), so dass mussten kleine redaktionelle Anpassungen an

das neue schweizerische Strafrecht in sehr vielen Artikeln vorgenommen werden, so dass sich zuletzt ein unschönes Flickwerk ergab. Daher wurde vorgezogen, das ganze Gesetz von 1930 im IV. Titel aufzunehmen. Der Uebersichtlichkeit halber wurde der Titel wieder in Abschnitte eingeteilt:

- I. Organisation (Art. 31—35).
- II. Allgemeine Verfahrensvorschriften (Art. 36—45).
- III. Kinder und schulpflichtige Jugendliche (Art. 46—49).
- IV. Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche (Art. 50—57).
- V. Uebergangsalter (Art. 58 und 59).
- VI. Besondere Bestimmungen (Art. 60—62).

In der Hauptsache sind unverändert geblieben folgende Artikel des geltenden Gesetzes, die sich im Entwurf wiederfinden: Art. 3 JR PflG in Art. 31 des Entwurfes; Art. 6 in Art. 37; Art. 7 in Art. 39; Art. 8 in Art. 40; Art. 9 in Art. 41; Art. 12 in Art. 45; Art. 22 in Art. 53; Art. 24 in Art. 56; Art. 25 in Art. 57; Art. 38 in Art. 60.

Neu ist, dass das gerichtliche Verfahren nur gegen Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, durchgeführt werden soll, während die schulpflichtigen Jugendlichen dem für Kinder vorsehenen Verfahren unterstellt werden. Nach Art. 369 und 371 StGB ist der Kanton zweifellos hiezu kompetent. Die nachteiligen Wirkungen der Herabsetzung der obigen Altersgrenze für die Kinder vom vollendeten 15. Altersjahr auf das vollendete 14. Altersjahr in Art. 82 StGB sollen damit wenigstens in prozessualer Hinsicht nicht zu fühlbar werden. Es ist der dringende Wunsch der Jugenderzieher und Jugendfürsorger, dass keine Schulkinder vor den Richter gestellt werden. Es sollen also in Zukunft auch die schulpflichtigen Jugendlichen (im wesentlichen die Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr) durch den Jugendanwalt beurteilt werden. Dagegen ist, wie im geltenden Recht, die gerichtliche Beurteilung der nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen beibehalten worden, die sich wohl bewährt hat. Im grossen und ganzen wird also in organisatorischer und prozessualer Hinsicht der gegenwärtige Rechtszustand beibehalten.

Endlich wurde auch die administrative Versetzung gefährdeter und verwahrloster Jugendlicher, die bisher durch einen Regierungsratsbeschluss geordnet war, gesetzlich festgelegt (Art. 34, Ziff. 6, Art. 35, Ziff. 3).

Die übrigen Änderungen sind meist redaktioneller Natur. Im übrigen ist zu beachten, dass auch

das Schweizerische Strafgesetzbuch in einigen Artikeln Prozessrecht enthält (Art. 370, 371, Abs. 2, 372 StGB).

V. TITEL.

Vermischte Bestimmungen.

Im fünften Titel, Vermischte Bestimmungen, finden sich die Abänderungen des Armenpolizeigesetzes (Art. 39 und 67) der Gerichtsorganisation (Art. 10) und der Zivilprozessordnung (Art. 403 und 404).

Hier ist auch der durch Art. 368 StGB geforderte Artikel über die Kosten der Versorgung aufzunehmen, der dem Art. 12 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege nachgebildet wurde (Art. 66).

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen, die bedingte Entlassung, die Schutzaufsicht und das Strafregister dürfen dem Verordnungsweg zugewiesen werden, da sie gegenüber der eingehenden bundesrechtlichen Regelung nur den Charakter von Ausführungsbestimmungen im eigentlichen und engern Sinn haben (Art. 68, Abs. 1). Ein besonderer Entwurf liegt vor, soweit die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht betreffend, der sich in der Hauptsache an das geltende Recht anlehnt.

Art. 68, Abs. 2, soll eine Lücke ausfüllen, auf die das Obergericht im Geschäftsbericht 1937 aufmerksam gemacht hat.

Der Schlussartikel enthält die Aufhebungsbestimmung, soweit sie kantonales Recht betrifft, und ist grösstenteils auch durch Art. 400 StGB bedingt.

Die Aufzählung umfasst vierundzwanzig kantonale Erlasse, worunter sechzehn Gesetze, die ganz oder teilweise aufgehoben werden; hier werden unter Ziff. 23 auch die aufgehobenen Artikel des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren aufgeführt.

Nicht aufgehoben werden viele Bestimmungen des kantonalen Polizeistrafrechtes, die in zirka hundert Erlassen (Gesetzen, Dekreten und Verordnungen) enthalten sind, und auf die sich der erste Abschnitt des I. Titels des vorliegenden Entwurfes bezieht.

Bern, den 14. Dezember 1939.

Prof. Dr. Thormann.

Entwurf des Regierungsrates

vom 6. Dezember 1939.

Gesetz

betreffend

die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 401 des Schweizerischen
Strafgesetzbuches;
auf den Antrag des Regierungsrates,*beschliesst:*

I. TITEL.

Das kantonale Strafrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (St G B) finden auf die nach kantonalem Strafrecht strafbaren Handlungen entsprechende Anwendung.

Sondervorschriften kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

Strafandrohungen. Art. 2. Die besondern Strafandrohungen des kantonalen Rechtes bleiben in Kraft.

An Stelle von Gefängnis tritt Haft von gleicher Dauer; die Haftstrafe darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

Schuld.

Art. 3. Die Uebertretungen des kantonalen Rechtes sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Verfügungsrecht des Kantons.

Art. 4. Die von den kantonalen Gerichten verhängten Bussen, eingezogenen Gegenstände, verfallen erklärten Geschenke und andern Zuwendungen fallen dem Kanton zu (Art. 381 St G B). Vorbehalten bleibt Art. 60 St G B.

Ueber die Verwertung der eingezogenen und verfallen erklärten Gegenstände trifft die Polizeidirektion die nötigen Verfügungen; sie kann auf dem Wege freihändigen Verkaufs oder öffentlicher Versteigerung erfolgen.

Verleideranteile, die in besondern Gesetzen vorgesehen sind, werden nur ausgerichtet, wenn die Busse bezahlt ist.

Art. 5. Der Regierungsrat ist befugt, auf Wider-
handlungen gegen seine Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, die er im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und der Dekrete erlässt, Busse oder Haft anzudrohen.

Strafbestim-
mungen
in Verord-
nungen.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Uebertritten.

Art. 6. Wer es unterlässt, einem Menschen in Unterlassung Lebensgefahr zu helfen, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden konnte,

wer ohne genügenden Grund andere davon abhält, diese Nothilfe zu leisten,

wer ohne genügenden Grund der Aufforderung eines Polizeibeamten, ihm beim Anhalten einer auf frischer Tat ertappten Person (Art. 73, Abs. 2, StrV) Beistand zu leisten, nicht nachkommt,
wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 7. Wer die Aufsicht über einen gefährlichen Geisteskranken pflichtwidrig vernachlässigt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Nachlässige
Aufsicht
über Geistes-
kranke.

Art. 8. Wer vorsätzlich durch falsche Nachrichten oder falschen Alarm Angst und Schrecken verursacht,

wird mit Busse oder Haft bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu acht Tagen.

Art. 9. Wer gewerbsmäßig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen (Horoskopstellen, Traumdeuten, Kartenschlagen u. dergl.), Geisterbeschwören, Anleitung zum Schatzgraben oder auf ähnliche Weise ausbeutet,

wer sich öffentlich zur Ausübung dieser Tätigkeiten anbietet,

wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 10. Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Denkmäler, öffentliche Gebäude und anderes öffentliches Eigentum oder fremdes Privateigentum verunreinigt,

wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt, mit Busse oder Haft bestraft.

Die Verunreinigung von Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 11. Die aussereheliche Mutter, die ihre Niederkunft verheimlicht,

wird, sofern nicht Kindestötung (Art. 116 St G B) vorliegt, mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 12. Wer eine menschliche Leiche ohne Anzeige an die Behörde beerdigt, verbrennt oder bei-
seite schafft,

wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 13. Wer Bücher, Schriften, Drucksachen, Plakate, Filme, Photographien, Bilder oder andere Gegenstände, die geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, eine verrohende Wirkung auszuüben oder

Ausbeutung
der Leicht-
gläubigkeit.

Verunrein-
igung von
fremdem
Eigentum.

ver-
heimlichung.

Beseitigung
einer Leiche.

Vertrieb von
Schundlitera-
tur, unbefugte
Vorführung
von Jugend-
filmen.

sonstwie groben Anstoss zu erregen, herstellt, verkauft, verleiht, öffentlich ausstellt oder aufführt oder sonstwie in Verkehr bringt,

wer in Jugendvorstellungen nicht kontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt,

wird, sofern nicht die Art. 204 und 212 StGB zu treffen, mit Busse oder Haft bestraft.

Unbefugtes
Herstellen
von Schlüs-
seln, Siegeln
und
Stempeln.

Art. 14. Wer, ohne sich über die Berechtigung des Bestellers zu vergewissern, Schlüssel, behördliche Stempel und Siegel, Firmen- oder Faksimilestempel anfertigt oder liefert,

wer diese Gegenstände anfertigt oder anfertigen lässt in der Absicht, sie rechtswidrig zu gebrauchen, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Der Tatbestand des ersten Absatzes wird nur auf Antrag verfolgt.

Anpreisen
empfängnis-
verhütender
Mittel.

Art. 15. Wer in Schaufenstern, Vorträgen, Flugschriften, Plakaten, Inseraten in öffentlichen Blättern, Kalendern und dergleichen oder durch Aufsuchen von Privaten empfängnisverhütende Mittel oder Verfahren anpreist,

wird mit Busse oder Haft bestraft.

Nachlärm,
unan-
ständiges
Benehmen.

Art. 16. Wer durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe stört,

wer sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, namentlich in Trunkenheit Skandal verübt,

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Falscher
Alarm.

Art. 17. Wer durch wissentlich falsche Meldung Organe des öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheits- oder Hülfsdienstes (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Rettungsstationen und dergl.) alarmiert,

wer durch wissentlich falsche Meldung Medizinalpersonen (Aerzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker) alarmiert,

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Namensver-
weigerung.

Art. 18. Wer einer Behörde oder einem Beamten, die sich gehörig ausweisen, auf Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung verweigert oder unrichtig macht,

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Beschädigen
von Bekannt-
machungen.

Art. 19. Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder befugterweise angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreißt, entstellt oder besudelt,

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Gefährdung
durch Tiere.

Art. 20. Wer ein wildes oder bösartiges Tier nicht gehörig verwahrt,

wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt,

wer einen Hund böswillig auf Menschen oder Tiere hetzt, oder, soweit es in seiner Macht steht, nicht zurückhält,
wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 21. Wer Waffen oder Munition an Personen unter sechzehn Jahren verkauft, Verbotener Verkauf und unbeaufsichtigte Ueberlassung von Waffen.

wer ihnen Waffen oder Munition zum Gebrauch überlässt, ohne sie pflichtgemäß zu beaufsichtigen,
wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 22. Wer aus Bosheit oder Mutwillen die telephonischen Einrichtungen, Läutwerke oder Alarmvorrichtungen zur Beunruhigung oder Belästigung eines andern missbraucht, Missbrauch des Telephons und von Alarmvorrichtungen.

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 23. Wer sich ein Fahrrad rechtswidrig zum Gebrauch aneignet, ohne dass der Tatbestand des Diebstahls (Art. 137 St GB) oder der Sachentziehung (Art. 143 St G B) erfüllt ist, Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch.

wird, auf Antrag, mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 24. Wer stehendes Holz im Wert von nicht mehr als dreissig Franken entwendet, Holz- und Feldfrevel.

wer nicht eingesammelte Feld- oder Gartenfrüchte oder stehendes Futter im Wert von nicht mehr als zehn Franken entwendet,
wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Uebersteigt der Wert des entwendeten Holzes dreissig Franken oder der Wert der Früchte oder des Futters zehn Franken, oder ist der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre in der Schweiz schon zweimal wegen Holzfrevels, Feldfrevels, Entwendung oder Diebstahls bestraft worden, so wird die Tat nach den Bestimmungen über Diebstahl bestraft.

Holz- und Feldfrevel zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen werden nur auf Antrag verfolgt.

II. TITEL.

Zuständige Behörden.

Art. 25. Der Regierungsrat ist die zuständige Behörde in folgenden im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen: Regierungsrat.

Art. 38. Bedingte Entlassung aus Zuchthaus und Gefängnis.

Art. 42, Ziff. 5—7. Bedingte Entlassung aus der Verwahrungsanstalt und nachträglicher Vollzug der Verwahrung oder Strafe.

Art. 43, Ziff. 5. Bedingte Entlassung aus der Arbeitserziehungsanstalt.

Art. 44, Ziff. 3, Abs. 1, und Ziff. 4. Bedingte Entlassung aus der Trinkerheilanstalt und der Anstalt für Rauschgiftkranke.

Polizeidirektion. *Art. 26.* Der Polizeidirektion liegt der Vollzug der Verwahrung und Versorgung nach Art. 17, Ziff. 1 und Ziff. 2, Abs. 1 StGB ob.

Sanitätsdirektion. *Art. 27.* Die Sanitätsdirektion ernennt den in Art. 120 StGB vorgesehenen Facharzt.

Sie nimmt ebenfalls den in Art. 120, Ziff 2, Abs. 2, StGB erwähnten Bericht entgegen.

Richterliche Verfügungen. *Art. 28.* Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen:

Art. 17, Ziff. 2, Abs. 2. Nachträglicher Vollzug der Strafe gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen.

Art. 41, Ziff. 3 und 4. Nachträglicher Vollzug und Löschung der bedingt erlassenen Strafe.

Art. 43, Ziff. 4 und 6. Nachträglicher Vollzug der Strafe gegenüber Liederlichen und Arbeitsscheuen.

Art. 44, Ziff. 3, Abs. 2. Nachträglicher Vollzug oder Erlass der Strafe gegenüber Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftkranken.

Art. 45, Abs. 2. Bestimmung der Anstalt für die Behandlung von Rauschgiftkranken.

Art. 49, Ziff. 3. Umwandlung der Busse in Haft oder Ausschliessung der Umwandlung.

Art. 55, Abs. 2. Aufhebung der Landesverweisung.

Art. 80. Löschung des Urteils im Strafregister.

An die Stelle des Geschwornengerichtes tritt in diesen Fällen die Kriminalkammer.

Vor dem Entscheid hat der Richter, soweit möglich, dem Betroffenen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Behörden und Beamte, insbesondere die Organe der gerichtlichen Polizei und des Strafvollzugs, denen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, einen richterlichen Entscheid im Sinne dieses Artikels nach sich zu ziehen, sind verpflichtet, diese dem Richter mitzuteilen.

Ueberweisungsbehörden.

Art. 29. Die Massnahmen im Sinne der Art. 14, 15 (Verwahrung und Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger) und Art. 16 StGB (Aufenthaltsverbot) können auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

III. T I T E L.

Das Strafverfahren.

Abänderungen. *Art. 30.* Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Strafgerichtsbarkeit der bernischen Gerichte.

I. Art. 8. Der Strafgerichtsbarkeit der bernischen Gerichte unterliegen:

- a) Alle strafbaren Handlungen, die nach bernischem Strafrecht zu beurteilen sind;
- b) die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Art. 343 StGB unterstellten strafbaren Handlungen;

c) die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Art 18 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege und andern Bundesgesetzen zugewiesenen Bundesstrafsachen.

II. Art. 19. In allen in den Art. 346—351 StGB nicht vorgesehenen Fällen bestimmt die Anklagekammer den örtlich zuständigen Richter. Bestimmung des Gerichtsstandes.

III. Art. 25. Die Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet. Gewährung der Rechtshilfe.

Im Verhältnis zu den Behörden des Bundes und anderer Kantone gelten die Art. 352—354 StGB. Die Zustimmung zu Amtshandlungen ausserkantonaler Behörden auf dem Gebiete des Kantons Bern im Sinne des Art. 355 StGB ist Sache des Untersuchungsrichters, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 26.

Die Pflicht zur Rechtshilfe wird auch gegenüber den Gerichtsbehörden des Auslandes anerkannt, sofern nicht ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit oder die öffentliche Ordnung des Kantons Bern vorliegt.

Der Regierungsrat kann verfügen, dass Rechtshilfegesuchen fremder Staaten, in denen bernischen Gerichten keine Rechtshilfe gewährt wird, keine Folge gegeben werden darf.

IV. Art. 29. Das Geschwornengericht beurteilt: Geschworenengericht.

1. Die mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen.

Vorbehalten bleiben Art. 198 und 208;

2. die politischen Verbrechen und Vergehen;
3. die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren.

V. Art. 30. Das Amtsgericht beurteilt: Amtsgericht.

1. Die mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechen;
2. die mit Gefängnis von mehr als sechs Monaten bedrohten Vergehen.

Vorbehalten bleiben Art. 29, Ziff. 2 und 3, und Art. 208.

VI. Art. 31. Der Gerichtspräsident als Einzelrichter beurteilt: Gerichtspräsident.

1. Die mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedrohten Vergehen;
2. die Uebertretungen;
3. die im Gesetz vom 1. Dezember 1912 betreffend die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten mit Strafe bedrohten Handlungen;
4. die nicht in die Zuständigkeit anderer Gerichte fallenden strafbaren Handlungen.

Vorbehalten bleiben Art. 29, Ziff. 2 und 3, und Art. 208.

VII. Art. 87 bis. Der Untersuchungsrichter hat dem Bezirksprokurator von jeder Anzeige eines in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes fallenden Verbrechens sofort Kenntnis zu geben. Mitteilungen des Untersuchungsrichters.

Bei Verbrechen und Vergehen gegen Unmündige hat der Untersuchungsrichter dem zuständigen Jugendanwalt Mitteilung zu machen, sobald im Interesse des Unmündigen behördliche Vorkehren geboten erscheinen. Diese Bestimmung gilt auch im Hauptverfahren.

VIII. Art. 139, Abs. 2. Der Untersuchungsrichter ist befugt, die Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren dem Jugendanwalt oder einer vom Jugendamt zu bezeichnenden Person zu übertragen.

**Antrag
des Unter-
suchungs-
richters.**

IX. Art. 184. In Fällen, welche mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bedroht sind, legt der Untersuchungsrichter nach dem Aktenchluss die Akten mit einem schriftlichen Antrag dem Bezirksprokurator vor.

In den mit Zuchthaus über fünf Jahre, aber nicht mit lebenslänglichem oder mit Zuchthaus von bestimmter Mindestdauer bedrohten Fällen tritt der Generalprokurator an die Stelle des Bezirksprokurators.

Hiebei werden die Strafschärfungen des Rückfalles (Art. 67 StGB) und des Zusammentreffens von strafbaren Handlungen oder Strafbestimmungen (Art. 68 StGB) nicht berücksichtigt.

**Inhalt
des Antrages.**

X. Art. 184^{bis}. Erachtet der Untersuchungsrichter, dass keine strafrechtlich verfolgbare Handlung vorliegt, oder dass die Belastungstatsachen ungenügend sind, so beantragt er Aufhebung der Untersuchung.

Hält er dafür, dass der Angeklagte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint, so stellt er den Antrag auf Ueberweisung an das zuständige Gericht.

XI. In den Art. 185, 186 und 187, sowie in der Ueberschrift des II. Buches, Titel V, 1. Kapitel, wird das Wort «Bezirksprokurator» ersetzt durch «Staatsanwaltschaft».

**Partei-
eingaben und
Akten-
einsendung.**

XII. Art. 192. In den Fällen, die mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus von bestimmter Mindestdauer bedroht sind, können der Angeklagte und der Privatkläger innert acht Tagen, vom Empfang der Mitteilung über den Aktenchluss an gerechnet, in einer Eingabe an den Untersuchungsrichter die Ergebnisse der Untersuchung erörtern. Zu diesem Zwecke können die Anwälte der Parteien die Untersuchungsakten einsehen. Sind keine Nachteile zu befürchten, so kann der Untersuchungsrichter dies auch den Parteien persönlich gestatten.

Nach Ablauf dieser Frist schickt der Untersuchungsrichter die Akten der Anklagekammer ein.

**Mitteilung
des Kammer-
beschlusses.**

XIII. Art. 197. Die Akten werden mit dem Beschluss der Anklagekammer in der für die Eröffnung nötigen Zahl von Ausfertigungen dem Untersuchungsrichter zurückgesandt.

Dieser teilt den Parteien und dem Bezirksprokurator, in den Fällen des Art. 184, Abs. 2, auch dem Generalprokurator, den Beschluss mit, wobei Art. 186 Anwendung findet.

Im Falle der Ueberweisung an das Geschworenengericht stellt er die Akten dem Bezirksprokurator des betreffenden Bezirkes zu, in den übrigen Fällen dem urteilenden Richter.

**Ueberweisung
an die Krimi-
nalkammer.**

XIV. Art. 198, Abs. 1. Ein Fall soll statt an das Geschworenengericht an die Kriminalkammer überwiesen werden, wenn zeitliche Zuchthausstrafe in Frage steht; der Angeklagte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat, er die Ueberweisung an die Kriminalkammer verlangt, und es sich zudem nicht um ein politisches Verbrechen handelt.

XV. Art. 208. Den Ueberweisungsbehörden wird die Befugnis eingeräumt, an das Gericht mit geringerer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass nur die Ausfällung einer in die Zuständigkeit dieses Gerichtes fallenden Strafe in Frage steht. Die Ueberweisungsbehörde ist dabei auch befugt, festzustellen, ob Schuld- und Strafmilderungsgründe vorhanden seien.

Ueberweisung
an Gerichte
mit geringerer
sachlicher Zu-
ständigkeit
und
Rückweisung.

Ist das Amtsgericht oder der Einzelrichter der Ansicht, dass eine ihre Zuständigkeit übersteigende Strafe zur Anwendung kommen solle, so schicken sie die Akten an die Ueberweisungsbehörde zurück, die den Straffall hierauf an das Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit weist. In gleicher Weise verfährt das Gericht, wenn sich aus der Beweisführung ergibt, dass die Sache vor ein Gericht mit höherer sachlicher Zuständigkeit gehört.

XVI. Art. 281^{bis}. Der Präsident macht die Geschworenen darauf aufmerksam, dass sie über den Gegenstand des Prozesses mit niemandem sprechen dürfen,

Mahnung
an die Ge-
schworenen.

dass sie über die Beratung und Abstimmung unverbrüchliches Geheimnis zu wahren haben,

dass diese Geheimhaltungspflicht auch nach Beendigung des Prozesses fortbesteht, und

dass die Verletzung dieser Pflicht nach Art. 320, Ziff. 1 St GB mit Gefängnis oder Busse geahndet wird.

Appellable
Fälle:
a. Strafpunkt
und Ent-
schädigung
des Ange-
schuldigten.

XVII. Art. 305 Die Appellation im Strafpunkte ist zulässig gegenüber den Urteilen des Amtsgerichtes oder des Einzelrichters, wenn das Höchstmass der angedrohten Freiheitsstrafe acht Tage oder die angedrohte Busse hundert Franken übersteigt, sowie wenn eine Nebenstrafe (Art. 51 ff. StGB) oder eine andere Massnahme (Art. 57 ff. StGB) ausgesprochen worden ist. Die Staatsanwaltschaft kann auch appellieren, wenn nach ihrer Ansicht eine solche Nebenstrafe oder Massnahme hätte ausgesprochen werden sollen.

Ist der Strafpunkt appellabel, so kann die Appellation auch erklärt werden bezüglich der Frage, ob und welche Entschädigung der Staat dem Angeklagten zu zahlen hat, ferner gegen den Entscheid über die Gewährung oder Ablehnung des bedingten Strafvollzuges (Art. 41 StGB), sowie über den nachträglichen Vollzug der Strafen (Art. 17, Ziff. 2, Abs. 2, Art. 41, Ziff. 3, Art. 43, Ziff. 4 und 6, Art. 44, Ziff. 3, Abs. 2 StGB), über die Umwandlung der Busse in Haft oder deren Ausschliessung (Art. 49, Ziff. 3 StGB) und über die Aufhebung der Landesverweisung (Art. 55, Absatz 2 StGB).

Für die Appellation gegen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen macht Art. 241 Regel.

XVIII. Art. 306. Die selbständige Appellation im b. Zivilpunkt. Zivilpunkt ist zulässig gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Einzelrichters, wenn die Streitsache nach den Vorschriften des Zivilprozesses appellabel wäre.

Ist der Strafpunkt appellabel, so erfasst die vom Angeklagten oder Privatkläger im vollen Umfang erklärte Appellation auch den Zivilpunkt, selbst wenn dieser selbständig nicht appellabel wäre.

XIX. Art. 327, Ziff. 6:

wenn das Urteil eine unrichtige Anwendung des kantonalen Strafrechtes oder des Zivilrechtes enthält.

XX. Art. 328, Ziff. 3:

wenn das Urteil eine unrichtige Anwendung des kantonalen Strafrechtes oder des Zivilrechtes enthält. Soweit die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist, ist die Nichtigkeitsklage ausgeschlossen.

Vollstreckung.

Gebühren, Sicherheiten und Kosten.

XXI. Art. 363, Abs. 1, Ziff. 1. Der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung der ihm übermittelten Urteile in Strafsachen unverzüglich an:

1. Werden Gebühren, Sicherheitsleistungen und Kostenforderungen des Staates auf Aufforderung hin nicht bezahlt, so sind sie auf dem Wege des Schuldbetreibungsverfahrens zu vollstrecken. Die Staatskosten werden von Personen, deren Armut amtlich nachgewiesen ist, nicht eingefordert, vorbehalten der Fall, wo der Verurteilte später zu Vermögen gelangt.

Für die Vollstreckung der Bussen macht Art. 49 StGB Regel.

Erteilung aufschiebender Wirkung.

XXII. Art. 385. Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

Jedoch soll in Fällen, wo der Vollzug einer Busse oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten in Frage steht, die Vollstreckungsbehörde, sofern es sich um das erste Gesuch handelt, regelmässig Aufschub gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

Zuständigkeit.

XXIII. Art. 389. Zuständig zur Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Art. 76 StGB) und in die Wählbarkeit zu einem Amte (Art. 77 StGB) ist der Kassationshof.

Zuständig zur Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein (Art. 78 StGB), sowie zur Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 79 StGB), ist der Richter, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat. An die Stelle des Geschwornengerichtes tritt die Kriminalkammer.

Gegen den Entscheid des Amtsgerichtes und des Einzelrichters kann appelliert werden, wenn die Hauptsache appellabel war.

Verfahren.

XXIV. Art. 390. Das Gesuch ist schriftlich und begründet dem zuständigen Gericht einzureichen. Darin sind allfällige Beweismittel anzugeben und es ist ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Wohnsitzes beizulegen.

Das Gericht ordnet die erforderlichen Beweisaufnahmen an, holt den Strafbericht ein und entscheidet ohne Parteiverhandlung über das Gesuch, nachdem es die Staatsanwaltschaft angehört hat.

Entscheid.

XXV. Art. 392. Wird die Rehabilitation ausgesprochen, so wird der Entscheid auf Verlangen des Gesuchstellers im Amtsblatt und im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Dem Gesuchsteller wird der Entscheid in voller Ausfertigung zugestellt.

XXVI. Die Ueberschrift des II. Buches, 5. Abschnitt, Titel II, wird abgeändert in:

Die Rehabilitation.

IV. TITEL.

Die Jugendrechtspflege.

Erster Abschnitt.

Organisation.

Art. 31. Das Ziel der Jugendrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen bestimend. Allgemeiner Grundsatz.

Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen.

Art. 32. Der Regierungsrat entscheidet über die administrative Versetzung Jugendlicher in die Erziehungsanstalt. Regierungsrat.

Er ist ferner zuständig zur Anordnung der bedingten Entlassung der Jugendlichen (Art. 94 StGB), zur Rückversetzung in die Anstalt (Art. 94, Abs. 3, StGB), sowie zur Löschung der Massnahmen im Strafregister (Art. 99 StGB).

Die Antragstellung steht der Justizdirektion zu.

Art. 33. Der Regierungsrat ernennt die Jugendanwälte auf eine Amts dauer von vier Jahren. Organisation der Jugendanwaltschaft.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet ihre Zahl, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Umschreibung der Bezirke, sowie allfällige weitere Bestimmungen über die Ausübung ihres Amtes.

Das Amt eines Jugendanwaltes kann mit Fürsorgebeamtungen der Gemeinden oder Bezirke (Amtsvormundschaften, Jugendämter und dergl.) verbunden werden.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Art. 34. Den Jugendanwälten werden im besondern folgende Aufgaben übertragen:

Aufgaben der Jugendanwälte.

1. Sie führen die Untersuchung der von Kindern vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Altersjahr und von Jugendlichen bis zum zurückgelegten achtzehnten Altersjahr begangenen nach Strafgesetz strafbaren Handlungen (Art. 83 und 90 StGB);
2. sie beschliessen über Massnahmen gegen Kinder (Art. 84—88 StGB) und über Massnahmen und Strafen gegen Jugendliche, die zur Zeit der Einleitung der Untersuchung noch schulpflichtig sind (Art. 91—93 und 95—98 StGB);
3. sie üben im Verfahren gegen nicht mehr schulpflichtige Jugendliche die Befugnisse der Ueberweisungsbehörden und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren Parteirechte im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen aus;
4. sie sorgen für die Durchführung der gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen, überwachen den Vollzug und nehmen sich der Kinder und Jugendlichen auch nach dem Vollzug an, wenn ihnen nicht von anderer Seite die nötige Fürsorge zuteil wird (Art. 84, Abs. 3, und 91, Ziff. 4, StGB);

5. sie stellen bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit gefährdete Kinder oder Jugendliche bekannt werden, zu deren Gunsten vormundschaftliche Vorekehrnen geboten erscheinen; gegen den Beschluss der Vormundschaftsbehörde steht dem Jugendanwalt das Beschwerderecht zu (Art. 420 ZGB);
6. sie führen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes die Untersuchung und stellen beim Jugendamt Antrag in allen Fällen, wo gegen einen gefährdeten oder verwahrlosten Jugendlichen im Sinne der Art. 61, lit. b, und Art. 62, Ziff. 1, des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten die Versetzung in eine Erziehungsanstalt notwendig wird.

Jugendamt. *Art. 35.* Der Justizdirektion wird ein kantonales Jugendamt unterstellt, dem die allgemeine Förderung der Jugendhülfe und des Jugendschutzes übertragen wird und das zu diesem Zwecke als kantonale Zentralstelle mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge in Verbindung steht.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Es überwacht als unmittelbare Aufsichtsbehörde die Jugendanwälte, erteilt diesen Weisungen für ihre Amtsführung und entscheidet über die gegen die Jugendanwaltschaften erhobenen Beschwerden; im übrigen finden die Bestimmungen des Art. 64 StrV entsprechende Anwendung;
2. es behandelt die Rekurse gegen Beschlüsse des Jugendanwaltes im Sinne von Art. 49;
3. es behandelt die von den Jugendanwälten gemäss Art. 34, Ziff. 6, gestellten Anträge;
4. es überwacht die Durchführung der Pflegekinderaufsicht durch die zuständigen Vormundschaftsbehörden und führt die Aufsicht über Kinderheime und ähnliche Anstalten, soweit nicht bereits eine öffentliche Aufsicht besteht (Art. 26 EG z. ZGB).

Die Organisation des kantonalen Jugendamtes wird durch den Regierungsrat bestimmt. Den Beamten des Jugendamtes können auch Funktionen der Jugendanwälte übertragen werden.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verfahrensvorschriften.

Einreichung der Anzeigen. *Art. 36.* Die Anzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind beim Jugendanwalt einzureichen.

Untersuchung. *Art. 37.* Die Untersuchung der Jugendanwälte erstreckt sich auf die Feststellung des Tatbestandes und der Beweggründe, sodann auch auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen, wie Gesundheit, körperliche und geistige Entwicklung, Vorleben, Umgebung, Erziehung und Familienverhältnisse (Art. 83 und 90 StGB).

Zur Feststellung des Tatbestandes geht der Jugendanwalt nach dem für den Untersuchungsrichter

vorgesehenen Verfahren vor. Die Zuführung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Beamte der Jugendfürsorge und Jugendrechtspflege. Gegebenenfalls können auch nichtuniformierte Polizeiorgane verwendet werden.

Zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse kann der Jugandanwalt auch die Dienste der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen, insbesondere der Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden, wie auch der Lehrerschaft, in Anspruch nehmen. Nötigenfalls holt er Gutachten medizinischer oder anderer Sachverständiger ein.

Er gibt, soweit tunlich, von den wichtigeren Untersuchungsmassnahmen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls der Armenbehörde in geeigneter Weise Kenntnis.

Art. 38. Die Untersuchungsakten dürfen nur an Gerichts- und Vormundschaftsbehörden herausgegeben werden; vorbehalten bleiben die Rechte der Verteidigung. Im Streitfall entscheidet die Justizdirektion über die Herausgabe der Akten.

Herausgabe
der Akten.

Den Vertretern der Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden ist auf Verlangen vom Ergebnis der Untersuchung Kenntnis zu geben.

Art. 39. Der Zivilanspruch des Geschädigten darf in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden. Der Privatkläger ist nicht zugelassen (Art. 43 StrV).

Zivilklage.

Art. 40. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene zu trennen, sobald der Zweck der Untersuchung es gestattet.

Trennung des
Verfahrens.

Der Jugandanwalt ist sofort zu benachrichtigen, wenn Kinder oder Jugendliche in eine Untersuchung einbezogen werden. Er kann den Abhörungen bewohnen und die Trennung verlangen; weist der Untersuchungsrichter sein Begehr ab, so entscheidet die Anklagekammer.

Stellt der Jugandanwalt im Laufe eines Verfahrens fest, dass Erwachsene eine strafbare Handlung begangen haben, so gibt er dem Untersuchungsrichter davon Kenntnis.

Art. 41. Untersuchungshaft gegenüber einem Kinde oder einem Jugendlichen ist nur zulässig, wenn sie nicht durch andere Mittel, wie z. B. Unterbringung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt, ersetzt werden kann.

Unter-
suchungs-
haft.

Während der Untersuchungshaft darf ein Kind oder Jugendlicher nur dann mit Erwachsenen gemeinsam in einem Raum untergebracht werden, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand dies geboten erscheinen lässt.

Kinder dürfen nicht in einem Haftlokal für Erwachsene untergebracht werden.

Vollzug.

Art. 42. Der Jugandanwalt sorgt für den Vollzug seiner Beschlüsse und der Urteile in Jugendrechtsachen, soweit diese Urteile auf Erziehungsmassnahmen lauten. Der Vollzug der auf Einschließung, Versetzung in eine Strafanstalt oder Busse lautenden Urteile erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 361 ff. StrV).

Er überwacht den Vollzug und kann zu diesem Zweck öffentliche und private Schutzaufsichts- und Fürsorgeorganisationen zur Mithilfe heranziehen.

Bedarf ein Jugendlicher nach Erreichung der Mündigkeit weiterhin des Schutzes und der Fürsorge, so beantragt der Jugendanwalt bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde dessen Bevormundung oder Verbeiständigung nach Massgabe der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

**Aenderung
der
Massnahmen.**

Art. 43. Stellt sich beim Vollzug eine Massnahme als unzweckmässig heraus oder entspricht sie den Verhältnissen nicht mehr, so können der Jugendanwalt und der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen beim urteilenden Richter deren Aenderung beantragen (Art. 93 StGB).

Für die Behandlung dieser Anträge gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf die Beschlüsse des Jugendanwaltes und die Entscheide des Regierungsrates betreffend Massnahmen gegenüber Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen (Art. 84, Abs. 5, 86 und 93 StGB).

Staatskosten, Parteikosten und Entschädigungen

Art. 44. Betreffend die Gerichtskosten, Parteikosten und Entschädigungen finden die Bestimmungen des Strafverfahrens entsprechende Anwendung.

Die staatlichen Gebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Für die Staatskosten können die Eltern solidarisch haftbar erklärt werden, wenn ihnen ein pflichtwidriges Verhalten zur Last fällt.

**Kosten der
Versorgung.**

Art. 45 Die Kosten der gerichtlichen Versetzung Jugendlicher in eine Strafanstalt (Art. 93, Abs. 2 StGB), sowie der Einschliessung (Art. 95, Abs. 1 StGB) trägt der Staat.

Für die Kosten der Einweisung des Kindes oder Jugendlichen in eine Familie, Berufslehre, Erziehungsanstalt oder der besonderen Behandlung (Art. 84, 85, 91 und 92 StGB) haften in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen und die unterstützungspflichtigen Verwandten. Der Unterstützungsanspruch gegenüber den pflichtigen Verwandten ist von der Armenbehörde geltend zu machen (Art. 328 ff. ZGB).

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederrlassungswesen und des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung aufzukommen.

Handelt es sich um Kinder oder Jugendliche, für die nicht der Kanton Bern armenrechtlich zuständig ist, die sich aber dauernd im Kanton aufhalten und für die weder von den Angehörigen noch von den Heimatbehörden noch von anderer Seite Beiträge erhältlich sind, so trägt der Staat die Versorgungskosten. Das Recht auf Heimschaffung des Kindes oder Jugendlichen bleibt als letztes Mittel vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nähere Anordnungen treffen und entscheidet in Streitfällen nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

Dritter Abschnitt.

Kinder und schulpflichtige Jugendliche.

Art. 46. Hat ein Kind nach dem zurückgelegten sechsten Altersjahr eine Handlung begangen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so leitet der zuständige Jugendanwalt eine Untersuchung ein (Art. 372 StGB).

Das gleiche Verfahren kommt gegen einen Jugendlichen zur Anwendung, der zur Zeit der Einleitung des Verfahrens noch schulpflichtig ist.

Art. 47. Der Jugendanwalt schliesst die Untersuchung durch einen Beschluss.

Ist keine Handlung erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so hebt er die Untersuchung auf. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283 ff. ZGB vor, so stellt er bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert.

Liegt eine Handlung des Kindes vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so trifft der Jugendanwalt die in den Art. 84—87 StGB vorgesehenen Massnahmen.

In gleicher Weise fasst der Jugendanwalt Beschluss über die Anordnung von Massnahmen oder Strafen im Sinne von Art. 91—93 und 95—98 StGB gegen schulpflichtige Jugendliche, die eine vom Gesetz unter Strafe gestellte Handlung begangen haben.

Soll das Kind oder der Jugendliche in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt versorgt werden, so ist seinem gesetzlichen Vertreter und der Armenbehörde, falls diese für die Kosten aufzukommen hat, vor dem Versorgungsbeschluss Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Der Beschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls der Armenbehörde schriftlich mit Begründung und mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die zehntägige Rekursfrist zu eröffnen.

Art. 48. Eine Massnahme kann, sobald das Kind oder der Jugendliche die Schulpflicht vollendet hat, auf Antrag des Jugendanwaltes, vom Regierungsrat durch eine für Jugendliche vorgesehene Massnahme ersetzt werden (Art. 84, Abs. 5, und 93 StGB).

Untersuchung.

Beschluss.

Änderung der Massnahme.

Rekurs.

Art. 49. Lautet der Beschluss des Jugendanwaltes auf Familien- oder Anstaltsversorgung, auf Einschliessung oder auf Busse von mehr als zwanzig Franken, so können der gesetzliche Vertreter des Kindes oder schulpflichtigen Jugendlichen sowie gegebenenfalls die Armenbehörde innert zehn Tagen die Weiterziehung an den Regierungsrat erklären.

Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und beim Jugendamt einzureichen.

Das Jugendamt gibt dem Jugendanwalt vom Rekurs Kenntnis, trifft die nötigen Erhebungen und stellt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung; die Justizdirektion kann aber auf Antrag des Jugendamtes vorsorgliche Massnahmen treffen.

Der Entscheid des Regierungsrates ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Jugendanwalt, sowie gegebenenfalls der Armenbehörde, zu eröffnen.

Vierter Abschnitt.

*Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche.***Untersuchung.**

Art. 50. Ist die in der Anzeige gegen einen nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen erwähnte strafbare Handlung nur mit Busse oder wahlweise mit Busse oder Freiheitsstrafe bedroht und kommt nur die Anordnung von Busse oder Verweis in Frage, so überweist der Jugendanwalt die Anzeige an den Gerichtspräsidenten.

Dieser ladet zur Hauptverhandlung vor und führt sie, unter Beobachtung der in Art. 53 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen, jedoch ohne Anwesenheit des Jugendanwaltes, durch. Wird Busse allein angewendet, so kann der Richter auch das Strafmandatsverfahren durchführen.

Von jedem unwidersprochen gebliebenen Strafmandat hat der Richter dem Jugendanwalt innert fünf Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist unter Zustellung der Akten Mitteilung zu machen. Innerhalb weiterer fünf Tage kann der Jugendanwalt Einspruch erheben.

Das Busseneröffnungsverfahren gemäss Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen bleibt vorbehalten.

In allen andern Fällen leitet der Jugendanwalt eine Untersuchung ein.

Beschluss.

Art. 51. Nach Abschluss der Untersuchung stellt der Jugendanwalt dem Gerichtspräsidenten Antrag auf Aufhebung des Verfahrens oder Ueberweisung an den Richter.

Stimmt der Gerichtspräsident zu, so ist der Antrag zum Beschluss erhoben; stimmt er nicht zu und können sich die beiden Beamten nicht einigen, so werden die Akten vom Jugendanwalt der Anklagekammer des Obergerichts zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn feststeht, dass keine im Strafgesetz mit Strafe bedrohte Handlung begangen wurde, oder wenn die Belastungstatsachen ungenügend sind. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283 ff. ZGB vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge.

Der Aufhebungsbeschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen schriftlich zu eröffnen.

Die Ueberweisung an den Richter erfolgt, wenn der Jugendliche einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

**Sachliche und
örtliche Zu-
ständigkeit
der Gerichte.**

Art. 52. Der Fall wird an das Amtsgericht überwiesen, wenn die Tat nach den Bestimmungen des Strafverfahrens in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtgerichtes fällt; in allen andern Fällen erfolgt die Ueberweisung an den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter. Art. 61, Abs. 2, der Staatsverfassung bleibt vorbehalten.

Bei Anständen über die örtliche Zuständigkeit bestimmt die Anklagekammer des Obergerichts den zuständigen Richter, unter Vorbehalt von Art. 372, Abs. 3 StGB.

**Hauptver-
handlung.**

Art. 53. Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten wird nach den im Gesetz über das Strafverfahren aufgestellten Regeln durchgeführt, mit folgenden Abweichungen:

1. Die Fällung eines Urteils ohne Hauptverhandlung (Art. 226 und 227 StrV) ist nicht zulässig;
2. die Gerichtsverhandlungen sind nicht öffentlich. Es haben aber stets Zutritt die Inhaber der elterlichen Gewalt, die Vertreter der Vormundschafts- und Armenbehörden und der Schutzaufsichtsorganisationen. Der Gerichtspräsident kann zudem Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, wie Angehörige und Erzieher, zu den Verhandlungen zulassen;
3. das Verfahren gegen Jugendliche soll vom Strafverfahren gegen Erwachsene derart gesondert werden, dass eine Berührung mit erwachsenen Angeklagten vermieden wird;
4. der Jugendanwalt hat den Verhandlungen beizuwohnen. Er legt dem Gericht, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, den Sachverhalt dar, wie er sich aus der Untersuchung ergibt, stellt seine Anträge und übt Parteirechte im Sinne des Strafverfahrens aus. Der Staatsanwalt nimmt am Verfahren nicht teil;
5. die Verteidigung ist stets zugelassen. In schweren Fällen kann vom Gerichtspräsidenten eine amtliche Verteidigung angeordnet werden;
6. ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluss zu befürchten, so kann der Richter anordnen, dass der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen, insbesondere während der Parteivorträge, das Sitzungszimmer verlässt;
7. eine neue Beweisführung braucht nicht stattzufinden, soweit der Richter aus den vom Jugendanwalt vorgelegten Akten genügend unterrichtet ist.

Art. 54. Liegt eine Handlung des Jugendlichen vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so spricht der Richter Massnahmen oder Strafen im Sinne der Art. 91—93 und 95—98 StGB aus.

Ist keine Handlung des Jugendlichen erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so spricht ihn der Richter frei. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283 ff. ZGB vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Jugendlichen erfordert.

Art. 55. Der gesetzliche Vertreter des Angeklagten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt können gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten appellieren, wenn der Jugendliche in eine Erziehungsanstalt eingewiesen wurde, oder zu Einschliessung oder zu einer Busse von mehr als zwanzig Franken verurteilt wurde, oder wenn ein Antrag auf Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder eine Busse von mehr als zwanzig Franken abgelehnt worden ist. Im gleichen Umfang sind auch die Entscheide nach Art. 43, Abs. 1, dieses Gesetzes appellabel.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 267, 297—326) finden entsprechende Anwendung, mit der Abänderung, dass an Stelle des Staatsanwaltes ein Jugendanwalt oder ein Beamter des Jugendamtes vor der Strafkammer auftritt.

Urteil.

Appellation.

Die Appellationen sind mit Beschleunigung und ausser der Reihenfolge zu behandeln.

**Nichtigkeits-
klage.**

Art. 56. In allen andern Fällen können der gesetzliche Vertreter des Angeklagten, der Verteidiger und der Jugandanwalt oder das Jugendamt die Nichtigkeitsklage nach Massgabe der Art. 327 ff. StrV erklären.

Die mangelnde örtliche Zuständigkeit des Richters kann jedoch nur dann zur Begründung der Nichtigkeitsklage (Art. 327, Ziff. 2, StrV) herangezogen werden, wenn der Nichtigkeitskläger schon vor dem Richter vorfragsweise diese Einrede vorgebracht hat und damit abgewiesen worden ist.

Art. 55, Abs. 2 und 3, finden sinngemäss Anwendung.

**Wiederauf-
nahme des
Verfahrens.**

Art. 57. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 347 ff. StrV) sind entsprechend anwendbar. An Stelle des Staatsanwaltes ist der Jugandanwalt antragsberechtigt.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsalter.

**Zusammen-
treffen von
strafbaren
Handlungen.**

Art. 58. Wird ein Angeklagter, der das achtzehnte, nicht aber das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, gleichzeitig für strafbare Handlungen verfolgt, die er vor und nach dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr begangen hat, so richtet sich das Verfahren nach Art. 50 ff. dieses Gesetzes. In Anwendung der Art. 68, 100 und 371 StGB verhängt der Richter die Massnahme oder Strafe, die der Zustand des Täters erfordert. Hat aber der Angeklagte nach dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr ein Verbrechen begangen, so finden die Bestimmungen des Strafverfahrens Anwendung.

**Arbeits-
erziehungs-
anstalt.**

Art. 59. Die Erziehung Minderjähriger, die in Anwendung von Art. 43 StGB in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden, erfolgt in den Erziehungsanstalten für Jugendliche. Der Richter kann aber einen Minderjährigen, der für die Erziehung der übrigen Zöglinge eine Gefahr bedeuten würde oder der zur Zeit der Einweisung das 19. Altersjahr überschritten hat, in die Arbeitserziehungsanstalt für Mündige einweisen.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

**Obergericht-
liche Kammer
für Jugend-
liche.**

Art. 60. Der Grosse Rat kann die Errichtung einer besondern Kammer des Obergerichts für die Behandlung der Appellationen und Nichtigkeitsklagen in Jugendrechtssachen beschliessen.

**Vollzug der
Einschlies-
sung und der
Einweisung.**

Art. 61. Der Regierungsrat bestimmt die Anstalten, in welchen die Einschliessung nach Art. 95, Abs. 1, StGB vollzogen wird.

Bis zur Errichtung einer geeigneten kantonalen Erziehungsanstalt für besonders verdorbene und in hohem Grade gefährliche Jugendliche, bestimmt er im einzelnen Fall, in welcher Anstalt die Massnahme nach Art. 91, Ziff. 3, StGB vollzogen wird.

Art. 62. Bis zum Erlass des in Art. 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Dekretes trifft der Regierungsrat die nötigen Verfügungen und ordnet die Besoldungen der Jugendanwälte und der Beamten des Jugendamtes.

Befugnis
des Regie-
rungsrates.

V. TITEL.

Vermischte Bestimmungen.

Art. 63. Das Gesetz vom 1. Dezember 1912 über Armenpolizei, die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

I. Art. 39. Auf die Armenpolizeivergehen finden die für die Uebertretungen geltenden allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug, über die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht entsprechende Anwendung.

Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften dieses Gesetzes.

II. Art. 67, Abs. 2. Bei minderjährigen Personen, deren Versetzung in eine Anstalt für Jugendliche nach Massgabe von Art. 62, Ziff. 1, erfolgt, finden die Bestimmungen von Art. 91—94 StGB über Art und Dauer der Versorgung, sowie hinsichtlich der bedingten Entlassung entsprechende Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 70.

Art. 64. Art. 10, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Gerichtsorganisation erhält folgende Fassung:

Der Präsident und der Vizepräsident des Obergerichtes sind gleichzeitig Präsidenten einer Abteilung. Die Präsidenten der andern Abteilungen werden vom Obergericht auf je zwei Jahre gewählt.

Art. 65. Im Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern erhalten folgende Fassung:

I. Art. 403. Die Widerhandlung gegen ein auf Unterlassung lautendes Urteil wird, auf Antrag der Gegenpartei, bestraft mit Busse bis Fr. 5 000, womit Haft oder in schweren Fällen Gefängnis bis zu einem Jahre verbunden werden kann. Diese Strafen sind im Urteil ausdrücklich anzudrohen.

Bei der Ausfällung des Strafurteils hat der Strafrichter zugleich den Betrag der dem Obsiegenden zu leistenden Entschädigung festzusetzen.

II. Art. 404, Abs. 4. Böswillige Nichtvornahme der auferlegten Handlung wird, auf Antrag der Gegenpartei, nach den Strafandrohungen des Art. 403 bestraft.

Art. 66. Die durch die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger verursachten Kosten (Art. 14, 15 und 368 StGB) sind in erster Linie von diesen Personen selbst und, falls sie unmündig sind, von ihren Eltern zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt die Unterstützungspflicht der Verwandten; der Unterstützungsanspruch ist von der Armenbehörde geltend zu machen (Art. 328 ff. ZGB).

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde

Allgemeine
Be-
stimmungen.

Gerichts-
organisation.

Zivilprozess-
ordnung.

Unterlassung
einer
Handlung.

Kosten der
Versorgung.

dafür nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen und des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung aufzukommen.

Handelt es sich um Personen, für die nicht der Kanton Bern armenrechtlich zuständig ist, so bleibt das Recht auf Heimschaffung vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nähere Anordnungen treffen und entscheidet in Streitfällen nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

Konkordat.

Art. 67. Der Grosse Rat wird ermächtigt, einem Konkordat der Kantone über die Kostentragung beim Vollzug der Strafen und Massnahmen beizutreten.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 68. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die zur Einführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, namentlich über:

- a) den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen;
- b) die bedingte Entlassung;
- c) die Schutzaufsicht;
- d) die Führung des Strafregisters.

Der Regierungsrat erlässt ferner die nötigen Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt ausserkantonaler Schweizerbürger und Ausländer.

Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.

Art. 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

1. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866;
2. das Gesetz vom 30. Januar 1866 betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern;
3. der Beschluss des Grossen Rates vom 13. März 1868 betreffend Auslegung des Art. 168 des Strafgesetzbuches;
4. die Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874 betreffend den Art. 164 des Strafgesetzbuches;
5. die Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874 betreffend die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe und Aufhebung der Verweisungsstrafe;
6. das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches;
7. § 34 (Art. 236 a bis e bern. StGB) des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher;
8. § 12 (Art. 232, Abs. 4, 233, 233 a bis c, bern. StGB) des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches;
9. §§ 44—57 des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs;

10. das Gesetz vom 4. Dezember 1921 betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht und Abänderung von Art. 523 des Strafverfahrens;
11. die Verordnung vom 21. Dezember 1816 über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden;
12. das Dekret vom 2. Dezember 1844 wider die Tierquälerei mit Ergänzung vom 26. Juni 1857;
13. §§ 99 und 100 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen;
14. das Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates;
15. Art. 45 des Gesetzes vom 20. August 1905 über das Forstwesen;
16. das Gesetz vom 3. November 1907 über den bedingten Straferlass mit Abänderung durch Art. 10 des Gesetzes vom 11. April 1937 über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;
17. Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks;
18. das Dekret vom 24. November 1910 über die bedingte Entlassung von Sträflingen;
19. das Dekret vom 6. Februar 1911 über die Schutzaufsicht;
20. Art. 33, 35, 36 und 37 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten;
21. Art. 8, 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 10. September 1916 über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur;
22. Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr;
23. Art. 2, 6, 8—14, 15—18, 20, 87, Abs. 2, 281, Abs. 3, 363, Abs. 1, Ziff. 2, 364, Abs. 1, 371, 373, 383, 391, 394, Abs. 3, 396 und 397 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren;
24. das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Jugendrechtspflege.

Bern, den 6. Dezember 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 7. / 9. Februar 1940.

Gesetz

betreffend

die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 401 des Schweizerischen
Strafgesetzbuches;
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. TITEL.

Das kantonale Strafrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen. *Art. 1.* Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) finden auf die nach kantonalem Strafrecht strafbaren Handlungen entsprechende Anwendung.

Sondervorschriften kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

Strafandrohungen *Art. 2.* Die besondern Strafandrohungen des kantonalen Rechtes bleiben in Kraft.

An Stelle von Gefängnis tritt Haft von gleicher Dauer; die Haftstrafe darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

Schuld. *Art. 3.* Die Uebertretungen des kantonalen Rechtes sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Verfügungsrecht des Kantons. *Art. 4.* Die von den kantonalen Gerichten verhängten Bussen, eingezogenen Gegenstände, verfallen erklärten Geschenke und andern Zuwendungen fallen dem Kanton zu (Art. 381 StGB). Vorbehalten bleibt Art. 60 StGB.

Ueber die Verwertung der eingezogenen und verfallen erklärten Gegenstände trifft die Polizeidirektion die nötigen Verfügungen; sie kann auf dem Wege freihändigen Verkaufs oder öffentlicher Versteigerung erfolgen.

Art. 5. Der Regierungsrat ist befugt, auf Widerhandlungen gegen seine Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, die er im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und der Dekrete erlässt, Busse oder Haft anzudrohen.

Strafbestimmungen in Verordnungen.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Uebertretungen.

Art. 6. Wer es unterlässt, einem Menschen in Unterlassung Lebensgefahr zu helfen, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden konnte,

wer ohne genügenden Grund andere davon abhält, diese Nothilfe zu leisten,

wer ohne genügenden Grund der Aufforderung eines Polizeibeamten, ihm beim Anhalten einer auf frischer Tat ertappten Person (Art. 73, Abs. 2, StrV) Beistand zu leisten, nicht nachkommt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 7. Wer die Aufsicht über einen gefährlichen Geisteskranken pflichtwidrig vernachlässigt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Nachlässige Aufsicht über Geisteskranke.

Art. 8. Wer vorsätzlich durch falsche Nachrichten oder falschen Alarm Angst und Schrecken verursacht,

Verursachung von Schrecken.

wird mit Busse oder Haft bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu acht Tagen.

Art. 9. Wer gewerbsmäßig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen (Horoskopstellen, Traumdeuten, Kartenschlagen u. dergl.), Geisterbeschwören, Anleitung zum Schatzgraben oder auf ähnliche Weise ausbeutet,

Ausbeutung der Leichtgläubigkeit.

wer sich öffentlich zur Ausübung dieser Tätigkeiten anbietet,

Verunreinigung von fremdem Eigentum.

wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 10. Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Denkmäler, öffentliche Gebäude und anderes öffentliches Eigentum oder fremdes Privateigentum verunreinigt,

Verunreinigung von fremdem Eigentum.

wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt, mit Busse oder Haft bestraft.

Die Verunreinigung von Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.

Verunreinigung von fremdem Eigentum.

Art. 11. Die aussereheliche Mutter, die ihre Niederkunft verheimlicht, wird, sofern nicht Kindestötung (Art. 116 StGB) vorliegt, mit Busse oder Haft bestraft.

verheimlichung.

Art. 12. Wer ein totgeborenes Kind oder eine menschliche Leiche ohne Anzeige an die Behörde beerdigt, verbrennt oder beiseite schafft,

Beseitigung einer Leiche.

wird mit Busse oder Haft bestraft.

Vertrieb von Schundliteratur, unbefugte Vorführung von Jugendfilmen.

Art. 13. Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig Bücher, Schriften, Drucksachen, Plakate, Filme, Photographien, Bilder oder andere Gegenstände, die zur Begehung von Verbrechen anreizen, dazu Anleitung geben oder auf die Jugend eine verrohende

Wirkung ausüben können, herstellt, verkauft, verleiht, öffentlich ausstellt oder aufführt oder sonstwie in Verkehr bringt,

wer in Jugendvorstellungen nicht kontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt,

wird, sofern nicht die Art. 204 und 212 StGB zu treffen, mit Busse oder Haft bestraft.

Unbefugtes
Herstellen
von Schlüs-
seln, Siegeln
und
Stempeln.

Art. 14. Wer Schlüssel, behördliche Stempel und Siegel, Firmen- oder Faksimilestempel anfertigt oder anfertigen lässt in der Absicht, sie rechtswidrig zu gebrauchen,

wer, ohne sich über die Berechtigung des Bestellers zu vergewissern, behördliche Stempel und Siegel oder Faksimilestempel anfertigt oder liefert, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 15. Fällt weg.

Nachtlärm,
unan-
ständiges
Benehmen.

Art. 16. Wer durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe stört,

wer sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, namentlich in Trunkenheit Skandal verübt, wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Falscher
Alarm.

Art. 17. Wer durch wissentlich falsche Meldung Organe des öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheits- oder Helferdienstes (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Rettungsstationen und dergl.) alarmiert,

wer durch wissentlich falsche Meldung Medizinalpersonen (Ärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker) alarmiert,

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Namensver-
weigerung.

Art. 18. Wer einer Behörde oder einem Beamten, die sich gehörig ausweisen, auf berechtigte Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung verweigert oder unrichtig macht, wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Beschädigen
von Bekannt-
machungen.

Art. 19. Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder befugterweise angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreißt, entstellt oder besudelt,

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Gefährdung
durch Tiere.

Art. 20. Wer ein wildes oder bösartiges Tier nicht gehörig verwahrt,

wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt,

wer einen Hund böswillig auf Menschen oder Tiere hetzt, oder, soweit es in seiner Macht steht, nicht zurückhält,

wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 21. Wer Schusswaffen oder Munition an Personen unter sechzehn Jahren verkauft, wer ihnen Schusswaffen oder Munition zum Gebrauch überlässt, ohne sie pflichtgemäß zu beaufsichtigen,

Verbotener Verkauf und unbeaufsichtigte Ueberlassung von Waffen.

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 22. Wer aus Bosheit oder Mutwillen die telephonischen Einrichtungen, Läutwerke oder Alarmvorrichtungen zur Beunruhigung oder Belästigung anderer missbraucht,

Missbrauch des Telephons und von Alarmvorrichtungen.

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 23. Wer sich ein Fahrrad rechtswidrig zum Gebrauch aneignet, ohne dass der Tatbestand des Diebstahls (Art. 137 StGB) oder der Sachentziehung (Art. 143 StGB) erfüllt ist.

Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch.

wird, auf Antrag, mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 24. Wer stehendes Holz im Wert von nicht mehr als dreissig Franken entwendet,

Holz- und Feldfrevel.

wer nicht eingesammelte Feld- oder Gartenfrüchte oder stehendes Futter im Wert von nicht mehr als zehn Franken entwendet,

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Uebersteigt der Wert des entwendeten Holzes dreissig Franken oder der Wert der Früchte oder des Futters zehn Franken, oder ist der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre in der Schweiz schon zweimal wegen Holzfrevels, Feldfrevels, Entwendung oder Diebstahls bestraft worden, so wird die Tat nach den Bestimmungen über Diebstahl bestraft.

Holz- und Feldfrevel zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen werden nur auf Antrag verfolgt.

Hat der Täter aus Not gehandelt, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

II. TITEL.

Zuständige Behörden.

Art. 25. Der Regierungsrat ist die zuständige Behörde in folgenden im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Regierungsrat.

Art. 38. Bedingte Entlassung aus Zuchthaus und Gefängnis.

Art. 42, Ziff. 5—7. Bedingte Entlassung aus der Verwahrungsanstalt und nachträglicher Vollzug der Verwahrung oder Strafe.

Art. 43, Ziff. 5. Bedingte Entlassung aus der Arbeitserziehungsanstalt.

Art. 44, Ziff. 3, Abs. 1, und Ziff. 4. Bedingte Entlassung aus der Trinkerheilanstalt und der Anstalt für Rauschgiftkranke.

Art. 26. Der Polizeidirektion liegt der Vollzug der Verwahrung und Versorgung nach Art. 17, Ziff. 1 und Ziff. 2, Abs. 1 StGB ob.

Polizeidirektion.

Sanitäts-
direktion.

Art. 27. Die Sanitätsdirektion ernennt den in Art. 120 StGB (straflose Unterbrechung der Schwangerschaft) vorgesehenen Facharzt.

Sie nimmt ebenfalls den in Art. 120, Ziff. 2, Abs. 2, StGB erwähnten Bericht entgegen.

Richterliche
Verfügungen.

Art. 28. Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen:

Art. 17, Ziff. 2, Abs. 2. Nachträglicher Vollzug der Strafe gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen.

Art. 41, Ziff. 3 und 4. Nachträglicher Vollzug und Löschung der bedingt erlassenen Strafe.

Art. 43, Ziff. 4 und 6. Nachträglicher Vollzug der Strafe gegenüber Liederlichen und Arbeitsscheuen.

Art. 44, Ziff. 3, Abs. 2. Nachträglicher Vollzug oder Erlass der Strafe gegenüber Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftkranken.

Art. 45, Abs. 2. Bestimmung der Anstalt für die Behandlung von Rauschgiftkranken.

Art. 49, Ziff. 3. Umwandlung der Busse in Haft oder Ausschliessung der Umwandlung.

Art. 55, Abs. 2. Aufhebung der Landesverweisung.

Art. 80. Löschung des Urteils im Strafregister.

An die Stelle des Geschworenengerichtes tritt in diesen Fällen die Kriminalkammer.

Vor dem Entscheid hat der Richter dem Betroffenen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Behörden und Beamte, insbesondere die Organe der gerichtlichen Polizei und des Strafvollzugs, denen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, einen richterlichen Entscheid im Sinne dieses Artikels nach sich zu ziehen, sind verpflichtet, diese dem Richter mitzuteilen.

Ueber-
weisungs-
behörden.

Art. 29. Die Massnahmen im Sinne der Art. 14, 15 (Verwahrung und Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger) und Art. 16 StGB (Aufenthaltsverbot) können auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

Ab-
änderungen.

Art. 30. Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Strafgerichts-
barkeit der
bernischen
Gerichte.

I. Art. 8. Der Strafgerichtsbarkeit der bernischen Gerichte unterliegen:

a) Alle strafbaren Handlungen, die nach bernischem Strafrecht zu beurteilen sind;

b) die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Art. 343 StGB unterstellten strafbaren Handlungen;

c) die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Art. 18 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege und andern Bundesgesetzen zugewiesenen Bundesstrafsachen.

III. TITEL.

Das Strafverfahren.

Ab-
änderungen.

Art. 30. Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

I. Art. 8. Der Strafgerichtsbarkeit der bernischen Gerichte unterliegen:

a) Alle strafbaren Handlungen, die nach bernischem Strafrecht zu beurteilen sind;

b) die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Art. 343 StGB unterstellten strafbaren Handlungen;

c) die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Art. 18 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege und andern Bundesgesetzen zugewiesenen Bundesstrafsachen.

I^{bis}. Art. 15. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit (Art. 346 bis 350) gelten auch für die Verfolgung der nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen.

In keinem Fall darf die gleiche strafbare Handlung gleichzeitig mehrfach verfolgt werden.

II. Art. 19. In allen in den Art. 346—351 StGB nicht vorgesehenen Fällen bestimmt die Anklagekammer den örtlich zuständigen Richter.

Bestimmung des Gerichtsstandes.

III. Art. 25. Die Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.

Gewährung der Rechtshilfe.

Im Verhältnis zu den Behörden des Bundes und anderer Kantone gelten die Art. 352—354 StGB. Die Zustimmung zu Amtshandlungen ausserkantonaler Behörden auf dem Gebiete des Kantons Bern im Sinne des Art. 355 StGB ist Sache des Untersuchungsrichters, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 26.

Die Pflicht zur Rechtshilfe wird auch gegenüber den Gerichtsbehörden des Auslandes anerkannt, sofern nicht ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit oder die öffentliche Ordnung des Kantons Bern vorliegt.

Der Regierungsrat kann verfügen, dass Rechtshilfegesuchen fremder Staaten, in denen bernischen Gerichten keine Rechtshilfe gewährt wird, keine Folge gegeben werden darf.

IV. Art. 29. Das Geschwornengericht beurteilt: Geschworenengericht.

1. Die mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen.

Vorbehalten bleiben Art. 198 und 208;

2. die politischen Verbrechen und Vergehen;

3. die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren.

V. Art. 30. Das Amtsgericht beurteilt: Amtsgericht.

1. Die mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechen;

2. die mit Gefängnis von mehr als sechs Monaten bedrohten Vergehen.

Vorbehalten bleiben Art. 29, Ziff. 2 und 3, und Art. 208.

VI. Art. 31. Der Gerichtspräsident als Einzelrichter beurteilt: Gerichtspräsident.

1. Die mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedrohten Vergehen;

2. die Uebertretungen;

3. die im Gesetz vom 1. Dezember 1912 betreffend die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten mit Strafe bedrohten Handlungen;

4. die nicht in die Zuständigkeit anderer Gerichte fallenden strafbaren Handlungen.

Vorbehalten bleiben Art. 29, Ziff. 2 und 3, und Art. 208.

VII. Art. 87^{bis}. Der Untersuchungsrichter hat dem Bezirksprokurator von jeder Anzeige eines in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes fallenden Verbrechens sofort Kenntnis zu geben.

Mitteilungen des Untersuchungsrichters.

Bei Verbrechen und Vergehen gegen Unmündige hat der Untersuchungsrichter dem zuständigen Jugendanwalt Mitteilung zu machen, sobald im Inter-

esse des Unmündigen behördliche Vorkehren geboten erscheinen. Diese Bestimmung gilt auch im Hauptverfahren.

VIII. Art. 139, Abs. 2. Der Untersuchungsrichter ist befugt, die Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren dem Jugandanwalt oder einer vom Jugendamt zu bezeichnenden Person zu übertragen.

**Antrag
des Unter-
suchungs-
richters.**

IX. Art. 184. In den mit zeitlichem Zuchthaus ohne bestimmte Mindestdauer oder mit Gefängnis bedrohten Fällen legt der Untersuchungsrichter nach dem Aktenschluss die Akten mit einem schriftlichen Antrag dem Bezirksprokurator vor.

Erachtet der Untersuchungsrichter, dass keine strafrechtlich verfolgbare Handlung vorliegt, oder dass die Belastungstatsachen ungenügend sind, so beantragt er Aufhebung der Untersuchung.

Hält er dafür, dass der Angeklagte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint, so stellt er den Antrag auf Ueberweisung an das zuständige Gericht.

X. Fällt weg.

XI. Fällt weg.

**Partei-
eingaben und
Akten-
einsendung.**

XII. Art. 192. In den mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus von bestimmter Mindestdauer bedrohten Fällen sowie in denjenigen des Art. 29, Ziff. 2 und 3, können der Angeklagte und der Privatkläger innert acht Tagen, vom Empfang der Mitteilung über den Aktenschluss an gerechnet, in einer Eingabe an den Untersuchungsrichter die Ergebnisse der Untersuchung erörtern. Zu diesem Zwecke können die Anwälte der Parteien die Untersuchungsakten einsehen. Sind keine Nachteile zu befürchten, so kann der Untersuchungsrichter dies auch den Parteien persönlich gestatten.

Nach Ablauf dieser Frist schickt der Untersuchungsrichter die Akten der Anklagekammer ein.

XIII. Fällt weg.

**Ueberweisung
an die Krimi-
nalkammer.**

XIV. Art. 198. Ein Fall soll statt an das Geschworenengericht an die Kriminalkammer überwiesen werden, wenn zeitliche Zuchthausstrafe in Frage steht, der Angeklagte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat, er die Ueberweisung an die Kriminalkammer verlangt, und es sich zudem nicht um ein politisches Verbrechen handelt.

Ein Geständnis liegt vor, wenn der Angeklagte das Vorhandensein aller Tatsachen ausdrücklich zugibt, welche das Strafgesetz zum Begriffe des vollendeten oder versuchten Verbrechens erfordert.

Die Ueberweisung an die Kriminalkammer ist ferner nur zulässig, wenn alle Angeklagten und Teilnehmer über alle ihnen vorgeworfenen, mit zeitlichem Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen Geständnisse abgelegt haben; für die übrigen strafbaren Handlungen, die Gegenstand der gleichen Untersuchung bilden, braucht dagegen ein Geständnis nicht vorzuliegen.

Die Ueberweisung an die Kriminalkammer darf endlich nicht erfolgen, wenn die Zurechnungsfähigkeit des Täters im Zeitpunkte der Begehung des zugestandenen Verbrechens oder der Ablegung des Geständnisses zweifelhaft ist.

XV. Art. 208. Den Ueberweisungsbehörden wird die Befugnis eingeräumt, an das Gericht mit geringerer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass nur die Ausfällung einer in die Zuständigkeit dieses Gerichtes fallenden Strafe in Frage steht. Die Ueberweisungsbehörde ist dabei auch befugt, festzustellen, ob Schuld- und Strafmilderungsgründe vorhanden seien.

Ist das Amtsgericht oder der Einzelrichter der Ansicht, dass eine ihre Zuständigkeit übersteigende Strafe zur Anwendung kommen solle, so schicken sie die Akten an die Ueberweisungsbehörde zurück, die den Straffall hierauf an das Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit weist. In gleicher Weise verfährt das Gericht, wenn sich aus der Beweisführung ergibt, dass die Sache vor ein Gericht mit höherer sachlicher Zuständigkeit gehört.

XVI. Art. 281^{bis}. Der Präsident macht die Geschworenen darauf aufmerksam, dass sie über den Gegenstand des Prozesses mit niemandem sprechen dürfen,

dass sie über die Beratung und Abstimmung unverbrüchliches Geheimnis zu wahren haben,

dass diese Geheimhaltungspflicht auch nach Beendigung des Prozesses fortbesteht, und

dass die Verletzung dieser Pflicht nach Art. 320, Ziff. 1, StGB mit Gefängnis oder Busse geahndet wird.

XVII. Art. 305. Die Appellation im Strafpunkte ist zulässig gegenüber den Urteilen des Amtsgerichtes oder des Einzelrichters, wenn das Höchstmass der angedrohten Freiheitsstrafe acht Tage oder die angedrohte Busse hundert Franken übersteigt, sowie wenn eine Nebenstrafe (Art. 51 ff. StGB) oder eine andere Massnahme (Art. 57 ff. StGB) ausgesprochen worden ist. Die Staatsanwaltschaft kann auch appellen, wenn nach ihrer Ansicht eine solche Nebenstrafe oder Massnahme hätte ausgesprochen werden sollen.

Ist der Strafpunkt appellabel, so kann die Appellation auch erklärt werden bezüglich der Frage, ob und welche Entschädigung der Staat dem Angeschuldigten zu zahlen hat, ferner gegen den Entscheid über die Gewährung oder Ablehnung des bedingten Strafvollzuges (Art. 41 StGB), sowie über den nachträglichen Vollzug der Strafen (Art. 17, Ziff. 2, Abs. 2, Art. 41, Ziff. 3, Art. 43, Ziff. 4 und 6, Art. 44, Ziff. 3, Abs. 2 StGB), über die Umwandlung der Busse in Haft oder deren Ausschliessung (Art. 49, Ziff. 3 StGB) und über die Aufhebung der Landesverweisung (Art. 55, Abs. 2 StGB).

Für die Appellation gegen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen macht Art. 241 Regel.

XVIII. Art. 306. Die selbständige Appellation im Zivilpunkt ist zulässig gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Einzelrichters, wenn die Streitsache nach den Vorschriften des Zivilprozesses appellabel wäre.

Ist der Strafpunkt appellabel, so erfasst die vom Angeschuldigten oder Privatkläger im vollen Umfang erklärt Appellation auch den Zivilpunkt, selbst wenn dieser selbständig nicht appellabel wäre.

Ueberweisung
an Gerichte
mit geringerer
sachlicher Zu-
ständigkeit
und
Rückweisung.

Ermahnung
der
Geschworenen.

Appellable
Fälle:
a. Strafpunkt
und Ent-
schädigung
des Ange-
schuldigten.

b. Zivilpunkt.

XIX. Art. 327, Ziff. 6:

wenn das Urteil eine unrichtige Anwendung des kantonalen Strafrechtes oder des Zivilrechtes enthält.

XX. Art. 328, Ziff. 3:

wenn das Urteil eine unrichtige Anwendung des kantonalen Strafrechtes oder des Zivilrechtes enthält. Soweit die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist, ist die Nichtigkeitsklage ausgeschlossen.

Vollstreckung. XXI. Art. 363, Abs. 1, Ziff. 1. Der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung der ihm übermittelten Urteile in Strafsachen unverzüglich an:

Gebühren, Sicherheiten und Kosten. 1. Werden Gebühren, Sicherheitsleistungen und Kostenforderungen des Staates auf Aufforderung hin nicht bezahlt, so sind sie auf dem Wege des Schuldbetreibungsverfahrens zu vollstrecken. Die Staatskosten werden von Personen, deren Armut amtlich nachgewiesen ist, nicht eingefordert, vorbehalten der Fall, wo der Verurteilte später zu Vermögen gelangt.

Für die Vollstreckung der Bussen macht Art. 49 StGB Regel.

Erteilung aufschiebender Wirkung. XXII. Art. 385. Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

Jedoch soll in Fällen, wo der Vollzug einer Busse oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten in Frage steht, die Vollstreckungsbehörde, sofern es sich um das erste Gesuch handelt, regelmässig Aufschub gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

Zuständigkeit. XXIII. Art. 389. Zuständig zur Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Art. 76 StGB) und in die Wählbarkeit zu einem Amte (Art. 77 StGB) ist der Kassationshof.

Zuständig zur Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein (Art. 78 StGB), sowie zur Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 79 StGB), ist der Richter, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat. An die Stelle des Geschwornengerichtes tritt die Kriminalkammer.

Gegen den Entscheid des Amtsgerichtes und des Einzelrichters kann appelliert werden, wenn die Hauptsache appellabel war.

Verfahren. XXIV. Art. 390. Das Gesuch ist schriftlich und begründet dem zuständigen Gericht einzureichen. Darin sind allfällige Beweismittel anzugeben und es ist ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Wohnsitzes beizulegen.

Das Gericht ordnet die erforderlichen Beweisaufnahmen an, holt den Strafbericht ein und entscheidet ohne Parteiverhandlung über das Gesuch, nachdem es die Staatsanwaltschaft angehört hat.

Entscheid. XXV. Art. 392. Wird die Rehabilitation ausgesprochen, so wird der Entscheid auf Verlangen des Gesuchstellers im Amtsblatt und im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Dem Gesuchsteller wird der Entscheid in voller Ausfertigung zugestellt.

XXVI. Die Ueberschrift des II. Buches, 5. Abschnitt, Titel II, wird abgeändert in:

Die Rehabilitation.

IV. TITEL.

Die Jugendrechtspflege.

Erster Abschnitt.

Organisation.

Art. 31. Das Ziel der Jugendrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen bestimmend.

Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen.

Art. 31^{bis}. Kinder sind Personen vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Altersjahr (Art. 82 StGB).

Jugendliche sind Personen, die das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 89 StGB).

Als schulpflichtig gelten die Jugendlichen, welche noch nicht das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt oder die obligatorische Schulzeit noch nicht vollendet haben; als nicht mehr schulpflichtig gelten die übrigen Jugendlichen.

Das Uebergangsalter umfasst die Personen, die das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 100 StGB).

Art. 32. Der Regierungsrat entscheidet über die administrative Versetzung Jugendlicher in die Erziehungsanstalt.

Er ist ferner zuständig zur Anordnung der be dingten Entlassung der Jugendlichen (Art. 94 StGB), zur Rückversetzung in die Anstalt (Art. 94, Abs. 3, StGB), sowie zur Löschung der Massnahmen im Strafregister (Art. 99 StGB).

Die Antragstellung steht der Justizdirektion zu.

Art. 33. Der Regierungsrat ernennt die Jugendanwälte auf eine Amts dauer von vier Jahren.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet ihre Zahl, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Umschreibung der Bezirke, sowie allfällige weitere Bestimmungen über die Ausübung ihres Amtes.

Das Amt eines Jugendanwaltes kann mit Fürsorgebeamungen der Gemeinden oder Bezirke (Amtsvormundschaften, Jugendämter und dergleichen) verbunden werden.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Art. 34. Den Jugendanwälten werden im besondern folgende Aufgaben übertragen:

1. Sie führen die Untersuchung der von Kindern und von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen (Art. 83 und 90 StGB);
2. sie beschliessen über Massnahmen gegen Kinder (Art. 84—88 StGB) und über Massnahmen und Strafen gegen Jugendliche, die zur Zeit der Einleitung der Untersuchung noch schulpflichtig sind (Art. 91—93 und 95—98 StGB);

Allgemeiner Grundsatz.

Erklärung gesetzlicher Ausdrücke.

Regierungsrat.

Organisation der Jugendanwaltschaft.

Aufgaben der Jugendanwälte.

3. sie üben im Verfahren gegen nicht mehr schulpflichtige Jugendliche die Befugnisse der Ueberweisungsbehörden und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren Parteirechte im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen aus;
 4. sie sorgen für die Durchführung der gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen, überwachen den Vollzug und nehmen sich der Kinder und Jugendlichen auch nach dem Vollzug an, wenn ihnen nicht von anderer Seite die nötige Fürsorge zuteil wird (Art. 84, Abs. 3, und 91, Ziff. 4, StGB);
 5. sie stellen bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit gefährdete Kinder oder Jugendliche bekannt werden, zu deren Gunsten vormundschaftliche Vorehren geboten erscheinen.
- Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist ausser den Beteiligten auch dem Jugendanwalt zu eröffnen; diesem steht das Beschwerderecht zu (Art. 420 ZGB);
6. sie führen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes die Untersuchung und stellen beim Jugendamt Antrag in allen Fällen, wo gegen einen gefährdeten oder verwahrlosten Jugendlichen im Sinne der Art. 61, lit. b, und Art. 62, Ziff. 1, des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten die Versetzung in eine Erziehungsanstalt notwendig wird.

Jugendamt.

Art. 35. Der Justizdirektion wird ein kantonales Jugendamt unterstellt, dem die allgemeine Förderung der Jugendhülfe und des Jugendschutzes übertragen wird und das zu diesem Zwecke als kantonale Zentralstelle mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge in Verbindung steht.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Es überwacht als unmittelbare Aufsichtsbehörde die Jugandanwälte, erteilt diesen Weisungen für ihre Amtsführung und entscheidet über die gegen die Jugandanwaltschaften erhobenen Beschwerden; im übrigen finden die Bestimmungen des Art. 64 StrV entsprechende Anwendung;
2. es behandelt die Rekurse gegen Beschlüsse des Jugandanwaltes im Sinne von Art. 49;
3. es behandelt die von den Jugandanwälten gemäss Art. 34, Ziff. 6, gestellten Anträge;
4. es überwacht die Durchführung der Pflegekinderaufsicht durch die zuständigen Vormundschaftsbehörden und führt die Aufsicht über Kinderheime und ähnliche Anstalten, soweit nicht bereits eine öffentliche Aufsicht besteht (Art. 26 EG z. ZGB).

Die Organisation des kantonalen Jugendamtes wird durch den Regierungsrat bestimmt. Den Beamten des Jugendamtes können auch Funktionen der Jugandanwälte übertragen werden.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verfahrensvorschriften.

Art. 36. Die Anzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind beim Jugandanwalt einzureichen.

Einreichung
der
Anzeigen.

Art. 37. Die Untersuchung der Jugandanwälte erstreckt sich auf die Feststellung des Tatbestandes und der Beweggründe, sodann auch auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen, wie Gesundheit, körperliche und geistige Entwicklung, Vorleben, Umgebung, Erziehung und Familienverhältnisse (Art. 83 und 90 StGB).

Unter-
suchung.

Zur Feststellung des Tatbestandes geht der Jugandanwalt nach dem für den Untersuchungsrichter vorgesehenen Verfahren vor. Die Zuführung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Beamte der Jugendfürsorge und Jugendrechtspflege. Gegebenenfalls können auch nichtuniformierte Polizeiorgane verwendet werden.

Zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse kann der Jugandanwalt auch die Dienste der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen, insbesondere der Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden, wie auch der Lehrerschaft, in Anspruch nehmen. Nötigenfalls holt er Gutachten medizinischer oder anderer Sachverständiger ein.

Er gibt, soweit tunlich, von den wichtigeren Untersuchungsmassnahmen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls der Armenbehörde in geeigneter Weise Kenntnis.

Verwahrung
und
Herausgabe
der Akten.

Art. 38. Die Akten über Kinder und Jugendliche werden beim Jugandanwalt aufbewahrt. Sie dürfen nur an Gerichts- und Vormundschaftsbehörden herausgegeben werden; vorbehalten bleiben die Rechte der Verteidigung. Im Streitfall entscheidet die Justizdirektion über die Herausgabe der Akten.

Zivilklage.

Den Vertretern der Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden ist auf Verlangen vom Ergebnis der Untersuchung Kenntnis zu geben.

Trennung des
Verfahrens.

Art. 39. Der Zivilanspruch des Geschädigten darf in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden. Der Privatkläger ist nicht zugelassen (Art. 43 StrV).

Zivilklage.

Art. 40. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene zu trennen, sobald der Zweck der Untersuchung es gestattet.

Trennung des
Verfahrens.

Der Jugandanwalt ist sofort zu benachrichtigen, wenn Kinder oder Jugendliche in eine Untersuchung einbezogen werden. Er kann den Abhörungen beizwohnen und die Trennung verlangen; weist der Untersuchungsrichter sein Begehr ab, so entscheidet die Anklagekammer.

Trennung des
Verfahrens.

Stellt der Jugandanwalt im Laufe eines Verfahrens fest, dass Erwachsene eine strafbare Handlung begangen haben, so gibt er dem Untersuchungsrichter davon Kenntnis.

Unter-
suchungshaft.

Art. 41. Untersuchungshaft gegenüber einem Kinde oder einem Jugendlichen ist nur zulässig, wenn sie nicht durch andere Mittel, wie z. B. Unterbringung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt, ersetzt werden kann.

Während der Untersuchungshaft darf ein Kind oder Jugendlicher nur dann mit Erwachsenen gemeinsam in einem Raume untergebracht werden, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand dies geboten erscheinen lässt.

Kinder dürfen nicht in einem Haftlokal für Erwachsene untergebracht werden.

Vollzug.

Art. 42. Der Jugendanwalt sorgt für den Vollzug seiner Beschlüsse und der Urteile in Jugendrechtsachen, soweit diese Urteile auf Erziehungsmassnahmen lauten. Der Vollzug der auf Einschliessung, Versetzung in eine Strafanstalt oder Busse lautenden Urteile erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 361 ff. StrV).

Er überwacht den Vollzug und kann zu diesem Zweck öffentliche und private Schutzaufsichts- und Fürsorgeorganisationen zur Mithilfe heranziehen.

Bedarf ein Jugendlicher nach Erreichung der Mündigkeit weiterhin des Schutzes und der Fürsorge, so beantragt der Jugendanwalt bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde dessen Bevormundung oder Verbeiständigung nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Aenderung der Massnahmen.

Art. 43. Ueber die Aenderung einer Massnahme entscheidet diejenige Behörde, welche sie angeordnet hat, im gleichen Verfahren. Nach Vollendung der Schulzeit steht die Aenderung eines nach Art. 47 dieses Gesetzes erlassenen Beschlusses jedoch dem Regierungsrate zu (Art. 84, Abs. 5, 86 und 93 St G B).

Staatskosten, Parteikosten und Entschädigungen.

Art. 44. Auf die Gerichtskosten, Parteikosten und Entschädigungen finden die Bestimmungen des Strafverfahrens entsprechende Anwendung.

Die staatlichen Gebühren werden durch Verordnung des Regierungsrate festgesetzt.

Für die Staatskosten können die Eltern solidarisch haftbar erklärt werden, wenn ihnen ein pflichtwidriges Verhalten zur Last fällt.

Kosten der Versorgung.

Art. 45. Die Kosten der gerichtlichen Versetzung Jugendlicher in eine Strafanstalt (Art. 93, Abs. 2 StGB), sowie der Einschliessung (Art. 95, Abs. 1 StGB) trägt der Staat.

Für die Kosten der Einweisung des Kindes oder Jugendlichen in eine Familie, Berufslehre, Erziehungsanstalt oder der besonderen Behandlung (Art. 84, 85, 91 und 92 StGB) haften in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen und die unterstützungspflichtigen Verwandten. Der Unterstützungsanspruch gegenüber den pflichtigen Verwandten ist von der Armenbehörde geltend zu machen (Art. 328 ff. ZGB).

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederrlassungswesen und des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung aufzukommen.

Handelt es sich um Kinder oder Jugendliche, für die nicht der Kanton Bern armenrechtlich zuständig ist, die sich aber dauernd im Kanton aufhalten und für die weder von den Angehörigen noch von den Heimatbehörden noch von anderer Seite Beiträge erhältlich sind, so trägt der Staat die Versor-

gungskosten. Das Recht auf Heimschaffung des Kindes oder Jugendlichen bleibt als letztes Mittel vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nähere Anordnungen treffen und entscheidet in Streitfällen nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

Dritter Abschnitt.

Kinder und schulpflichtige Jugendliche.

Art. 46. Hat ein Kind nach dem zurückgelegten sechsten Altersjahr eine Handlung begangen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so leitet der zuständige Jugandanwalt eine Untersuchung ein (Art. 372 StGB).

Das gleiche Verfahren kommt gegen einen Jugendlichen zur Anwendung, der zur Zeit der Einleitung des Verfahrens noch schulpflichtig ist.

Art. 47. Der Jugandanwalt schliesst die Untersuchung durch einen Beschluss ab.

Ist keine Handlung erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so hebt er die Untersuchung auf. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283 ff. ZGB vor, so stellt er bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert.

Liegt eine Handlung des Kindes vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so trifft der Jugandanwalt die in den Art. 84—87 StGB vorgesehenen Massnahmen.

In gleicher Weise fasst der Jugandanwalt Beschluss über die Anordnung von Massnahmen oder Strafen im Sinne von Art. 91—93 und 95—98 StGB gegen schulpflichtige Jugendliche, die eine vom Gesetz unter Strafe gestellte Handlung begangen haben.

Soll das Kind oder der Jugendliche in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt versorgt werden, so ist seinem gesetzlichen Vertreter und der Armenbehörde, falls diese für die Kosten aufzukommen hat, vor dem Versorgungsbeschluss Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Der Beschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls der Armenbehörde schriftlich mit Begründung und mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die zehntägige Rekursfrist zu eröffnen.

Art. 48. Fällt weg.

Art. 49. Lautet der Beschluss des Jugandanwaltes auf Familien- oder Anstaltsversorgung, auf Einschliessung oder auf Busse von mehr als zwanzig Franken, so können der gesetzliche Vertreter des Kindes oder schulpflichtigen Jugendlichen sowie gegebenenfalls die Armenbehörde innert zehn Tagen die Weiterziehung an den Regierungsrat erklären.

Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und beim Jugendamt einzureichen.

Das Jugendamt gibt dem Jugandanwalt vom Rekurs Kenntnis, trifft die nötigen Erhebungen und stellt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung; die Justizdirektion kann aber auf Antrag des Jugendamtes vorsorgliche Massnahmen treffen.

Unter-
suchung.

Beschluss.

Rekurs.

Der Entscheid des Regierungsrates ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Jugendanwalt, sowie gegebenenfalls der Armenbehörde, zu eröffnen.

Vierter Abschnitt.

Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche.

Unter- suchung.

Art. 50. Ist die in der Anzeige gegen einen nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen erwähnte strafbare Handlung nur mit Busse oder wahlweise mit Busse oder Freiheitsstrafe bedroht und kommt nur die Anordnung von Busse oder Verweis in Frage, so überweist der Jugendanwalt die Anzeige an den Gerichtspräsidenten.

Dieser ladet zur Hauptverhandlung vor und führt sie, unter Beobachtung der in Art. 53 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen, jedoch ohne Anwesenheit des Jugendanwaltes, durch. Wird Busse allein angewendet, so kann der Richter auch das Strafmandatsverfahren durchführen.

Von jedem unwidersprochen gebliebenen Strafmandat hat der Richter dem Jugendanwalt innert fünf Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist unter Zustellung der Akten Mitteilung zu machen. Innerhalb weiterer fünf Tage kann der Jugendanwalt Einspruch erheben.

Das Busseneröffnungsverfahren gemäss Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen bleibt vorbehalten.

In allen andern Fällen leitet der Jugendanwalt eine Untersuchung ein.

Beschluss.

Art. 51. Nach Abschluss der Untersuchung stellt der Jugendanwalt dem Gerichtspräsidenten Antrag auf Aufhebung des Verfahrens oder Ueberweisung an den Richter.

Stimmt der Gerichtspräsident zu, so ist der Antrag zum Beschluss erhoben; stimmt er nicht zu und können sich die beiden Beamten nicht einigen, so werden die Akten vom Jugendanwalt der Anklagekammer des Obergerichts zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn keine mit Strafe bedrohte Handlung begangen wurde oder wenn die Belastungstatsachen ungenügend sind. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283 ff. Z G B vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge.

Der Aufhebungsbeschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen schriftlich zu eröffnen.

Die Ueberweisung an den Richter erfolgt, wenn der Jugendliche einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

Sachliche und örtliche Zu- ständigkeit der Gerichte.

Art. 52. Der Fall wird an das Amtsgericht überwiesen, wenn die Tat nach den Bestimmungen des Strafverfahrens in die sachliche Zuständigkeit des Geschworenengerichtes oder des Amtsgerichtes fällt; in allen andern Fällen erfolgt die Ueberweisung an den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter. Art. 61, Abs. 2, der Staatsverfassung bleibt vorbehalten.

Bei Anständen über die örtliche Zuständigkeit bestimmt die Anklagekammer des Obergerichts den zuständigen Richter, unter Vorbehalt von Art. 372, Abs. 3 StGB.

Art. 53. Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten wird nach den im Gesetz über das Strafverfahren aufgestellten Regeln durchgeführt, mit folgenden Abweichungen:

1. Die Fällung eines Urteils ohne Hauptverhandlung (Art. 226 und 227 StrV) ist nicht zulässig;
2. die Gerichtsverhandlungen sind nicht öffentlich. Es haben aber stets Zutritt die Inhaber der elterlichen Gewalt, die Vertreter der Vormundschafts- und Armenbehörden und der Schutzaufsichtsorganisationen. Der Gerichtspräsident kann zudem Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, wie Angehörige und Erzieher, zu den Verhandlungen zulassen;
3. das Verfahren gegen Jugendliche soll vom Strafverfahren gegen Erwachsene derart gesondert werden, dass eine Berührung mit erwachsenen Angeklagten vermieden wird;
4. der Jugendanwalt hat den Verhandlungen beizuwohnen. Er legt dem Gericht, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, den Sachverhalt dar, wie er sich aus der Untersuchung ergibt, stellt seine Anträge und übt Parteirechte im Sinne des Strafverfahrens aus. Der Staatsanwalt nimmt am Verfahren nicht teil;
5. die Verteidigung ist stets zugelassen. In schweren Fällen kann vom Gerichtspräsidenten eine amtliche Verteidigung angeordnet werden;
6. ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluss zu befürchten, so kann der Richter anordnen, dass der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen, insbesondere während der Parteivorträge, das Sitzungszimmer verlässt;
7. eine neue Beweisführung braucht nicht stattzufinden, soweit der Richter aus den vom Jugendanwalt vorgelegten Akten genügend unterrichtet ist.

Art. 54. Liegt eine Handlung des Jugendlichen vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so spricht der Richter Massnahmen oder Strafen im Sinne der Art. 91—93 und 95—98 StGB aus.

Ist keine Handlung des Jugendlichen erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so spricht ihn der Richter frei. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283 ff. ZGB vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Jugendlichen erfordert.

Art. 55. Der gesetzliche Vertreter des Angeklagten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt können gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten appellieren, wenn der Jugendliche in eine Erziehungsanstalt oder in eine Familie eingewiesen wurde oder zu Einschliessung oder zu einer Busse von mehr als zwanzig Franken verurteilt wurde, oder wenn ein Antrag auf Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder eine Busse von mehr als zwanzig Franken abgelehnt worden ist. Im gleichen Umfang sind auch die Entscheide nach Art. 43 Abs. 1, dieses Gesetzes appellabel.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 267, 297—326) finden entsprechende

Hauptverhandlung.

Urteil.

Appellation.

Anwendung, mit der Abänderung, dass an Stelle des Staatsanwaltes ein Jugendanwalt oder ein Beamter des Jugendamtes vor der Strafkammer auftritt.

Die Appellationen sind mit Beschleunigung und ausser der Reihenfolge zu behandeln.

Nichtigkeits-
klage.

Art. 56. In allen andern Fällen können der gesetzliche Vertreter des Angeklagten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt die Nichtigkeitsklage nach Massgabe der Art. 327 ff. StrV erklären.

Die mangelnde örtliche Zuständigkeit des Richters kann jedoch nur dann zur Begründung der Nichtigkeitsklage (Art. 327, Ziff. 2, StrV) herangezogen werden, wenn der Nichtigkeitskläger schon vor dem Richter vorfragsweise diese Einrede vorgetragen hat und damit abgewiesen worden ist.

Art. 55, Abs. 2 und 3, finden sinngemäße Anwendung.

Wiederauf-
nahme des
Verfahrens.

Art. 57. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 347 ff. StrV) sind entsprechend anwendbar. An Stelle des Staatsanwaltes ist der Jugendanwalt antragsberechtigt.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsalter.

Zusammen-
treffen von
strafbaren
Handlungen.

Art. 58. Wird ein Angeklagter, der das achtzehnte, nicht aber das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, gleichzeitig für strafbare Handlungen verfolgt, die er vor und nach dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr begangen hat, so richtet sich das Verfahren nach Art. 50 ff. dieses Gesetzes. In Anwendung der Art. 68, 100 und 371 StGB verhängt der Richter die Massnahme oder Strafe, die der Zustand des Täters erfordert. Hat aber der Angeklagte nach dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr ein Verbrechen begangen, so finden die Bestimmungen des Strafverfahrens Anwendung.

Arbeits-
erziehungs-
anstalt.

Art. 59. Die vom Richter in Anwendung von Art. 43 StGB gegenüber im Uebergangsalter befindlichen Personen verhängte Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt wird in der Regel in einer Erziehungsanstalt für Jugendliche vollzogen.

Wird der Minderjährige in die Erziehungsanstalt eingewiesen, so finden die für Jugendliche aufgestellten Bestimmungen über den Vollzug, die Versorgungskosten und die bedingte Entlassung entsprechende Anwendung (Art. 32, Abs. 2 und 3, 42 und 45).

Ueberweisung
der Akten an
den Jugend-
anwalt.

Art. 59^{bis}. Erachtet der Richter bei einem minderjährigen Angeklagten erzieherische oder fürsorgerische Massnahmen für angezeigt und kann er diese nicht selber verfügen, so leitet er nach Abschluss des Strafverfahrens die Akten an den Jugendanwalt. Dieser zieht nötigenfalls ergänzende Berichte ein und stellt bei der Vormundschaftsbehörde oder beim Jugendamt die Anträge, die das Wohl des Minderjährigen erfordern (Art. 34, Ziff. 5 und 6).

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 60. Der Grosse Rat kann die Errichtung einer besondern Kammer des Obergerichts für die Behandlung der Appellationen und Nichtigkeitsklagen in Jugendrechtssachen beschliessen.

Obergerichtliche Kammer für Jugendliche.

Art. 61. Der Regierungsrat bestimmt die Anstalten, in welchen die Einschliessung nach Art. 95, Abs. 1, StGB vollzogen wird.

Vollzug der Einschliessung und der Einweisung.

Bis zur Errichtung einer geeigneten kantonalen Erziehungsanstalt für besonders verdorbene und in hohem Grade gefährliche Jugendliche, bestimmt er im einzelnen Fall, in welcher Anstalt die Massnahme nach Art. 91, Ziff. 3, StGB vollzogen wird.

Art. 62. Bis zum Erlass des in Art. 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Dekretes trifft der Regierungsrat die nötigen Verfügungen und ordnet die Besoldungen der Jugandanwälte und der Beamten des Jugendamtes.

Befugnis des Regierungsrates.

V. TITEL.

Vermischte Bestimmungen.

Art. 63. Das Gesetz vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Armenpolizeigesetz.

I. Art. 39. Auf die Armenpolizeivergehen finden die für die Uebertretungen geltenden allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug, über die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht entsprechende Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften dieses Gesetzes.

II. Art. 67, Abs. 2. Bei minderjährigen Personen, deren Versetzung in eine Anstalt für Jugendliche nach Massgabe von Art. 62, Ziff. 1, erfolgt, finden die Bestimmungen von Art. 91—94 StGB über Art und Dauer der Versorgung, sowie hinsichtlich der bedingten Entlassung entsprechende Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 70.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 64. Art. 10, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Gerichtsorganisation erhält folgende Fassung:

Gerichtsorganisation.

Der Präsident und der Vizepräsident des Obergerichtes sind gleichzeitig Präsidenten einer Abteilung. Die Präsidenten der andern Abteilungen werden vom Obergericht auf je zwei Jahre gewählt.

Gerichtsorganisation.

Art. 65. Im Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern erhalten folgende Fassung:

Zivilprozessordnung.

I. Art. 403. Die Widerhandlung gegen ein auf Unterlassung lautendes Urteil wird, auf Antrag der Gegenpartei, bestraft mit Busse bis Fr. 5 000, womit Haft oder in schweren Fällen Gefängnis bis zu

Unterlassung einer Handlung.

einem Jahre verbunden werden kann. Diese Strafen sind im Urteil ausdrücklich anzudrohen.

Bei der Ausfällung des Strafurteils hat der Strafrichter zugleich den Betrag der dem Obsiegenden zu leistenden Entschädigung festzusetzen.

II. Art. 404, Abs. 4. Böswillige Nichtvornahme der auferlegten Handlung wird, auf Antrag der Gegenpartei, nach den Strafandrohungen des Art. 403 bestraft.

Kosten der Versorgung.

Art. 66. Die durch die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger verursachten Kosten (Art. 14, 15 und 368 StGB) sind in erster Linie von diesen Personen selbst und, falls sie unmündig sind, von ihren Eltern zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt die Unterstützungs pflicht der Verwandten; der Unterstützungsanspruch ist von der Armenbehörde geltend zu machen (Art. 328 ff. ZGB).

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen und des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung aufzukommen.

Handelt es sich um Personen, für die nicht der Kanton Bern armenrechtlich zuständig ist, so bleibt das Recht auf Heimschaffung vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nähere Anordnungen treffen und entscheidet in Streitfällen nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

Konkordat.

Art. 67. Der Grosse Rat wird ermächtigt, einem Konkordat der Kantone über die Kostentragung beim Vollzug der Strafen und Massnahmen beizutreten.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 68. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die zur Einführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, namentlich über:

- a) den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen;
- b) die bedingte Entlassung;
- c) die Schutzaufsicht;
- d) die Führung des Strafregisters.

Der Regierungsrat erlässt ferner die nötigen Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt ausserkantonaler Schweizerbürger und Ausländer.

Inkrafttreten, Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.

Art. 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

1. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866;
2. das Gesetz vom 30. Januar 1866 betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern;
3. der Beschluss des Grossen Rates vom 13. März 1868 betreffend Auslegung des Art. 168 des Strafgesetzbuches;

4. die Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874 betreffend den Art. 164 des Strafgesetzbuches;
5. die Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874 betreffend die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe und Aufhebung der Verweisungsstrafe;
6. das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches;
7. § 34 (Art. 236 *a* bis *e* bern. StGB) des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher;
8. § 12 (Art. 232, Abs. 4, 233, 233 *a* bis *c*, bern. StGB) des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches;
9. §§ 44—57 des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs;
10. das Gesetz vom 4. Dezember 1921 betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht und Abänderung von Art. 523 des Strafverfahrens;
11. die Verordnung vom 21. Dezember 1816 über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden;
12. das Dekret vom 2. Dezember 1844 wider die Tierquälerei mit Ergänzung vom 26. Juni 1857;
13. §§ 99 und 100 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen;
14. das Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates;
15. Art. 45 des Gesetzes vom 20. August 1905 über das Forstwesen;
16. das Gesetz vom 3. November 1907 über den bedingten Straferlass mit Abänderung durch Art. 10 des Gesetzes vom 11. April 1937 über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;
17. Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks;
18. das Dekret vom 24. November 1910 über die bedingte Entlassung von Sträflingen;
19. das Dekret vom 6. Februar 1911 über die Schutzaufsicht;
20. Art. 33, 35, 36 und 37 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten;

21. Art. 8, 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 10. September 1916 über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur;
22. Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.
23. Art. 2, 6, 8—14, 15—18, 20, 87, Abs. 2, 281, Abs. 3, 363, Abs. 1, Ziff. 2, 364, Abs. 1, 371, 373, 383, 391, 394, Abs. 3, 396 und 397 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren;
24. das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Jugendrechtspflege.

Bern, den 9. Februar 1940.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Dürrenmatt.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 7. Februar 1940.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Hürbin.

Antrag des Regierungsrates

vom 27. Februar 1940.

Nachkredite

für die Jahre 1939 und 1940.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I.**

Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis zum 4. März 1940 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.*E. 2. Besoldungen der Angestellten* Fr. 3 620.—

Stellvertretungskosten für eine erkrankte Kanzlistin gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5435 vom 29. Dezember 1939.

E. 4. Druckkosten Fr. 6 210.15

Vorzeitige Deckung des Bedarfes an Vervielfältigungspapier und Matrizen zu alten Preisen, sowie Mehrkosten für die Abstimmung am 3. Dezember 1939 infolge Versandes des Materials an die Truppen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5435 vom 29. Dezember 1939.

III b. Polizei.*J. 2. Besoldung der Angestellten des Strassenverkehrsamtes* Fr. 2 422.95

Einstellung von Aushilfspersonal infolge Mobilisation und Benzinrationierung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4850 vom 10. November 1939.

J. 3. Bureaukosten Fr. 2 000.—

Vermehrte Druckkosten infolge Benzinrationierung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5326 vom 19. Dezember 1939.

V. Kirchenwesen.

<i>A. 1. Bureaukosten</i>	Fr. 745.—
Ausserordentliche Druckkosten für Reglemente und Kreisschreiben gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 16 vom 5. Januar 1940.	
<i>B. 3. Wohnungsentschädigungen</i>	Fr. 980.—
Schaffung neuer Pfarrstellen für die Kirchgemeinde Nydeck, Bern, und Steffisburg gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 16 vom 5. Januar 1940.	
<i>B. 7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn</i>	Fr. 580.—
Diese Ausgabe war im Budget nicht vorgesehen. Regierungsratsbeschluss Nr. 16 vom 5. Januar 1940.	
<i>C. 5. Leibgedinge</i>	Fr. 4571.—
Bewilligung von neuen Leibgedingen für 3 Geistliche gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 16 vom 5. Januar 1940.	
<i>D. 1. Besoldungen der Geistlichen</i>	Fr. 545.—
Neubesetzung einer Pfarrstelle der christkatholischen Kirche gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 16 vom 5. Januar 1940.	

VI. Erziehungswesen.

<i>B. 9. Botanischer Garten</i>	Fr. 3437.83
Mehrkosten für Heizung und Unterhalt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5325 vom 19. Dezember 1939.	

VIII. Armenwesen.

<i>A. 2. Besoldungen der Angestellten</i>	Fr. 5148.85
Versetzung in höhere Besoldungsklassen und die Anstellung von Aushilfspersonal gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 479 vom 6. Februar 1940.	
<i>A. 3. Bureaukosten</i>	Fr. 15197.16
Einrichtungskosten für die Bureaux der Kant. Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5437 vom 29. Dezember 1939.	
<i>B. 2. b. Bureau- und Reisekosten</i>	Fr. 1323.83
Ausserordentliche Kosten für die Kriegsfürsorge gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 199 vom 16. Januar 1940.	

B. 4. Kriegsfürsorge, Bureaukosten Fr. 3 500.—

Neue Rubrik pro 1940 gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 199 vom 16. Januar 1940.

E. 11. Heim für schwachsinnige Kinder in Delsberg Fr. 2 000.—

Ausserordentlicher Beitrag pro 1939, dagegen Einsparung der gleichen Summe auf E. 2. gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 200 vom 16. Januar 1940.

Xa. Bauwesen.

E. 1. Wegmeister, Besoldungen Fr. 26 693. 40

Stellvertretungskosten infolge Mobilisation gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 675 vom 20. Februar 1940.

X b. Eisenbahnwesen.

X b. 5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für die Schiffahrtspolizei Fr. 1 110. 45

Zu knappe Bemessung des Kredites gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 675 vom 20. Februar 1940.

XI. Anleihen.

B. 1. Provisionen, Transportkosten Fr. 23 023. 90

Mehrkosten infolge Anleihens-Konversionen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

XII. Finanzwesen.

A. 6. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12 Fr. 2 186.—

Vermehrte Telephonkosten infolge Mobilisation gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 142 vom 12. Januar 1940.

C. 1. Finanzinspektorat, Besoldungen der Beamten Fr. 454.—

Im Budget nicht vorgesehene Besoldungszulage gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

E. 3. Amtsschaffnereien, Bureaukosten Fr. 9 212. 89

Zu knappe Bemessung des Kredites gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

E. 4. Mietzinse Fr. 250.—

Erhöhung des Mietzinses in Courteary gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

XIII. Landwirtschaft.

G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau, Oeschberg Fr. 8 000.—

Infolge der Mobilisation erreichten die Kostgelder den budgetierten Betrag nicht. Regierungsratsbeschluss Nr. 5346 vom 19. Dezember 1939.

XVI. Domänen.

B. 1. Kulturarbeiten und Verbesserungen Fr. 597.95

Zu knappe Bemessung des Kredites. Regierungsratsbeschluss Nr. 142 vom 12. Januar 1940.

XX. Staatskasse.

A. 8. Eidg. Couponsteuer Fr. 25 515.60

Mehrausgaben auf eigenen Coupons von Aktien und Obligationen. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

B. 1. e. Zinse für verschiedene Depots Fr. 5 982.—

Die kantonale Brandversicherungsanstalt hatte durchschnittlich ein höheres Staatsguthaben als berechnet war. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

B. 2. Skonti für Barzahlungen Fr. 1 073.66

Zu knappe Bemessung des Kredites. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

XXIII. Salzhandlung.

B. 4. Magazinerlöne Fr. 7 839.70

Die Anlage von grösseren Salzvorräten erforderte Aushilfspersonal. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

B. 5. Verschiedene Betriebskosten Fr. 1 125.75

Die gleiche Ursache wie hievor. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

C. 2. Bureaukosten Fr. 397.72

Mehrkosten infolge Zunahme des Geschäftsbetriebes. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

C. 3. Mietzinse Fr. 940.—

Vermehrung der Depots. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite.

IV. Militärwesen.

J. 3. b. pro 1940. Luftschutz, Betriebskosten Fr. 70 910. —

Kosten für staatseigene Bedürfnisse an Luftschutzbauten. Regierungsratsbeschluss Nr. 5375 vom 22. Dezember 1939.

VIII. Armenwesen.

C. 1. b. Beiträge an vorübergehend Unterstützte Fr. 106 460. 60

Zu knappe Bemessung des Kredites. Regierungsratsbeschluss Nr. 479 vom 6. Februar 1940.

C. 2. b. Unterstützungen im Kanton Fr. 186 166. 26

Zunahme der Unterstützungsfälle für ältere Leute und der Versorgungen in Anstalten, Spitäler und Sanatorien. Ebenfalls starke Zunahme der Heimschaffungen aus andern Kantonen und dem Ausland, sowie der Rückwanderer von Bernern aus dem Ausland infolge des Krieges. Regierungsratsbeschluss Nr. 479 vom 6. Februar 1940.

IX a. Volkswirtschaft.

O. Wehrmannsausgleichskasse des Kantons Bern Fr. 50 000. —

Voraussichtliche Verwaltungskosten für 1940. Regierungsratsbeschluss Nr. 278 vom 23. Januar 1940.

XI. Anleihen.

A. 2. Anleihensverzinsung Fr. 80 168. 75

Vorzeitige Konversion des 4 3/4 % - Anleihens 1927. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

XX. Staatskasse.

B. 1. a. Zinse für Spezialverwaltungen Fr. 423 838. 23

Die Kontokorrent-Zinse der Kantonalfank und der Hypothekarkasse erforderten mehr als berechnet war. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

XXXIII. Verschiedenes.

A. 2. Verzinsung der im Besitze des Bundes sich befindlichen Obligationen B. L. S. Frutigen - Brig I. Hypothek Fr. 120 508.80

Entgegen der Budgetierung musste der Staat eine Nachzahlung von 1 % auf Fr. 12 553 000. — (./. Couponsteuer) leisten. Regierungsratsbeschluss Nr. 674 vom 20. Februar 1940.

Bern, den 23. Februar 1940.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 27. Februar 1940.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Dürrenmatt.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Abänderung des Volksbeschlusses vom 3. September 1939 zur Durchführung von Massnahmen für die Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940, 1941 und 1942 und für ihre Finanzierung.

(Februar 1940)

Am 3. September 1939 hat das Berner Volk folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1. Der Kanton Bern stellt für Arbeitsbeschaffung und allgemeine Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1940, 1941 und 1942 eine Summe bis zum Betrage von Fr. 12 700 000 zur Durchführung des folgenden Programms bereit:

1. Rückzahlung der Restschuld des Arbeitsbeschaffungskredites von Fr. 5 000 000 vom Jahre 1931	Fr. 2 750 000
2. Beiträge an Notstandsarbeiten gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften, sowie für Exportförderung, Luftschutzbauten, Einführung neuer Industrien, freiwilligen Arbeitsdienst, technischen Arbeitsdienst, berufliche Umschulung, Förderung der Auswanderung, Innenkolonisation, Stallsanierungen, Siedlung, Heimarbeit, geistige Arbeitslosenfürsorge und Unvorhergesehenes	3 900 000
3. Zusätzliche Beiträge an landwirtschaftliche Meliorationen und Alpweganlagen	250 000
4. Hilfsmassnahmen für arbeitslose Lehrkräfte.	40 000
5. Ausserordentliche Strassenbauten	3 250 000
6. Umbau des Rathauses Bern	1 000 000
7. Renovation staatseigener Gebäude	800 000
8. Einlage in den Gemeindeunterstützungsfonds	400 000
9. Verzinsung und Reservestellung	310 000
	<u>12 700 000</u>

Art. 2. Der Grosse Rat beschliesst innerhalb seiner Kompetenz über die Verwendung der Gesamtsumme gemäss Programm nach Art. 1.

Art. 3. Der Regierungsrat wird, in Anwendung von Art. 6, Ziffer 5 der Staatsverfassung, für die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Jahre 1940, 1941 und 1942 ermächtigt, bei der Schweizerischen Nationalbank ein Anleihen bis zu einem Betrag von Fr. 12 700 000 und zu einem unter dem öffentlichen Diskontsatz liegenden Zinsfuss aufzunehmen. Die bei der Nationalbank eingereichten Schatzscheine verfallen im Zeitpunkt der Auflösung des Währungsausgleichsfonds und werden alsdann gegebenenfalls mit den Anteilen des Kantons verrechnet. (Art. 4 des Bundesbeschlusses betreffend Ergänzung der Bundesverfassung für die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 4. Juni 1939).

* * *

Gestützt auf diesen Beschluss sind bis jetzt folgende Beträge zur endgültigen Kreditierung verwendet worden:

Rückzahlung Strassenbaukredit	2 750 000
Notstandsarbeiten (Luftschutzbauten)	500 000
Ausserordentliche Strassenbauten (Beatenbucht-Interlaken)	775 000
Umbau des Rathauses	1 000 000
Einlagen in den Gemeindeunterstützungsfonds	400 000
Verzinsung und Reservestellung	310 000
Total	<u>5 735 000</u>
Verfügbare Summe	12 700 000
Bereits verwendete Beträge	5 735 000
Es sind demnach noch nicht verwendet	<u>6 965 000</u>

Der Regierungsrat hat bereits am 13. Dezember 1939 beschlossen, einen Teil dieser Summe zur Finanzierung der Wehrmannsunterstützung (Auszahlung 1940) zu verwenden. Seither, das heisst mit Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1939, sind die sogenannten Ausgleichskassen eingeführt worden. Dieser Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung) bringt den Kantonsfinanzen eine neue starke Belastung.

In bezug auf die Belastung durch Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskassen ist folgendes auszuführen :

In den Monaten September, Oktober, November und Dezember 1939 sind in den bernischen Gemeinden an Wehrmannsunterstützungen ausbezahlt worden Fr. 6 115 758.35.

Nach der Militärorganisation von 1907 entfällt auf den Kanton $\frac{1}{4}$ dieser Summe, also Fr. 1,5 Millionen in den 4 erwähnten Monaten.

Wenn die Wehrmannsunterstützung für das ganze Jahr 1940 in gleicher Weise zur Auszahlung kommen würde, wie in den letzten 4 Monaten des Jahres 1939, so würde daraus eine Belastung für den Kanton entstehen von Fr. 4 500 000.

Durch den Bundesratsbeschluss betreffend die Lohnersatzordnung vom 20. Dezember 1939 ist der Kanton sowohl als Arbeitgeber wie auch als Subvenient der Ausgleichskassen belastet worden. Als Arbeitgeber hat der Kanton einen Beitrag von 2% der von ihm ausbezahlten Löhne an die Ausgleichskasse abzuliefern, was einer Summe entspricht von jährlich Fr. 600 000.

In Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1939 wird ferner bestimmt, dass die finanzielle Deckung der Leistungen der Ausgleichskassen zur einen Hälfte erfolge durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zur andern Hälfte durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln. Eine Hälfte des Gesamtaufwandes fällt deshalb zu Lasten des Bundes, der aber ein Drittel dieser Hälfte auf die Kantone überwälzt. Die Verteilung dieser Rückerstattungsquote auf die einzelnen Kantone erfolgt nach der Zahl der unselbständigen Erwerbenden unter der Wohnbevölkerung, wie sie für das Jahr 1940 durch das Eidg. Statistische Amt neu festgestellt wird. Die Eidgenossenschaft rechnet mit einer Totalausgabe der Ausgleichskassen von Fr. 300 Millionen, die nach Vorstehendem zur Hälfte durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert werden; die zweite Hälfte von Fr. 150 Millionen belastet zunächst die Eidgenossenschaft, die aber für Fr. 50 Millionen Regress auf die Kantone nimmt. Verteilt nach der Zahl der unselbständigen Erwerbenden wird die Belastung für den Kanton Bern betragen Fr. 7 850 000.

Durch Verordnung des Regierungsrates zu den Bundesvorschriften über die Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer vom 19. Januar 1940 (§ 17) ist ein Viertel der dem Kanton zufallenden Rückerstattungsquote auf die bernischen Gemeinden zu verteilen; es reduziert sich deshalb die Belastung des Staates um Fr. 1 950 000, wodurch eine Nettobelastung des Staates entsteht für die Ausgleichskassen von Fr. 5 900 000.

Durch die Einführung der Ausgleichskassen entsteht nun eine Entlastung bei der Wehrmannsunterstützung, indem die Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1940 bestimmt, dass in allen Fällen, in welchen eine Lohnausfallentschädigung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1939 ab 1. Februar 1940 bezahlt wird, der Bezug der Wehrmannsunterstützung dahinfalle. Die finanzielle Wirkung dieser Ordnung ist sehr schwer abzuschätzen. Sie dürfte sich belaufen auf ungefähr Fr. 1 500 000.

Wir rechnen auch damit, dass der vorhin erwähnte Arbeitgeberbeitrag von Fr. 600 000 an die Ausgleichskasse ausgeglichen werde durch die Rückvergütung der Ausgleichskasse an das Lohnkonto des Staates für das militärdiensttuende Staatspersonal.

Aus diesen Ueberlegungen entsteht für den Kanton Bern folgende Belastung :	Fr.
für die Wehrmannsunterstützung 1940	3 000 000
für die Ausgleichskasse 1940	5 900 000
Total	8 900 000

Es handelt sich nun darum, diese ausserordentlichen Ausgaben durch besondere Beschlüsse zu decken. Wenn der auszugebende Betrag einfach auf das Defizit des Voranschlages für 1940 von Fr. 3 646 107 geschlagen würde oder wenn der auszugebende Betrag als zu amortisierender Posten in den Aktiven gebucht würde, so entstünde daraus nichts anderes als eine Schuldenvermehrung von Fr. 8 900 000. Angesichts der starken Schuldenvermehrung der letzten Jahre muss eine andere Lösung gesucht werden. Diese Lösung erblicken wir in einer Zweiteilung der Deckung.

Einmal in einer Verwendung des vorerwähnten Abwertungsgewinnes von Fr. 12 700 000 im Betrage von Fr. 4 Millionen und zweitens durch eine später zu beschliessende Verwendung eines Teiles des kantonalen Anteils an neuen eidgenössischen Steuern in den Jahren 1940 und folgende. Unser Antrag geht deshalb zunächst auf eine Verwendung von Fr. 4 Millionen aus den Fr. 12,7 Millionen Abwertungsgewinn.

Es ist im Vorstehenden ausgeführt worden, dass von den Fr. 12,7 Millionen Fr. 5 735 000 bereits durch Beschlüsse fest verwendet sind oder ausgegeben werden. Infolgedessen bleibt ein Restbetrag aus den Fr. 12,7 Mill. von Fr. 6 965 000 und nach Anrechnung der Fr. 4 Mill. zur erstmaligen Deckung der Wehrmannsunterstützungen und der Beiträge an die Ausgleichskassen für 1940 von Fr. 2 965 000. Zieht man in Betracht, dass der für die Verzinsung und Reservestellung ursprünglich eingesetzte Betrag von Fr. 310 000 voraussichtlich im Zins nicht in vorgesehenem Masse ins Ausgeben kommen wird, so kann zu der Summe von Fr. 2 965 000 noch eine nicht zu verwendende Zinsreserve von Fr. 135 000 geschlagen werden, so dass noch zur Verfügung steht ein Betrag von Fr. 3 100 000.

Weil die im Volksbeschluss vom 3. September 1939 vorgesehene Verteilung der Fr. 12,7 Millionen durch die Entnahme von Fr. 4 Millionen gekürzt werden muss, so schlagen wir folgende Neuverteilung der Restsumme von Fr. 3,1 Millionen auf die im Volksbeschluss vom 3. September 1939 erwähnten Verwendungszwecke vor :

Beiträge an Notstandsarbeiten und andere ausserordentliche Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit . . .	Fr. 1 500 000
Ausserordentliche Strassenbauten . . .	1 200 000
Renovation staatseigener Gebäude . . .	300 000
Landwirtschaftliche Meliorationen und Alpwege	100 000
	<u>3 100 000</u>

Die Reduktion auf Notstandsarbeiten etc. muss verantwortet werden, weil die Arbeitslosigkeit auch im Kanton Bern stark zurückgegangen ist. Bei der Einschränkung auf dem Posten ausserordentliche Strassenbauten ist zu berücksichtigen, dass bereits

Fr. 775 000 aus dem Abwertungsgewinn für die Strasse Beatenbucht-Interlaken durch Grossratsbeschluss hewilligt worden sind.

Der Regierungsrat vertritt dabei die Auffassung, dass die Verwendung der Fr. 3 100 000 nicht gleichmässig auf die Jahre 1940, 1941 und 1942 zu verteilen sei, sondern dass je nach der Entwicklung der Hauptbetrag früher oder später auszugeben sei oder dass die Ausgabe überhaupt nicht erfolge, wenn keine Notwendigkeit vorliege.

Aus diesen Gründen unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Entwurf zu einem Volksbeschluss.

Volksbeschluss

betreffend

teilweise Finanzierung der Wehrmannsunterstützung und der Ausgleichskassen, sowie Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung.

Art. 1. Aus dem laut Volksbeschluss vom 3. September 1939 zur Verfügung gestellten Kredit von Fr 12,7 Millionen werden für das Jahr 1940 4 Millionen Franken zur Deckung der kantonalen Ausgaben für die Wehrmannsunterstützung und der Beiträge an die Ausgleichskasse ausgeschieden.

Art. 2. Die nach Abzug der nach Volksbeschluss vom 3. September 1939 bereits bewilligten Kredite zur Verfügung stehende Summe von Fr. 3,1 Millionen wird vom Jahre 1940 an in folgender Weise verwendet:

a) Beiträge an Notstandsarbeiten und andere ausserordentliche Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit	Fr. 1 500 000
b) Ausserordentliche Strassenbauten	1 200 000
c) Renovation staatseigener Gebäude	300 000
d) Landwirtschaftliche Meliorationen und Alpwege	100 000
	<u>3 100 000</u>

Art. 3. Art. 2 und 3 des Volksbeschlusses vom 3. September 1939 bleiben bestehen.

Bern, den 5. Februar 1940.

*Der Finanzdirektor:
Guggisberg.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 13. Februar 1939.

*Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Dürrenmatt.
Der Staatsschreiber:
Schneider.*

Bericht an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Neubesetzung der Stelle des Bankpräsidenten der Kantonalbank.

(November 1939.)

Gemäss Auftrag des Regierungsrates hat sich die von ihm eingesetzte Delegation für die Angelegenheiten der Kantonalbank mit der Frage der Wiederbesetzung der Stelle des Bankpräsidenten befasst. Sie beeht sich, dem Regierungsrat, zuhanden des Grossen Rates, darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Herr Bankpräsident Dr. Carl Moser hat Ende des Jahres 1938 mit Rücksicht auf die Erreichung der Altersgrenze seine Demission auf Ende Januar 1939 eingereicht. Auf Wunsch des Regierungsrates hat er sich zunächst bereit erklärt, den Rücktritt bis zur Maisession des Grossen Rates, d. h. bis zum Ablauf seiner ordentlichen Amts dauer, zu verschieben. Der Grosse Rat hat alsdann am 8. Mai 1939, auf Antrag des Regierungsrates und im Einverständnis des Herrn Moser, beschlossen, die Amts dauer des Herrn Dr. Moser zu verlängern bis längstens Ende 1939. Zur Begründung wurde angebracht, dass die Stellung des Kantonalbankpräsidenten von der Organisation abhänge, die man der Bank gibt. Die Vorbereitung des Gesetzes sei aber noch nicht so weit gediehen, dass man beurteilen könne, in welchen Rahmen der Posten des Bankpräsidenten hineingestellt werden solle. Diese Frage werde im Laufe des Jahres zur Abklärung gebracht werden können.

Der Regierungsrat hat seither den Entwurf eines neuen Bankgesetzes dem Grossen Rat vorgelegt. Die Kommission des Grossen Rates hat aber beschlossen, die Beratung dieses Gesetzes zu verschieben, bis der Bericht der Untersuchungskommission betreffend die Verantwortlichkeit in Sachen der Bilanzbereinigung der Kantonalbank vorliegt. Unter diesen Umständen wird sich die Beratung des Gesetzes im Grossen Rat bis weit in das Jahr 1940, unter Umständen sogar in das Jahr 1941, hinein verzögern. Nachdem aber Herr Dr. Moser auf Ende des Jahres 1939 definitiv von seiner Stelle zurücktritt, kann keine Rede davon sein, die Stelle des Bankpräsidenten auf längere Zeit hinaus unbesetzt zu belassen oder sich mit einem neuen Provisorium zu be-

helfen. Gerade auch im Hinblick auf die durch den Kriegsausbruch geschaffene Lage warten der Kantonalbank von Bern so vielgestaltige und bedeutende Aufgaben, dass die Neubesetzung der Stelle des Bankpräsidenten auf den Beginn des Jahres 1940 unbedingt erforderlich ist. Die Delegation des Regierungsrates kommt daher zum Schluss, dass dem Grossen Rat zu beantragen sei, die Wiederbesetzung der Stelle in der kommenden November session vorzunehmen. Gemäss Art. 12, Ziffer 1, des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1914 hat der Regierungsrat für die Wahl des Bankpräsidenten dem Grossen Rat einen Vorschlag zu machen.

Hinsichtlich dieses Vorschlages ist die Bankdelegation zum Schlusse gekommen, dass die gegenwärtige Lage der Bank unbedingt die Besetzung der Stelle durch einen Mann erfordert, der seine ganze Arbeitszeit der Bank widmen kann. Die Bilanzbereinigung stellt die Bankbehörden vor neue grosse Aufgaben, die noch durch die Tatsache des Kriegsausbruches vermehrt und kompliziert werden. Es ist notwendig, dass in diesen Zeiten an die Spitze der Bank ein Mann gewählt wird, dem die nötige Zeit zur Verfügung steht, um die grossen Fragen der allgemeinen Bankpolitik, wie auch die besondern Fragen der Bankorganisation und der Geschäftsführung der Bank mit aller Gründlichkeit zu prüfen. Der neue Bankpräsident muss daher damit rechnen, dass er vollamtlich seine Stellung auszufüllen hat. Es ist durchaus möglich, dass in späteren ruhigeren Zeiten wiederum zu dem System eines mehr ehrenamtlich tätigen Bankpräsidenten zurückgegriffen werden kann. Unter den heutigen Verumständungen halten wir dies für ausgeschlossen. Es ist notwendig, für diese Stelle einen nach jeder Richtung qualifizierten Mann zu gewinnen und ihn auch entsprechend den Anforderungen zu besolden. Unter diesen Umständen muss die Besoldung des Bankpräsidenten neu geordnet werden.

Die Besoldung des Bankpräsidenten wird gemäss Art. 34 des Gesetzes vom 5. Juli 1914 durch den Grossen Rat festgesetzt. Sie ist zurzeit noch geordnet durch das unter dem alten Gesetz vom 1. Mai 1898 erlassene Dekret vom 29. Januar 1908, welches in § 1, Alinea 1, bestimmt, dass der Bankpräsident eine vom Regierungsrat festzusetzende jährliche Entschädigung von Fr. 4 000 bis 7 000 beziehen soll. Die übrigen Besoldungsbestimmungen dieses Dekretes sind durch neuere Beschlüsse längst überholt worden. Hinsichtlich der Besoldung des Bankpräsidenten ist es aber bis auf den heutigen Tag bei der genannten Bestimmung geblieben. Der Bankpräsident bezieht danach gegenwärtig eine Besoldung von Fr. 7 000, wozu noch ein fester Betrag von Fr. 1 000 als Aufwand- und Spesenvergütung kommt, so dass sich die Gesamtentschädigung auf Fr. 8 000 beläuft. Es muss aber dabei darauf hingewiesen werden, dass nach dem im Jahr 1908 in Kraft stehenden allgemeinen Besoldungsdekret vom 5. April 1906 die Besoldung eines Regierungsrates Fr. 8 000, diejenige eines Oberrichters Fr. 7 500 betrug. Die Besoldung des Bankpräsidenten bewegte sich also damals im Rahmen eines vollamtlich beschäftigten höchsten Magistraten des Kantons. Es ist dies auch bei der Beratung des Dekretes vom 29. Januar 1908 im Grossen Rat ausdrücklich festgestellt worden (vergl. Tagblatt des Grossen Rates 1908, Seite 69, Votum Kunz, Finanzdirektor). Es wurde dort darauf hingewiesen, dass schon der damalige Bankpräsident seine ganze Tätigkeit fast ausschliesslich der Bank widme und dass es des Kantons unwürdig wäre, wenn für diese Tätigkeit,

die eine grosse Arbeit und Verantwortlichkeit in sich schliesse, nicht eine entsprechende Besoldung ausgesetzt würde, und deshalb sei (nach damals üblichen Ansätzen) nach der Ansicht des Bankrates und der Regierung eine Maximalbesoldung von Fr. 7 000 durchaus angezeigt.

Ueberträgt man diese Ausführungen auf die heutigen Verhältnisse, so halten wir dafür, dass für die Besoldung des Bankpräsidenten wiederum ein Rahmen geschaffen werden muss, der in seiner oberen Grenze den vermehrten Anforderungen entspricht. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Arbeit des Bankpräsidenten seit dem Jahre 1908 noch ganz bedeutend gestiegen ist. Wir würden aber empfehlen, nach dem Vorgang des Dekretes vom 29. Januar 1908 die Besoldung nach wie vor in einem gewissen Rahmen zu belassen, der es dem Regierungsrat ermöglicht, sie den jeweiligen Umständen anzupassen. In diesem Sinne möchten wir beantragen, die Besoldung des Bankpräsidenten jeweilen im Rahmen von Fr. 8 000 bis 15 000 durch den Regierungsrat festsetzen zu lassen.

Wir empfehlen demnach, in Zusammenfassung des Angebrachten, folgende Beschlusseentwürfe zur Annahme und Weiterleitung an den Grossen Rat.

Bern, den 28. Oktober 1939.

*Für die
Delegation des Regierungsrates,
Der Regierungspräsident,
Dürrenmatt.*

Antrag des Regierungsrates

vom 13. Februar / 5. März 1940.

Beschlusses-Entwürfe
betreffend
das Bankratspräsidium der Kantonalbank.

I.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

In Anwendung von Art. 34 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1914 und in Abänderung von § 1, Alinea 1, des Dekretes über die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden und die Besoldungen und Kautionen der Beamten der Kantonalbank vom 29. Januar 1908,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Bankpräsident bezieht eine vom Regierungsrat festzusetzende jährliche Entschädigung von Fr. 8 000 bis 15 000.

II.

Wahl des Bankpräsidenten.

Gestützt auf Art. 12, Ziff. 1, des Gesetzes vom 5. Juli 1914 über die Kantonalbank schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Wahl als Bankpräsident für eine Amts dauer von 4 Jahren vor: Prof. Dr. Richard König in Bern.

Der Amtsantritt wird durch den Regierungsrat geordnet.

Aenderungen in der Organisation der Kantonalbank durch die Gesetzgebung bleiben vor behalten.

Bern, den 13. Februar / 5. März 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Gesetz über die Strassenpolizei und die Erhebung einer Motorfahrzeugsteuer.

(Juli 1939.)

Die Ueberprüfung der Frage einer Revision der Dekrete über die Motofahrzeugsteuer, die dem Grossen Rate wiederholt zugesichert worden ist, ergibt, dass auch die gesetzlichen Grundlagen dringend revisionsbedürftig sind. Das Gesetz vom 14. Dezember 1913 über die Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes ändert ein Gesetz ab, von dem heute fast nichts mehr Gültigkeit hat. Es betrifft das Gesetz über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906. Selbst die noch gültige Vorschrift von Art. 13 dieses Gesetzes ist durchlöchert, zumal die in Alinea 3 aufgezählten gesetzlichen Vorschriften grösstenteils aufgehoben sind. Art. 15 und 16 sind durch das oben angegebene Gesetz vom 14. Dezember 1913 abgeändert worden, dessen Art. 7, Alinea 2, durch die eidgenössischen Vorschriften über den Motorfahrzeugverkehr modifiziert wird (Entzug des Führerausweises). Das Gesetz vom 14. Dezember 1913 seinerseits ist durch das Gesetz vom 8. Februar 1921 in Art. 1 und 2 geändert worden und schliesslich sind die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 10. Juni 1906, beziehungsweise vom 14. Dezember 1913 (Art. 6) neuerdings modifiziert worden durch Art. 47 des Gesetzes über den Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934, ganz abgesehen von der Kollision der Verfahrensvorschriften der Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 mit den einschlägigen Bestimmungen des Strafprozessgesetzes vom Jahre 1928.

Aus allen diesen gesetzgeberischen Erlassen ergibt sich eine Situation, die nicht etwa durch eine blosse redaktionelle Bereinigung im Sinne der Revision der Gesetzesammlung in Ordnung gebracht werden könnte. Es ist dringend nötig, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Strassenpolizei und die Automobilsteuer wieder einmal in Ordnung gebracht werden. Dabei bedarf es mehr nur einer Klarstellung, als weitläufiger materieller Änderungen, zumal,

was allgemein bekannt ist, das legislatorische Hauptgewicht hinsichtlich der Strassenpolizei an den Bund übergegangen ist, der nicht nur den Motorfahrzeugverkehr, sondern auch den Fahrradverkehr nahezu abschliessend regelt. Dem Kanton verbleibt im wesentlichen strassenpolizeilich nur der Vollzug der bestehenden eidgenössischen Vorschriften und die Ordnung des Fuhrwerk- und Fussgängerverkehrs, soweit nicht selbst diese Materie eidgenössisch geregelt ist (vergl. Art. 33 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeugverkehr und Art. 72 ff. der zudenenden Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932). Bekanntlich wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für die eidgenössische Regelung des Verkehrs von Fuhrwerken und Fussgängern mit der reflexiven Wirkung der Ordnung des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs auf den übrigen Verkehr begründet.

Weiter verbleibt dem Kanton die Befugnis zum Bezug von Spezialsteuern und Gebühren mit ausdrücklichem Ausschluss von Durchgangsgebühren (Freizügigkeit des Verkehrs). Art. 71 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 enthält nur einige grundlegende Bestimmungen über die Steuerbefreiung der Motorfahrzeuge und Fahrräder des Bundes und der Militärfahrräder, sowie über die Vermeidung der Doppelbesteuerung durch die Kantone.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise ist noch folgendes zur Begründung des vorgelegten Gesetzesentwurfes beizufügen:

I. Strassenpolizei.

Die Aufsicht über die Strassenpolizei wird der Polizeidirektion unterstellt, währenddem die Aufsicht über die Strassenbaupolizei der Baudirektion obliegt (vergl. Art. 47 des Gesetzes über den Bau

und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934). Sodann wird dem Regierungsrat, in Beibehaltung des jetzigen Zustandes, die Kompetenz zur Ordnung der Strassenpolizei in den Bereichen erteilt, die nicht den eidgenössischen Vorschriften zukommen, also der Vollzug der eidgenössischen Vorschriften, die Ordnung des Fuhrwerk- und Fussgängerverkehrs, soweit nicht bereits geordnet, allfällige ergänzende Vorschriften betreffend den Motorfahrzeugverkehr, soweit sie als zulässig erscheinen und schliesslich die Ueberprüfung und Genehmigung von lokalen Vorschriften, die gemäss kantonalen Verfassungsrechtes, oder gemäss Art. 3, Alinea 3, des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeugverkehr der kantonalen Behörde unterliegen.

Dagegen soll wie bisher der Grosse Rat die zuständige Behörde zur Regelung der obligatorischen Haftpflichtversicherung der Radfahrer sein.

II. Motorfahrzeugsteuer.

Auch zu den Bestimmungen betreffend die Motorfahrzeugsteuer ist nicht sehr viel zu bemerken. Immerhin werden verschiedene Fragen durch das Gesetz selbst klargestellt, die einer solchen Klärstellung grundsätzlich bedürfen, das Uebrige wird dem Dekrete des Grossen Rates überlassen, der die Detailfragen zu regeln haben wird. Ausserdem wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, auf dem Wege der Vollzugsvorschriften die in der Praxis sich immer wieder erneut stellenden Fragen zu regeln, soweit die Vorschriften des Gesetzes und der Dekrete nicht ausreichen.

Zunächst ist von Wichtigkeit die Bestimmung der maximalen Höhe der Steuer. Hier soll grundsätzlich an den Ansätzen gegenüber der geltenden Ordnung nichts geändert werden. Das Maximum für einen Motorwagen soll Fr. 1200 bleiben, ebenso das Maximum für ein einspuriges Motorrad bis zu 5 PS. mit Fr. 40. Neu vorgesehen ist die Festsetzung der Maximalsteuer für einen Anhänger mit Fr. 400 und für einen Seitenwagen an Motorräder mit Fr. 20. Im Rahmen dieser Maximal-

ansätze soll die Abstufung der Steuer durch das Dekret des Grossen Rates erfolgen.

Sodann muss einmal die gesetzliche Grundlage für die steuerliche Sonderbehandlung der landwirtschaftlichen und gemischtwirtschaftlichen Traktoren, sowie der Arbeitsmaschinen geschaffen werden, die heute lediglich auf dem Wege der Praxis erfolgt ist. Das Gleiche gilt von der gänzlichen oder teilweisen Steuerbefreiung der amtlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienenden Fahrzeuge, so der amtlichen Fahrzeuge des Staates, der Gemeinden, der Fahrzeuge von Anstalten, Bezirksspitalern, Transportgenossenschaften. Für die Sonderbehandlung all dieser Kategorien fehlt heute im Gesetz selbst eine Grundlage. Dem Grossen Rat fällt dann die Aufgabe zu, im einzelnen eine feste Ordnung dieser Materie zu treffen.

Währenddem es angesichts der eidgenössischen Gesetzgebung schwer halten würde, ausreichende Objekte für materiellrechtliche Vorschriften des Grossen Rates über die Strassenpolizei zu finden, soll die Kompetenz zur Regelung der zu beziehenden Gebühren für die Verkehrs- und Führerbewilligungen ihm weiterhin überlassen bleiben. Gerade diese Frage beschäftigt die interessierten Kreise so stark, dass es kaum angängig wäre, sie der Kompetenz des Grossen Rates entziehen zu wollen und gänzlich in das Gebiet der Vollzugsvorschriften zu verweisen.

Die Vollzugs- und Uebergangsvorschriften bedürfen keiner weiteren Erläuterungen. Sie erscheinen in Berücksichtigung des oben Gesagten als selbstverständlich.

Mit diesen wenigen Bemerkungen unterbreiten wir Ihnen den beiliegenden Gesetzesentwurf und beantragen Ihnen, denselben nach Beratung an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Bern, den 8. Juli 1939.

*Der Polizeidirektor:
Seematter.*

Entwurf des Regierungsrates

vom 18. August 1939.

Gesetz

über

die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Strassenpolizei.

Art. 1. Die strassenpolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle Strassen, Wege, Gehwege (Trottoirs), Fusswege und Radfahrwege, die dem Gemeingebräuch offen stehen (öffentliche Strassen).

Art. 2. Die Aufsicht über die Strassenpolizei wird von der Polizeidirektion ausgeübt.

Die Handhabung der Strassenpolizei liegt ob:

1. den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden;
2. dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten Personal des Staates und der Gemeinden.

Art. 3. Der Regierungsrat wird unter Vorbehalt der eidgenössischen Vorschriften auf dem Verordnungsweg diejenigen strassenpolizeilichen Bestimmungen aufstellen, die zur Sicherung eines geordneten Verkehrs und zur Vermeidung von Unglücksfällen auf öffentlichen Strassen als notwendig erscheinen.

Die Gemeinden sind befugt örtliche Verkehrs-vorschriften aufzustellen. Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die obligatorische Haftpflichtversicherung der Radfahrer wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

II. Motorfahrzeugsteuer.

Art. 4. Für Fahrzeuge mit motorischem Antrieb, die auf öffentlichen Strassen verkehren, ist eine Steuer zu entrichten. Sie wird bemessen nach der Motorstärke, der Verwendungsart des Fahrzeugs und der Beanspruchung der Strasse.

Die Steuer darf für einen Motorwagen Fr. 1,200, für einen Anhänger Fr. 400, für ein Motorrad bis zu 5 PS. Fr. 40 und für einen Seitenwagen Fr. 20 nicht übersteigen.

Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 bleibt vorbehalten.

Art. 5. Der Ertrag der Steuer ist nach Abzug der Bezugskosten und der Kosten der Strassenpolizei ausschliesslich für den Bau und Unterhalt der Strassen zu verwenden.

Der Bezug von Gebühren für die Ausstellung und Erneuerung der Fahrzeug- und Führerausweise, sowie für die in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen vorgesehenen Bewilligungen bleibt vorbehalten.

Art. 6. Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die erforderlichen Vorschriften über die Abstufung und den Bezug der Steuer. Er wird auch die Bestimmungen aufstellen über die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung von Fahrzeugen, die amtlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, ebenso von Fahrzeugen, die zufolge ihrer Verwendungsart die öffentlichen Strassen nur ausnahmsweise oder in beschränktem Umfange benützen (landwirtschaftliche Traktoren, Arbeitsmaschinen).

Er setzt die Gebühr fest, die für die Ausstellung und Erneuerung der Fahrzeug- und Führerausweise zu beziehen sind.

Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 7. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge des Gesetzes und dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften, soweit sie nicht dem Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, beauftragt. Bis zum Erlass der vorgesehenen Dekrete sind die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge nach den vor Erlass dieses Gesetzes gültigen Bestimmungen zu beziehen.

Art. 8. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:
das Gesetz über die Fuhrungen vom 17. Dezember 1804.
das Gesetz vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei;
das Gesetz vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes;
das Gesetz vom 30. Januar 1921 betreffend Abänderung der Art. 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes vom 14. Dezember 1913.

Art. 9. Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 18. August 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident :
Dr. H. Dürrenmatt.
Der Staatsschreiber :
Schneider.

Entwurf des Regierungsrates
vom 27. Oktober 1939.

Dekret

betreffend

die Ergänzung von § 15 des Dekretes vom 21. März 1910 über die Einigungsämter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 15 des Dekretes über die Einigungsämter vom 21. März 1910 wird neu gefasst wie folgt:

Die vom Einigungsamt in einem Konflikt-falle Vorgeladenen sind bei einer Ordnungs-busse von Fr. 5 bis 50, im Wiederholungsfalle bis Fr. 300, verpflichtet zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

Lässt sich eine Partei bei einer Einigungs-konferenz trotz zweimaliger Büssung nicht vertreten, so gilt dies als förmliche Weige-rung, an der Konferenz teilzunehmen.

Die Busse wird vom Obmann des Einigungs-amtes ausgesprochen, der sie auch bei nach-träglicher, als genügend befundener Entschul-digung wieder aufheben kann.

2. Diese Bestimmung tritt mit ihrer Veröffent-lichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 27. Oktober 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Antrag des Regierungsrates

vom 3. Mai 1940.

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung von § 1 des Dekretes vom 6. April 1922 betreffend das bernische Polizeikorps.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung und Ergänzung des § 1 des Dekretes vom 6. April 1922 betreffend das bernische Polizeikorps,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 1. Das Polizeikorps wird militärisch organisiert und hat folgenden Bestand:

1 Kommandant,
1 Hauptmann als Adjunkt,
1 Oberleutnant,
1—2 Leutnants,
1—2 Feldweibel,
1 Fourier,
16—32 Wachtmeister,
16—30 Korporale,
300—400 Landjäger, inbegriffen zirka
20 Gefreite.

Bern, den 3. Mai 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Mai 1940.

**Nachkredite
für die Jahre 1939 und 1940.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis zum 24. Mai 1940 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

Für das Jahr 1940:

C. 4. Archiv- und Bibliothekskosten Fr. 2 500. —
Ankauf von Urkunden aus der sog.
Bibliothek von Mülinen von der
Stadtbibliothek Bern, gemäss Re-
gierungsratsbeschluss Nr. 871 vom
6. März 1940.

*J. 2. Amtsschreibereien. Entschädi-
gungen der Stellvertreter* Fr. 1 000. —
Beziehung von ausserordentlichen
Stellvertretern infolge der Kriegs-
mobilmachung, gemäss Regierungs-
ratsbeschluss Nr. 1937 vom 21. Mai
1940.

Für das Jahr 1939:

*J. 3. Amtsschreibereien. Besoldun-
gen der Angestellten* Fr. 3 015. 25
Einstellung von Aushilfskräften in-
folge Abwesenheit von Angestell-
ten wegen Krankheit und Militär-
dienst, gemäss Regierungsratsbe-
schluss Nr. 1874 vom 17. Mai
1940.

II. Gerichtsverwaltung.

Für das Jahr 1939:

C. 4. Amtsgerichte. Bureaukosten . Fr. 585. 70
Mehraufwendung für die Heizungs-
kosten in verschiedenen Amt-

häusern mit Zentralheizung infolge Steigerung der Kohlenpreise, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1874 vom 17. Mai 1940

D. 2. Gerichtsschreibereien. Entschädigungen der Stellvertreter . . . Fr. 3 257.50

Stellvertretungskosten für infolge Krankheit oder im Militärdienst abwesende Beamte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1874 vom 17. Mai 1940.

D. 3. Gerichtsschreibereien. Besoldungen der Angestellten . . . Fr. 15 031.55

Einstellung von Aushilfspersonal infolge Krankheit oder Abwesenheit von Angestellten im Militärdienst, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1874 vom 17. Mai 1940.

Für das Jahr 1940:

B. 3. Obergerichtskanzlei. Bureau-kosten Fr. 1 300.—

Ausserordentliche Ausgaben durch die Schaffung eines neuen Fürsprecher-Diploms und den Ankauf eines neuen Staatsmantels für den Obergerichtsweibel, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1937 vom 21. Mai 1940.

C. 2. Amtsgerichte. Entschädigungen der Stellvertreter Fr. 8 500.—

Regierungsratsbeschluss Nr. 1937 vom 21. Mai 1940.

D. 2. Gerichtsschreibereien. Entschädigungen der Stellvertreter . . . Fr. 11 000.—

Regierungsratsbeschluss Nr. 1937 vom 21. Mai 1940.

Zu C. 2 und D. 2. Wegen häufiger Abwesenheit eines oder verschiedener Bezirksbeamten im Aktivdienst müssen oft ausserordentliche Stellvertreter herbeigezogen werden. Die Kreditüberschreitung wird zum grössten Teil durch die Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes kompensiert werden.

III a. Justiz.

Für das Jahr 1939:

D. 2. Jugendamt. Besoldungen der Angestellten Fr. 237.20

Stellvertretungskosten infolge Erkrankung der Fürsorgerin des Jugendamtes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1874 vom 17. Mai 1940.

Für das Jahr 1940:

D. 5. Jugendamt. Mietzins . . . Fr. 135.—

Mehraufwendung für Mietzins infolge Bureauverlegung der Jugendanwaltschaft des Oberlandes, ge-

mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 813 vom 1. März 1940.

<i>D. 3. Jugendamt; Bureau- und Reisekosten</i>	<u>Fr. 1 726. —</u>
Anschaffung von Bureauumobiliar und Mehraufwendung für Reinigung und Beleuchtung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 813 vom 1. März 1940.	

III b. Polizei.

Für das Jahr 1939:

<i>E. 2. Arbeitsanstalt St. Johannsen</i>	<u>Fr. 10 758. 95</u>
Anschaffung eines Landwirtschaftstraktors, gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 4356 vom 4. Oktober 1939 und Nr. 855 vom 5. März 1940.	
<i>G. 5. Polizeikosten</i>	<u>Fr. 9 839. 35</u>

Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 756 vom 27. Februar 1940.

Für das Jahr 1940:

<i>J. 3. Kant. Strassenverkehrsamt. Bureaukosten</i>	<u>Fr. 16 366. —</u>
Anschaffung einer Adressiermaschine, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 860 vom 5. März 1940.	

IV. Militär.

Für das Jahr 1939:

<i>E. 2. a. Kreisverwaltung. Bureau- kosten der Kreiskommandanten; Besoldungen der Angestellten . . .</i>	<u>Fr. 190. 05</u>
Vermehrte Einstellung von Aushilfspersonal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.	
<i>E. 4. Kreisverwaltung. Rekruten- aushebung</i>	<u>Fr. 2 630. —</u>

Vermehrte Rekrutierung. Teilweise Aushebung des Jahrganges 1921 noch im Jahre 1939, gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 816 vom 1. März 1940 und Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.

<i>G. 3. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials. Transporte .</i>	<u>Fr. 231. 60</u>
Vermehrte Materialtransporte infolge der Kriegsmobilmachung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.	

<i>G. 5. Mietzinse</i>	<u>Fr. 6 000. —</u>
Mietzinsausfall für die an die Eidgenossenschaft vermieteten Magazine infolge Nichterneuerung des Mietvertrages, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.	

*Für das Jahr 1940:**J. 3. a. Luftschatz. Besoldungen .* Fr. 9 000.—

Verlängerung des Dienstvertrages des kantonalen Luftschatzinge-nieurs um ein weiteres Jahr, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 749 vom 27. Februar 1940.

VI. Erziehungswesen.*Für das Jahr 1939:**A. 1. Verwaltungskosten der Direktion. Besoldung des Sekretärs .* Fr. 546.90

Besoldungszulage ab 1. Januar 1939, gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 4700 vom 28. Oktober 1938 und Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

A. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 241.50

Gewährung einer Besoldungserhöhung an einen Angestellten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4700 vom 28. Oktober 1938 und Beförderung eines weiteren Angestellten, gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 20 vom 6. Januar 1939 und Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

A. 5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten Fr. 484.25

Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

B. 4. Hochschule. Besoldungen des technischen Hilfspersonals . . Fr. 6 871.75

Schaffung einer neuen Laborantinnen-Stelle (Fr. 2 861.40), gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4400 vom 7. Oktober 1938 und vermehrte Stellvertretungskosten infolge der Mobilisation, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

B. 10. Tierspital. Fr. 15 009.30

Seit der Mobilisation ist die Haupt-einnahmequelle (die Militärpferde) versiegt. Der Ausfall ist ferner auf die Errichtung einer militärisch betriebenen Pferdekuranstalt zurückzuführen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

B. 12. Zahnärztliches Institut . . Fr. 1 827.90

Mindereinnahmen an Kollegiengel-dern rund Fr. 2 000 und Herab-setzung des Beitrages der Ge-meinde Bern um Fr. 500, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

B. 14 b. Vergütung von Freibetten in den Kliniken des Inselspitals . Fr. 870.—

Die Betten waren stärker und län-gere Zeit besetzt, als man bei Aufstellung des Voranschlages an-

angenommen hatte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

C. 4 a. Mittelschulen, Inspektion, Besoldungen und Reisevergütungen Fr. 505.05

Gewährung einer Besoldungszulage an Sekundarschulinspektor Dr. Marti, gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 4700 vom 28. Oktober 1938 und Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

C. 4. b. Mittelschulen. Inspektion. Bureaukosten Fr. 343.35

Vermehrte Auslagen für Bureaumaterial infolge der Mobilmachung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

C. 7. Mittelschulen, Stellvertretung kranker Lehrkräfte Fr. 13 188.50

Zahlreiche Stellvertretungen von längerer Dauer. Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

C. 8. Mittelschulen, Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer Fr. 17 698.90

Mehrkosten zur Hauptsache infolge der Kriegsmobilmachung. Der Reinanteil des Staates an den Kosten für Stellvertretungen wegen Aktivdienstes beträgt rund Fr. 16 500, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

C. 9. Mittelschulen. Beitrag an die Versicherungskasse Fr. 6 579.85

Es ist bei der Festsetzung des Kredites zu wenig berücksichtigt worden, dass die neuen Mitglieder dem Staate eine Mehrbelastung bringen, die durch den Abgang infolge Pensionierungen nicht ausgeglichen wird, weil für die älteren Lehrkräfte eine feste und gleichbleibende Annuität zu entrichten ist, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

D. 7. a. Primarschulen. Mädchenarbeitsschulen; Besoldungen Fr. 659.85

Nachzahlung an drei Arbeitslehrerinnen, deren Besoldungen für das Jahr 1938 zum Teil erst im Jahre 1939 ausgerichtet werden konnten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

D. 9. b. Primarschulen. Inspektion. Bureaukosten Fr. 535.20

Vermehrte Auslagen für Bureauanschaffungen infolge Mobilisa-

tion, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

D. 14. Primarschulen. Stellvertretung kranker Lehrer

Fr. 1372.15

Zahlreiche Stellvertretungen von längerer Dauer, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

D. 15. Primarschulen. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen

Fr. 489.—

Zahlreiche Stellvertretungen von längerer Dauer, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

D. 18. Primarschulen. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag

Fr. 1365.60

Der Betrag der versicherten Besoldungen hat in etwas stärkerem Masse zugenommen, als vorausgesehen werden konnte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

E. 3. Lehrerinnen-Seminar Thun .

Fr. 1320.80

Vertretung zweier Lehrkräfte während längerer Zeit infolge Krankheit, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

VIII. Armenwesen.

Für das Jahr 1939:

F. 1. Kant. Erziehungsheim Landorf

Fr. 7222.45

Mehrausgabe für Unterricht und Nahrung. Mindereinnahmen an Kostgeldern. Vermehrung des Inventarwertes durch Erhöhung des Viehstandes und Anschaffung von Mobiliar, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1923 vom 21. Mai 1940.

IX a. Volkswirtschaft.

Für das Jahr 1939:

C. 2. Handels- und Gewerbeamt.

Besoldungen der Angestellten . . .

Fr. 175.85

Anstellung einer Aushilfe infolge Mobilisation, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1814 vom 14. Mai 1940.

D. 3. a—d. Lehrlingsamt. Berufsschulen

Fr. 17851.—

Zu knappe Bemessung des Kredites für Beiträge an Berufsschulen. Durch die Minderausgabe von Fr. 18 000.— auf Kredit IX a. D. 3. e (Beiträge an Berufsschulbauten) ergibt sich auf dem Gesamtkredit IX a. D. 3. keine Kreditüberschreitung.

E. b. Schnitzlerschule Brienz . . . Fr. 2 812.80

Kürzung des Bundesbeitrages um Fr. 2 271.80 und vermehrte Anschaffung von Verbrauchsmaterial, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1814 vom 14. Mai 1940.

J. 1. b. Lebensmittelpolizei. Besoldungen der Assistenten, der Laboratoriumsgehülfen und des Abwartes Fr. 251.05

Kosten der Stellvertretung des erkrankten Abwartes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1814 vom 14. Mai 1940.

J. 2. a. Lebensmittelpolizei. Besoldungen der Inspektoren . . . Fr. 4 999.40

Die Besoldung des Lebensmittelinspektors des III. Kreises war nur zur Hälfte im Voranschlag aufgenommen worden, weil beabsichtigt war, die Stelle auf Mitte des Jahres 1939 aufzuheben. Dieser Plan wurde in der Folge aufgegeben, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1814 vom 14. Mai 1940.

IX b. Gesundheitswesen.

Für das Jahr 1939:

F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen Fr. 6 649.72

Ausgaben für Luftschutz und Kostgeldrückerstattung während der Ferien der verheirateten Pfleger, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1441 vom 19. April 1940.

XIII. Landwirtschaft.

Für das Jahr 1939:

B. 3. Förderung der Pferdezucht . Fr. 658.90

Erhöhte Auffuhr prämierungswürdiger Pferde, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1981 vom 24. Mai 1940.

B. 7. Hagelversicherung Fr. 7 637.30

Ausrichtung von Zuschüssen an Versicherte zur Erleichterung des Abschlusses von Hagelversicherungen, gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 1302 vom 24. März 1939 und Nr. 1981 vom 24. Mai 1940.

D. Molkereischule Rütti Fr. 6 627.95

Anschaffung eines Lastwagens und einer neuen Bureaueinrichtung für Buchhaltung sowie Anlage von Vorräten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1981 vom 24. Mai 1940.

G. Kant. Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg . . . Fr. 4 172.57

Mindereinnahme an Kostgeldern infolge des starken Rückganges der Schülerzahl. Anschaffung von

Kriegsvorräten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1981 vom 24. Mai 1940.

XIV. Forstwesen.

Für das Jahr 1939:

B. 3. Forstpolizei. Unterförster und Waldaufseher Fr. 169.—

Der Bundesbeitrag erreichte die budgetierte Summe nicht, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 812 vom 1. März 1940.

XV. Staatswaldungen.

Für das Jahr 1939:

C. 4. Wirtschaftskosten. Rüstlöhne Fr. 522.42

Vermehrte Rüstkosten infolge erhöhter Holznutzungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 812 vom 1. März 1940.

D. 2. Beschwerden. Gemeindesteuern Fr. 2 842.01

Mehrausgabe infolge verspätet eingereichter Steuerforderungen aus früheren Jahren und einzelne erhöhte Steueransätze, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 812 vom 1. März 1940.

XVII. Domänenkasse.

Für das Jahr 1939:

B. Zinse für Kaufschulden . . . Fr. 6 206.25

Die Zinse für Kaufschulden erforderten mehr als veranschlagt war, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1827 vom 14. Mai 1940.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Für das Jahr 1939:

A. 2. Anteil des Naturschadefonds Fr. 695.80

Mehreinnahmen an Wasserrechtsabgaben, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 918 vom 12. März 1940.

XXXI. Militärsteuer.

Für das Jahr 1939:

A. 3. Militärsteuer ersetzpflichtiger Wehrmänner Fr. 11 467.70

Vermehrte Rückzahlungen an Wehrpflichtige, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.

B. 2. Militärsteuer. Taxations- und Bezugskosten Fr. 23 856.10

Nachtaxation der im Landsturmalter stehenden Ersatzpflichtigen und Anstellung von Aushilfspersonal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1027 vom 9. März 1939.

B. 3. Militärsteuer. Taxationskosten Fr. 4 105. 60

Vermehrte Kosten infolge der Nachtaxationen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1027 vom 9. März 1939.

XXXII. Direkte Steuern.*Für das Jahr 1939:***E. 3. Taxations- und Bezugskosten.**

Bezugsprovisionen

Fr. 18 747. 69

Mehreinnahmen an Steuern bei den Gemeinden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 918 vom 12. März 1940.

E. 5. Taxations- und Bezugskosten.

Entschädigungen an die Gemeinden

Fr. 326. 60

Bei der Aufstellung des Voranschlagess wurde etwas knapp gerechnet. Regierungsratsbeschluss Nr. 918 vom 12. März 1940.

F. 2. Verwaltungskosten. Besoldungen der AngestelltenFr. 11 466. 90

Mehrkosten infolge Neuanstellungen und Klassenversetzungen. Regierungsratsbeschluss Nr. 918 vom 12. März 1940.

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

VI. Erziehungswesen.*Für das Jahr 1939:***D. 1. Primarschulen. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen**Fr. 39 415. 35

Die Verjüngung des Lehrkörpers in den letzten Jahren hatte zur Folge, dass mehr Lehrkräfte als bisher jedes Jahr neue Alterszulagen erhalten. Der Betrag der jährlich fällig werdenden Alterszulagen dürfte wenigstens Fr. 50 000.— betragen; bei der Aufstellung des Voranschlagess wurden hiefür nur Fr. 17 000.— in Rechnung gestellt. Ferner Mehrausgabe für Besoldungsnachgenüsse und Jubiläumsgeschenke, sowie Mindereinsparung an Doppeleverdienerabzügen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

D. 19. Primarschulen. Stellvertretung militärdienstpflichtiger LehrerFr. 33 196. 40

Mehrkos'nen infolge der Kriegsmobilmachung. Der Reinanteil des Staats

tes an den Kosten für Stellvertretungen wegen Aktivdienstes beträgt rund Fr. 33 900, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

IX a. Volkswirtschaft.

Für das Jahr 1940:

N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft Fr. 75 000.—
gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 873 vom 6. März 1940.

O. Wehrmannsausgleichskasse des Kantons Bern Fr. 144 000.—

Voraussichtliche Verwaltungskosten für 1940, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 873 vom 6. März 1940 (inbegriffen die am 6. März 1940 vom Grossen Rat bewilligten Fr. 50 000).

XII. Finanzwesen.

Für das Jahr 1939:

F. 1. Hülfskasse. Beitrag des Staates Fr. 67 451.95

Mehrausgabe infolge der Zinsengarantie des Staates von 4 % des bei der Hypothekarkasse angelegten Kassavermögens durch Herabsetzung des Zinsfusses für Spezialfonds auf $3\frac{1}{4}\%$, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1827 vom 14. Mai 1940.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Für das Jahr 1939:

A. 2. Erbschafts- und Schenkungssteuer. Anteil der Gemeinden Fr. 95 007.52

Mehreinnahmen an Erbschafts- und Schenkungssteuern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 918 vom 12. März 1940.

XXXI. Militärsteuer.

Für das Jahr 1939:

A. 4. Militärsteuer. Rückstände Fr. 32 259.30

Vermehrte Rückstände an Militärsteuern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.

A. 5. Militärsteuer. Anteil der Eidgenossenschaft Fr. 67 791.25

Grösserer Anteil der Eidgenossenschaft infolge des um Fr. 180 000 höheren Militärsteuerertrages, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.

XXXII. Direkte Steuern.

Für das Jahr 1939:

*D. 2. Besondere Verwendungen. Zu-
wendung an Arbeitsbeschaffungs-
kredit* Fr. 68 320.80

Mehreinnahmen an Steuern. Regie-
rungsratsbeschluss Nr. 918 vom
12. März 1940.

Bern, den 25. Mai 1940.

*Der Finanzdirektor:
Guggisberg.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. Mai 1940.

*Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Dürrenmatt.
Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.*

Ergebnis der ersten Lesung

vom 6. März 1940.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

vom 8. / 10. Mai 1940.

Gesetz

betreffend

die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Vollziehung des Art. 401 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I. TITEL.****Das kantonale Strafrecht.****Erster Abschnitt.***Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 1. Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) finden auf die nach kantonalem Strafrecht strafbaren Handlungen entsprechende Anwendung.

Sondervorschriften kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

Art. 2. Die besondern Strafandrohungen des kantonalen Rechtes bleiben in Kraft.

An Stelle von Gefängnis tritt Haft von gleicher Dauer; die Haftstrafe darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

Art. 3. Die Uebertretungen des kantonalen Rechtes sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 4. Die von den kantonalen Gerichten verhängten Bussen, eingezogenen Gegenstände, verfallen erklärten Geschenke und andern Zuwendungen fallen dem Kanton zu (Art. 381 StGB). Vorbehalten bleibt Art. 60 StGB.

Ueber die Verwertung der eingezogenen und verfallen erklärten Gegenstände trifft die Polizeidirektion die nötigen Verfügungen; sie kann auf dem Wege freihändigen Verkaufs oder öffentlicher Versteigerung erfolgen.

**Strafbestim-
mungen
in Verord-
nungen.**

Art. 5. Der Regierungsrat ist befugt, bei Widerhandlungen gegen seine Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, die er im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und der Dekrete erlässt, Busse oder Haft anzudrohen.

Abänderungsanträge:

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Uebertritten.

**Unterlassung
der Nothilfe.** *Art. 6.* Wer es unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden konnte,

wer ohne genügenden Grund andere davon abhält, diese Nothilfe zu leisten,

wer ohne genügenden Grund der Aufforderung eines Polizeibeamten, ihm beim Anhalten einer auf frischer Tat ertappten Person (Art. 73, Abs. 2, StrV) Beistand zu leisten, nicht nachkommt,
wird mit Busse oder Haft bestraft.

**Nachlässige
Aufsicht
über Geistes-
kranke.** *Art. 7.* Wer die Aufsicht über einen gefährlichen Geisteskranken pflichtwidrig vernachlässigt,
wird mit Busse oder Haft bestraft.

**Verursachung
von
Schrecken.** *Art. 8.* Wer vorsätzlich durch falsche Nachrichten oder falschen Alarm Angst und Schrecken verursacht,
wird mit Busse oder Haft bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu acht Tagen.

**Ausbeutung
der Leicht-
gläubigkeit.** *Art. 9.* Wer gewerbsmäßig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen (Horoskopstellen, Traumdeuten, Kartenschlagen u. dergl.), Geisterbeschwören, Anleitung zum Schatzgraben oder auf ähnliche Weise ausbeutet,

wer sich öffentlich zur Ausübung dieser Tätigkeiten anbietet,
wird mit Busse oder Haft bestraft.

**Verunreini-
gung von
fremdem
Eigentum.** *Art. 10.* Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Denkmäler, öffentliche Gebäude und anderes öffentliches Eigentum oder fremdes Privateigentum verunreinigt,
wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt, mit Busse oder Haft bestraft.

Die Verunreinigung von Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.

**Niederkunfts-
ver-
heimlichung.** *Art. 11.* Die aussereheliche Mutter, die ihre Niederkunft verheimlicht,
wird, sofern nicht Kindestötung (Art. 116 StGB) vorliegt, mit Busse oder Haft bestraft.

**Beseitigung
einer Leiche.** *Art. 12.* Wer ein totgeborenes Kind oder eine menschliche Leiche ohne Anzeige an die Behörde beerdigt, verbrennt oder beiseite schafft,
wird mit Busse oder Haft bestraft.

**Vertrieb von
Schundlitera-
tur, unbefugte
Vorführung
von Jugend-
filmen.** *Art. 13.* Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig Bücher, Schriften, Drucksachen, Plakate, Filme, Photographien, Bilder oder andere Gegenstände, die zur Begehung von Verbrechen anreizen, dazu Anleitung geben oder auf die Jugend eine verrohende

Wirkung ausüben können, herstellt, verkauft, verleiht, öffentlich ausstellt oder aufführt oder sonstwie in Verkehr bringt,

wer in Jugendvorstellungen nicht kontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt,
wird, sofern nicht die Art. 204 und 212 StGB zu treffen, mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 14. Wer Schlüssel, behördliche Stempel und Siegel, Firmen- oder Faksimilestempel anfertigt oder anfertigen lässt in der Absicht, sie rechtswidrig zu gebrauchen,

wer, ohne sich über die Berechtigung des Bestellers zu vergewissern, behördliche Stempel und Siegel oder Faksimilestempel anfertigt oder liefert, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Unbefugtes Herstellen von Schlüsseln, Siegeln und Stempeln.

... vergewissern, Bestellungen für behördliche Stempel und Siegel entgegennimmt und ausführt oder ausführt lässt,

Art. 15. Fällt weg.

Art. 16. Wer durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe stört,

wer sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, namentlich in Trunkenheit Skandal verübt, wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Nachtlärm, unanständiges Benehmen.

Art. 17. Wer durch wissentlich falsche Meldung Organe des öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheits- oder Hülfsdienstes (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Rettungsstationen und dergl.) alarmiert,

wer durch wissentlich falsche Meldung Medizinalpersonen (Aerzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker) alarmiert,

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Falscher Alarm.

Art. 18. Wer einer Behörde oder einem Beamten, die sich gehörig ausweisen, auf berechtigte Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung verweigert oder unrichtig macht, wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Namensverweigerung.

Art. 19. Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder befugterweise angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt,

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Beschädigen von Bekanntmachungen.

Art. 20. Wer ein wildes oder bösartiges Tier nicht gehörig verwahrt,

Gefährdung durch Tiere.

wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt,

wer einen Hund böswillig auf Menschen oder Tiere hetzt, oder, soweit es in seiner Macht steht, nicht zurückhält,

wird mit Busse oder Haft bestraft.

Abänderungsanträge:

Verbotener Verkauf und unbeaufsichtigte Ueberlassung von Waffen. *Art. 21.* Wer Schusswaffen oder Munition an Personen unter sechzehn Jahren verkauft, wer ihnen Schusswaffen oder Munition zum Gebrauch überlässt, ohne sie pflichtgemäß zu beaufsichtigen, wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Missbrauch des Telephones und von Alarmvorrichtungen. *Art. 22.* Wer aus Bosheit oder Mutwillen die telephonischen Einrichtungen, Läutwerke oder Alarmvorrichtungen zur Beunruhigung oder Belästigung anderer missbraucht, wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Entwendung eines Fahrtrades zum Gebrauch. *Art. 23.* Wer sich ein Fahrrad rechtswidrig zum Gebrauch aneignet, ohne dass der Tatbestand des Diebstahls (Art. 137 StGB) oder der Sachentziehung (Art. 143 StGB) erfüllt ist, wird, auf Antrag, mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Holz- und Feldfrevel. *Art. 24.* Wer stehendes Holz im Wert von nicht mehr als dreissig Franken entwendet, wer nicht eingesammelte Feld- oder Gartenfrüchte oder stehendes Futter im Wert von nicht mehr als zehn Franken entwendet, wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Uebersteigt der Wert des entwendeten Holzes dreissig Franken oder der Wert der Früchte oder des Futters zehn Franken, oder ist der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre in der Schweiz schon zweimal wegen Holzfrevels, Feldfrevels, Entwendung oder Diebstahls bestraft worden, so wird die Tat nach den Bestimmungen über Diebstahl bestraft.

Holz- und Feldfrevel zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen werden nur auf Antrag verfolgt.

Hat der Täter aus Not gehandelt, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Abänderungsanträge:

Regierungsrat. *Art. 25.* Der Regierungsrat ist die zuständige Behörde in folgenden im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Art. 38. Bedingte Entlassung aus Zuchthaus und Gefängnis.

Art. 42, Ziff. 5—7. Bedingte Entlassung aus der Verwahrungsanstalt und nachträglicher Vollzug der Verwahrung oder Strafe.

Art. 43, Ziff. 5. Bedingte Entlassung aus der Arbeitserziehungsanstalt.

Art. 44, Ziff. 3, Abs. 1, und Ziff. 4. Bedingte Entlassung aus der Trinkerheilanstalt und der Anstalt für Rauschgiftkranke.

Polizeidirektion. *Art. 26.* Der Polizeidirektion liegt der Vollzug der Verwahrung und Versorgung nach Art. 17, Ziff. 1 und Ziff. 2, Abs. 1 StGB ob.

Art. 27. Die Sanitätsdirektion ernennt den in Art. 120 St G B (straflose Unterbrechung der Schwangerschaft) vorgesehenen Facharzt. Sanitäts-
direktion.

Sie nimmt ebenfalls den in Art. 120, Ziff. 2, Abs. 2, StGB erwähnten Bericht entgegen.

Art. 28. Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen:

Art. 17, Ziff. 2, Abs. 2. Nachträglicher Vollzug der Strafe gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen.

Art. 41, Ziff. 3 und 4. Nachträglicher Vollzug und Löschung der bedingt erlassenen Strafe.

Art. 43, Ziff. 4 und 6. Nachträglicher Vollzug der Strafe gegenüber Liederlichen und Arbeitsscheuen.

Art. 44, Ziff. 3, Abs. 2. Nachträglicher Vollzug oder Erlass der Strafe gegenüber Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftkranken.

Art. 45, Abs. 2. Bestimmung der Anstalt für die Behandlung von Rauschgiftkranken.

Art. 49, Ziff. 3. Umwandlung der Busse in Haft oder Ausschliessung der Umwandlung.

Art. 55, Abs. 2. Aufhebung der Landesverweisung.

Art. 80. Löschung des Urteils im Strafregister.

An die Stelle des Geschwornengerichtes tritt in diesen Fällen die Kriminalkammer.

Vor dem Entscheid hat der Richter dem Betroffenen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Behörden und Beamte, insbesondere die Organe der gerichtlichen Polizei und des Strafvollzugs, denen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, einen richterlichen Entscheid im Sinne dieses Artikels nach sich zu ziehen, sind verpflichtet, diese dem Richter mitzuteilen.

Art. 29. Die Massnahmen im Sinne der Art. 14, 15 (Verwahrung und Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger) und Art. 16 StGB (Aufenthaltsverbot) können auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

Ueber-
weisungs-
behörden.

III. TITEL.

Das Strafverfahren.

Art. 30. Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

I. Art. 8. Der Strafgerichtsbarkeit der bernischen Gerichte unterliegen:

- a) Alle strafbaren Handlungen, die nach bernischem Strafrecht zu beurteilen sind;
- b) die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Art. 343 StGB unterstellten strafbaren Handlungen;
- c) die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Art. 18 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege und andern Bundesgesetzen zugewiesenen Bundesstrafsachen.

Ab-
änderungen.

Strafgerichts-
barkeit der
bernischen
Gerichte.

Abänderungsanträge:

Oerlicher Gerichtsstand. I^{bis}. Art. 15. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit (Art. 346 bis 350) gelten auch für die Verfolgung der nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen.

In keinem Fall darf die gleiche strafbare Handlung gleichzeitig mehrfach verfolgt werden.

Bestimmung des Gerichtsstandes. II. Art. 19. In allen in den Art. 346—351 StGB nicht vorgesehenen Fällen bestimmt die Anklagekammer den örtlich zuständigen Richter.

Gewährung der Rechtshilfe. III. Art. 25. Die Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.

Im Verhältnis zu den Behörden des Bundes und anderer Kantone gelten die Art. 352—354 StGB. Die Zustimmung zu Amtshandlungen ausserkantonaler Behörden auf dem Gebiete des Kantons Bern im Sinne des Art. 355 StGB ist Sache des Untersuchungsrichters, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 26.

Die Pflicht zur Rechtshilfe wird auch gegenüber den Gerichtsbehörden des Auslandes anerkannt, sofern nicht ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit oder die öffentliche Ordnung des Kantons Bern vorliegt.

Der Regierungsrat kann verfügen, dass Rechtshilfegesuchen fremder Staaten, in denen bernischen Gerichten keine Rechtshilfe gewährt wird, keine Folge gegeben werden darf.

Geschworenengericht. IV. Art. 29. Das Geschwornengericht beurteilt:

1. Die mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen.
Vorbehalten bleiben Art. 198 und 208;
2. die politischen Verbrechen und Vergehen;
3. die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren.

Amtsgericht. V. Art. 30. Das Amtsgericht beurteilt:

1. Die mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechen;
2. die mit Gefängnis von mehr als sechs Monaten bedrohten Vergehen.

Vorbehalten bleiben Art. 29, Ziff. 2 und 3, und Art. 208.

Gerichtspräsident. VI. Art. 31. Der Gerichtspräsident als Einzelrichter beurteilt:

1. Die mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedrohten Vergehen;
2. die Uebertretungen;
3. die im Gesetz vom 1. Dezember 1912 betreffend die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten mit Strafe bedrohten Handlungen;
4. die nicht in die Zuständigkeit anderer Gerichte fallenden strafbaren Handlungen.

Vorbehalten bleiben Art. 29, Ziff. 2 und 3, und Art. 208.

Mitteilungen des Untersuchungsrichters. VII. Art. 87^{bis}. Der Untersuchungsrichter hat dem Bezirksprokurator von jeder Anzeige eines in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes fallenden Verbrechens sofort Kenntnis zu geben.

Bei Verbrechen und Vergehen gegen Unmündige hat der Untersuchungsrichter dem zuständigen Jugendanwalt Mitteilung zu machen, sobald im Inter-

Abänderungsanträge:

esse des Unmündigen behördliche Vorkehren geboten erscheinen. Diese Bestimmung gilt auch im Hauptverfahren.

VIII. Art. 139, Abs. 2. Der Untersuchungsrichter ist befugt, die Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren dem Jugandanwalt oder einer vom Jugendamt zu bezeichnenden Person zu übertragen.

IX. Art. 184. In den mit zeitlichem Zuchthaus ohne bestimmte Mindestdauer oder mit Gefängnis bedrohten Fällen legt der Untersuchungsrichter nach dem Aktenschluss die Akten mit einem schriftlichen Antrag dem Bezirksprokurator vor.

Erachtet der Untersuchungsrichter, dass keine strafrechtlich verfolgbare Handlung vorliegt, oder dass die Belastungstatsachen ungenügend sind, so beantragt er Aufhebung der Untersuchung.

Hält er dafür, dass der Angeklagte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint, so stellt er den Antrag auf Ueberweisung an das zuständige Gericht.

X. Fällt weg.

XI. Fällt weg.

XII. Art. 192. In den mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus von bestimmter Mindestdauer bedrohten Fällen sowie in denjenigen des Art. 29, Ziff. 2 und 3, können der Angeklagte und der Privatkläger innert acht Tagen, vom Empfang der Mitteilung über den Aktenschluss an gerechnet, in einer Eingabe an den Untersuchungsrichter die Ergebnisse der Untersuchung erörtern. Zu diesem Zwecke können die Anwälte der Parteien die Untersuchungsakten einsehen. Sind keine Nachteile zu befürchten, so kann der Untersuchungsrichter dies auch den Parteien persönlich gestatten.

Nach Ablauf dieser Frist schickt der Untersuchungsrichter die Akten der Anklagekammer ein.

XIII. Fällt weg.

XIV. Art. 198. Ein Fall soll statt an das Geschwornengericht an die Kriminalkammer überwiesen werden, wenn zeitliche Zuchthausstrafe in Frage steht, der Angeklagte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat, er die Ueberweisung an die Kriminalkammer verlangt, und es sich zudem nicht um ein politisches Verbrechen handelt.

Ein Geständnis liegt vor, wenn der Angeklagte das Vorhandensein aller Tatsachen ausdrücklich zugibt, welche das Strafgesetz zum Begriffe des vollendeten oder versuchten Verbrechens erfordert.

Die Ueberweisung an die Kriminalkammer ist ferner nur zulässig, wenn alle Angeklagten und Teilnehmer über alle ihnen vorgeworfenen, mit zeitlichem Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen Geständnisse abgelegt haben; für die übrigen strafbaren Handlungen, die Gegenstand der gleichen Untersuchung bilden, braucht dagegen ein Geständnis nicht vorzuliegen.

Die Ueberweisung an die Kriminalkammer darf endlich nicht erfolgen, wenn die Zurechnungsfähigkeit des Täters im Zeitpunkte der Begehung des zugestandenen Verbrechens oder der Ablegung des Geständnisses zweifelhaft ist.

Abänderungsanträge:

Antrag
des Unter-
suchungs-
richters.

Partei-
eingaben und
Akten-
einsendung.

Ueberweisung
an die Krimi-
nalkammer.

Ueberweisung XV. Art. 208. Den Ueberweisungsbehörden wird an Gerichte die Befugnis eingeräumt, an das Gericht mit geringerer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass nur die Ausfällung einer in die Zuständigkeit dieses Gerichtes fallenden Strafe in Frage steht.

Die Ueberweisungsbehörde ist dabei auch befugt, festzustellen, ob Schuld- und Strafmilderungsgründe vorhanden seien.

Ist das Amtsgericht oder der Einzelrichter der Ansicht, dass eine ihre Zuständigkeit übersteigende Strafe zur Anwendung kommen solle, so schicken sie die Akten an die Ueberweisungsbehörde zurück, die den Straffall hierauf an das Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit weist. In gleicher Weise verfährt das Gericht, wenn sich aus der Beweisführung ergibt, dass die Sache vor ein Gericht mit höherer sachlicher Zuständigkeit gehört.

Ermahnung der Geschworenen. XVI. Art. 281^{bis}. Der Präsident macht die Geschworenen darauf aufmerksam, dass sie über den Gegenstand des Prozesses mit niemandem sprechen dürfen,

dass sie über die Beratung und Abstimmung unverbrüchliches Geheimnis zu wahren haben,

dass diese Geheimhaltungspflicht auch nach Beendigung des Prozesses fortbesteht, und

dass die Verletzung dieser Pflicht nach Art. 320, Ziff. 1, StGB mit Gefängnis oder Busse geahndet wird.

Appellable Fälle: XVII. Art. 305. Die Appellation im Strafpunkte ist zulässig gegenüber den Urteilen des Amtsgerichtes oder des Einzelrichters, wenn das Höchstmass der angedrohten Freiheitsstrafe acht Tage oder die angedrohte Busse hundert Franken übersteigt, sowie wenn eine Nebenstrafe (Art. 51 ff. StGB) oder eine andere Massnahme (Art. 57 ff. StGB) ausgesprochen worden ist. Die Staatsanwaltschaft kann auch appellen, wenn nach ihrer Ansicht eine solche Nebenstrafe oder Massnahme hätte ausgesprochen werden sollen.

Ist der Strafpunkt appellabel, so kann die Appellation auch erklärt werden bezüglich der Frage, ob und welche Entschädigung der Staat dem Angeschuldigten zu zahlen hat, ferner gegen den Entscheid über die Gewährung oder Ablehnung des bedingten Strafvollzuges (Art. 41 StGB), sowie über den nachträglichen Vollzug der Strafen (Art. 17, Ziff. 2, Abs. 2, Art. 41, Ziff. 3, Art. 43, Ziff. 4 und 6, Art. 44, Ziff. 3, Abs. 2 StGB), über die Umwandlung der Busse in Haft oder deren Ausschliessung (Art. 49, Ziff. 3 StGB) und über die Aufhebung der Landesverweisung (Art. 55, Abs. 2 StGB).

Für die Appellation gegen Entscheide in Vord- und Zwischenfragen macht Art. 241 Regel.

b. Zivilpunkt. XVIII. Art. 306. Die selbständige Appellation im Zivilpunkt ist zulässig gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Einzelrichters, wenn die Streitsache nach den Vorschriften des Zivilprozesses appellabel wäre.

Ist der Strafpunkt appellabel, so erfasst die vom Angeschuldigten oder Privatkläger im vollen Umfang erklärt Appellation auch den Zivilpunkt, selbst wenn dieser selbständig nicht appellabel wäre.

Abänderungsanträge:

XIX. Art. 327, Ziff. 6:

wenn das Urteil eine unrichtige Anwendung des kantonalen Strafrechtes oder des Zivilrechtes enthält.

XX. Art. 328, Ziff. 3:

wenn das Urteil eine unrichtige Anwendung des kantonalen Strafrechtes oder des Zivilrechtes enthält. Soweit die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist, ist die Nichtigkeitsklage ausgeschlossen.

XXI. Art. 363, Abs. 1, Ziff. 1. Der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung der ihm übermittelten Urteile in Strafsachen unverzüglich an:

1. Werden Gebühren, Sicherheitsleistungen und Kostenforderungen des Staates auf Aufforderung hin nicht bezahlt, so sind sie auf dem Wege des Schuldbetreibungsverfahrens zu vollstrecken. Die Staatskosten werden von Personen, deren Armut amtlich nachgewiesen ist, nicht eingefordert, vorbehalten der Fall, wo der Verurteilte später zu Vermögen gelangt.

Für die Vollstreckung der Bussen macht Art. 49 StGB Regel.

XXII. Art. 385. Das Begnadigungsgesuch hat Erteilung auf- keine aufschiebende Wirkung.

Voll-
streckung.

Gebühren,
Sicherheiten
und Kosten.

Jedoch soll in Fällen, wo der Vollzug einer Busse oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten in Frage steht, die Vollstreckungsbehörde, sofern es sich um das erste Gesuch handelt, regelmässig Aufschub gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

auf-
schiebender
Wirkung.

XXIII. Art. 389. Zuständig zur Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Art. 76 StGB) und in die Wahlbarkeit zu einem Amte (Art. 77 StGB) ist der Kassationshof.

Zuständig-
keit.

Zuständig zur Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein (Art. 78 StGB), sowie zur Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 79 StGB), ist der Richter, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat. An die Stelle des Geschworenengerichtes tritt die Kriminalkammer.

Gegen den Entscheid des Amtsgerichtes und des Einzelrichters kann appelliert werden, wenn die Hauptsache appellabel war.

XXIV. Art. 390. Das Gesuch ist schriftlich und begründet dem zuständigen Gericht einzureichen. Darin sind allfällige Beweismittel anzugeben und es ist ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Wohnsitzes beizulegen.

Verfahren.

Das Gericht ordnet die erforderlichen Beweisaufnahmen an, holt den Strafbericht ein und entscheidet ohne Parteiverhandlung über das Gesuch, nachdem es die Staatsanwaltschaft angehört hat.

XXV. Art. 392. Wird die Rehabilitation ausgesprochen, so wird der Entscheid auf Verlangen des Gesuchstellers im Amtsblatt und im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Entscheid.

Dem Gesuchsteller wird der Entscheid in voller Ausfertigung zugestellt.

Abänderungsanträge:

XXVI. Die Ueberschrift des II. Buches, 5. Abschnitt, Titel II, wird abgeändert in:

Die Rehabilitation.

Abänderungsanträge:

IV. TITE L.

Die Jugendrechtspflege.

Erster Abschnitt.

Organisation.

Allgemeiner Grundsatz. *Art. 31.* Das Ziel der Jugendrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen bestimmd.

Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen.

Erklärung gesetzlicher Ausdrücke. *Art. 31^{bis}.* Kinder sind Personen vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Altersjahr (Art. 82 StGB).

Jugendliche sind Personen, die das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 89 StGB).

Als schulpflichtig gelten die Jugendlichen, welche noch nicht das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt oder die obligatorische Schulzeit noch nicht vollendet haben; als nicht mehr schulpflichtig gelten die übrigen Jugendlichen.

Das Uebergangsalter umfasst die Personen, die das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 100 StGB).

Regierungsrat. *Art. 32.* Der Regierungsrat entscheidet über die administrative Versetzung Jugendlicher in die Erziehungsanstalt.

Er ist ferner zuständig zur Anordnung der bedingten Entlassung der Jugendlichen (Art. 94 StGB), zur Rückversetzung in die Anstalt (Art. 94, Abs. 3, StGB), sowie zur Löschung der Massnahmen im Strafregister (Art. 99 StGB).

Die Antragstellung steht der Justizdirektion zu.

Organisation der Jugendanwaltschaft. *Art. 33.* Der Regierungsrat ernennt die Jugendanwälte auf eine Amtsduauer von vier Jahren.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet ihre Zahl, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Umschreibung der Bezirke, sowie allfällige weitere Bestimmungen über die Ausübung ihres Amtes.

Das Amt eines Jugendanwaltes kann mit Fürsorgebeamtungen der Gemeinden oder Bezirke (Amtsvormundschaften, Jugendämter und dergleichen) verbunden werden.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Aufgaben der Jugendanwälte. *Art. 34.* Den Jugendanwälten werden im besondern folgende Aufgaben übertragen:

1. Sie führen die Untersuchung der von Kindern und von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen (Art. 83 und 90 StGB);
2. sie beschliessen über Massnahmen gegen Kinder (Art. 84—88 StGB) und über Massnahmen und Strafen gegen Jugendliche, die zur Zeit der

Als schulpflichtig gelten die Jugendlichen, die die obligatorische Schulzeit noch nicht vollendet haben; ihnen werden gleichgestellt alle Jugendlichen, die das fünfzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, auch wenn sie die obligatorische Schulzeit bereits beendet haben.

Einleitung der Untersuchung noch schulpflichtig sind (Art. 91—93 und 95—98 StGB):

3. sie üben im Verfahren gegen nicht mehr schulpflichtige Jugendliche die Befugnisse der Ueberweisungsbehörden und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren Parteirechte im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen aus;
4. sie sorgen für die Durchführung der gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen, überwachen den Vollzug und nehmen sich der Kinder und Jugendlichen auch nach dem Vollzug an, wenn ihnen nicht von anderer Seite die nötige Fürsorge zuteil wird (Art. 84, Abs. 3, 91, Ziff. 4, und 94 StGB);
5. sie stellen bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit gefährdete Kinder oder Jugendliche bekannt werden, zu deren Gunsten vormundschaftliche Vorschriften geboten erscheinen.

Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist ausser den Beteiligten auch dem Jugendanwalt zu eröffnen; diesem steht das Beschwerderecht zu (Art. 420 ZGB);

6. sie führen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes die Untersuchung und stellen beim Jugendamt Antrag in allen Fällen, wo gegen einen gefährdeten oder verwahrlosten Jugendlichen im Sinne der Art. 61, lit. b, und Art. 62, Ziff. 1, des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten die Versetzung in eine Erziehungsanstalt notwendig wird.

Art. 35. Der Justizdirektion wird ein kantonales Jugendumt unterstellt, dem die allgemeine Förderung der Jugendhülfe und des Jugendschutzes übertragen wird und das zu diesem Zwecke als kantonale Zentralstelle mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge in Verbindung steht.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Es überwacht als unmittelbare Aufsichtsbehörde die Jugendanwälte, erteilt diesen Weisungen für ihre Amtsführung und entscheidet über die gegen die Jugendanwaltschaften erhobenen Beschwerden; im übrigen finden die Bestimmungen des Art. 64 StrV entsprechende Anwendung;
2. es behandelt die Rekurse gegen Beschlüsse des Jugendanwaltes im Sinne von Art. 49;
3. es behandelt die von den Jugendanwälten gemäss Art. 34, Ziff. 6, gestellten Anträge;
4. es überwacht die Durchführung der Pflegekinderaufsicht durch die zuständigen Vormundschaftsbehörden und führt die Aufsicht über Kinderheime und ähnliche Anstalten, soweit nicht bereits eine öffentliche Aufsicht besteht (Art. 26 EG z. ZGB).

Die Organisation des kantonalen Jugendamtes wird durch den Regierungsrat bestimmt. Den Beamten des Jugendamtes können auch Funktionen der Jugendanwälte übertragen werden.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Abänderungsanträge:

Zweiter Abschnitt.

Abänderungsanträge:

Allgemeine Verfahrensvorschriften.

Einreichung der Anzeigen. *Art. 36.* Die Anzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind beim Jugandanwalt einzureichen.

Untersuchung. *Art. 37.* Die Untersuchung der Jugandanwälte erstreckt sich auf die Feststellung des Tatbestandes und der Beweggründe, sodann auch auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen, wie Gesundheit, körperliche und geistige Entwicklung, Vorleben, Umgebung, Erziehung und Familienverhältnisse (Art. 83 und 90 StGB).

Zur Feststellung des Tatbestandes geht der Jugandanwalt nach dem für den Untersuchungsrichter vorgesehenen Verfahren vor. Die Zuführung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Beamte der Jugendfürsorge und Jugendrechtspflege. Gegebenenfalls können auch nichtuniformierte Polizeiorgane verwendet werden.

Zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse kann der Jugandanwalt auch die Dienste der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen, insbesondere der Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden, wie auch der Lehrerschaft, in Anspruch nehmen. Nötigenfalls holt er Gutachten medizinischer oder anderer Sachverständiger ein.

Er gibt, soweit tunlich, von den wichtigeren Untersuchungsmassnahmen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls der Armenbehörde in geeigneter Weise Kenntnis.

Verwahrung und Herausgabe der Akten. *Art. 38.* Die Akten über Kinder und Jugendliche werden beim Jugandanwalt aufbewahrt. Sie dürfen nur an Gerichts- und Vormundschaftsbehörden her ausgegeben werden; vorbehalten bleiben die Rechte der Verteidigung. Im Streitfall entscheidet die Justizdirektion über die Herausgabe der Akten.

Den Vertretern der Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden ist auf Verlangen vom Ergebnis der Untersuchung Kenntnis zu geben.

Zivilklage. *Art. 39.* Der Zivilanspruch des Geschädigten darf in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden. Der Privatkläger ist nicht zugelassen (Art. 43 StrV).

Trennung des Verfahrens. *Art. 40.* Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene zu trennen, sobald der Zweck der Untersuchung es gestattet.

Der Jugandanwalt ist sofort zu benachrichtigen, wenn Kinder oder Jugendliche in eine Untersuchung einbezogen werden. Er kann den Abhörungen bewohnen und die Trennung verlangen; weist der Untersuchungsrichter sein Begehr ab, so entscheidet die Anklagekammer.

Stellt der Jugandanwalt im Laufe eines Verfahrens fest, dass Erwachsene eine strafbare Handlung begangen haben, so gibt er dem Untersuchungsrichter davon Kenntnis.

Untersuchungshaft. *Art. 41.* Untersuchungshaft gegenüber einem Kinde oder einem Jugendlichen ist nur zulässig, wenn sie nicht durch andere Mittel, wie z. B. Unterbringung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt, ersetzt werden kann.

Während der Untersuchungshaft darf ein Kind oder Jugendlicher nur dann mit Erwachsenen gemeinsam in einem Raume untergebracht werden, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand dies geboten erscheinen lässt.

Kinder dürfen nicht in einem Haftlokal für Erwachsene untergebracht werden.

Art. 42. Der Jugendanwalt sorgt für den Vollzug seiner Beschlüsse und der Urteile in Jugendrechts- sachen, soweit diese Urteile auf Erziehungsmassnahmen lauten. Der Vollzug der auf Einschliessung, Versetzung in eine Strafanstalt oder Busse lautenden Urteile erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 361 ff. StrV).

Er überwacht den Vollzug und kann zu diesem Zweck öffentliche und private Schutzaufsichts- und Fürsorgeorganisationen zur Mithilfe heranziehen.

Bedarf ein Jugendlicher nach Erreichung der Mündigkeit weiterhin des Schutzes und der Fürsorge, so beantragt der Jugendanwalt bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde dessen Bevormundung oder Verbeiständigung nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Art. 43. Ueber die Aenderung einer Massnahme entscheidet diejenige Behörde, welche sie angeordnet hat, im gleichen Verfahren. Aenderung der Massnahmen.

Nach Vollendung der Schulzeit steht die Aenderung eines nach Art. 47 dieses Gesetzes erlassenen Beschlusses dem Regierungsrat zu (Art. 84, Abs. 5, 86 und 93 StGB).

Art. 44. Auf die Gerichtskosten, Parteikosten und Entschädigungen finden die Bestimmungen des Strafverfahrens entsprechende Anwendung. Staatskosten, Parteikosten und Entschädigungen.

Die staatlichen Gebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Für die Staatskosten können die Eltern solidarisch haftbar erklärt werden, wenn ihnen ein pflichtwidriges Verhalten zur Last fällt.

Art. 45. Die Kosten der gerichtlichen Versetzung Jugendlicher in eine Strafanstalt (Art. 93, Abs. 2 StGB), sowie der Einschliessung (Art. 95, Abs. 1 StGB) trägt der Staat. Kosten der Versorgung.

Für die Kosten der Einweisung des Kindes oder Jugendlichen in eine Familie, Berufslehre, Erziehungsanstalt oder der besonderen Behandlung (Art. 84, 85, 91 und 92 StGB) haften in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen und die unterstützungspflichtigen Verwandten. Der Unterstützungsanspruch gegenüber den pflichtigen Verwandten ist von der Armenbehörde geltend zu machen (Art. 328 ff. ZGB).

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederrlassungswesen und des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung aufzukommen.

Handelt es sich um Kinder oder Jugendliche, für die nicht der Kanton Bern armenrechtlich zuständig ist, die sich aber dauernd im Kanton aufhalten und für die weder von den Angehörigen noch von den Heimatbehörden noch von anderer Seite Beiträge erhältlich sind, so trägt der Staat die Versor-

Abänderungsanträge:

Vollzug.

... gegenüber den Eltern und pflichtigen ...

gungskosten. Das Recht auf Heimschaffung des Kindes oder Jugendlichen bleibt als letztes Mittel vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nähere Anordnungen treffen und entscheidet in Streitfällen nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

Abänderungsanträge:

Dritter Abschnitt.

Kinder und schulpflichtige Jugendliche.

Untersuchung. *Art. 46.* Hat ein Kind nach dem zurückgelegten sechsten Altersjahr eine Handlung begangen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so leitet der zuständige Jugendanwalt eine Untersuchung ein (Art. 372 StGB).

Das gleiche Verfahren kommt gegen einen Jugendlichen zur Anwendung, der zur Zeit der Einleitung des Verfahrens noch schulpflichtig ist.

Beschluss. *Art. 47.* Der Jugendanwalt schliesst die Untersuchung durch einen Beschluss ab.

Ist keine Handlung erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so hebt er die Untersuchung auf. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283 ff. ZGB vor, so stellt er bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert.

Liegt eine Handlung des Kindes vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so trifft der Jugendanwalt die in den Art. 84—87 StGB vorgesehenen Massnahmen.

In gleicher Weise fasst der Jugendanwalt Beschluss über die Anordnung von Massnahmen oder Strafen im Sinne von Art. 91—93 und 95—98 StGB gegen schulpflichtige Jugendliche, die eine vom Gesetz unter Strafe gestellte Handlung begangen haben.

Soll das Kind oder der Jugendliche in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt versorgt werden, so ist seinem gesetzlichen Vertreter und der Armenbehörde, falls diese für die Kosten aufzukommen hat, vor dem Versorgungsbeschluss Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Der Beschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls der Armenbehörde schriftlich mit Begründung und mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die zehntägige Rekursfrist zu eröffnen.

Art. 48. Fällt weg.

Rekurs. *Art. 49.* Lautet der Beschluss des Jugendanwaltes auf Familien- oder Anstaltsversorgung, auf Einschliessung oder auf Busse von mehr als zwanzig Franken, so können der gesetzliche Vertreter des Kindes oder schulpflichtigen Jugendlichen sowie gegebenenfalls die Armenbehörde innert zehn Tagen die Weiterziehung an den Regierungsrat erklären.

Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und beim Jugendamt einzureichen.

Das Jugendamt gibt dem Jugendanwalt vom Rekurs Kenntnis, trifft die nötigen Erhebungen und stellt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung; die Justizdirektion kann aber auf Antrag des Jugendamtes vorsorgliche Massnahmen treffen.

Der Entscheid des Regierungsrates ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Jugendanwalt, sowie gegebenenfalls der Armenbehörde, zu eröffnen.

Vierter Abschnitt.

Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche.

Art. 50. Ist die in der Anzeige gegen einen nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen erwähnte strafbare Handlung nur mit Busse oder wahlweise mit Busse oder Freiheitsstrafe bedroht und kommt nur die Anordnung von Busse oder Verweis in Frage, so überweist der Jugendanwalt die Anzeige an den Gerichtspräsidenten.

Dieser ladet zur Hauptverhandlung vor und führt sie, unter Beobachtung der in Art. 53 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen, jedoch ohne Anwesenheit des Jugendanwaltes, durch. Wird Busse allein angewendet, so kann der Richter auch das Strafmandatsverfahren durchführen.

Von jedem unwidersprochen gebliebenen Strafmandat hat der Richter dem Jugendanwalt innert fünf Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist unter Zustellung der Akten Mitteilung zu machen. Innerhalb weiterer fünf Tage kann der Jugendanwalt Einspruch erheben.

Das Busseneröffnungsverfahren gemäss Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen bleibt vorbehalten.

In allen andern Fällen leitet der Jugendanwalt eine Untersuchung ein.

Art. 51. Nach Abschluss der Untersuchung stellt der Jugendanwalt dem Gerichtspräsidenten Antrag auf Aufhebung des Verfahrens oder Ueberweisung an den Richter.

Stimmt der Gerichtspräsident zu, so ist der Antrag zum Beschluss erhoben; stimmt er nicht zu und können sich die beiden Beamten nicht einigen, so werden die Akten vom Jugendanwalt der Anklagekammer des Obergerichts zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn keine mit Strafe bedrohte Handlung begangen wurde oder wenn die Belastungstatsachen ungenügend sind. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283 ff. ZGB vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge.

Der Aufhebungsbeschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen schriftlich zu eröffnen.

Die Ueberweisung an den Richter erfolgt, wenn der Jugendliche einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

Art. 52. Der Fall wird an das Amtsgericht überwiesen, wenn die Tat nach den Bestimmungen des Strafverfahrens in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes fällt; in allen andern Fällen erfolgt die Ueberweisung an den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter. Art. 61, Abs. 2, der Staatsverfassung bleibt vorbehalten.

Bei Anständen über die örtliche Zuständigkeit bestimmt die Anklagekammer des Obergerichts den zuständigen Richter, unter Vorbehalt von Art. 372, Abs. 3 StGB.

Abänderungsanträge:

Untersuchung.

Beschluss.

Sachliche und
örtliche Zu-
ständigkeit
der Gerichte.

Hauptverhandlung.

Art. 53. Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten wird nach den im Gesetz über das Strafverfahren aufgestellten Regeln durchgeführt, mit folgenden Abweichungen:

1. Die Fällung eines Urteils ohne Hauptverhandlung (Art. 226 und 227 StrV) ist nicht zulässig;
2. die Gerichtsverhandlungen sind nicht öffentlich. Es haben aber stets Zutritt die Inhaber der elterlichen Gewalt, die Vertreter der Vormundschafts- und Armenbehörden und der Schutzaufsichtsorganisationen. Der Gerichtspräsident kann zudem Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, wie Angehörige und Erzieher, zu den Verhandlungen zulassen;
3. das Verfahren gegen Jugendliche soll vom Strafverfahren gegen Erwachsene derart gesondert werden, dass eine Berührungen mit erwachsenen Angeklagten vermieden wird;
4. der Jugendanwalt hat den Verhandlungen beizuwohnen. Er legt dem Gericht, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, den Sachverhalt dar, wie er sich aus der Untersuchung ergibt, stellt seine Anträge und übt Parteirechte im Sinne des Strafverfahrens aus. Der Staatsanwalt nimmt am Verfahren nicht teil;
5. die Verteidigung ist stets zugelassen. In schweren Fällen kann vom Gerichtspräsidenten eine amtliche Verteidigung angeordnet werden;
6. ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluss zu befürchten, so kann der Richter anordnen, dass der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen, insbesondere während der Parteivorträge, das Sitzungszimmer verlässt;
7. eine neue Beweisführung braucht nicht stattzufinden, soweit der Richter aus den vom Jugendanwalt vorgelegten Akten genügend unterrichtet ist.

Urteil.

Art. 54. Liegt eine Handlung des Jugendlichen vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so spricht der Richter Massnahmen oder Strafen im Sinne der Art. 91—93 und 95—98 StGB aus.

Ist keine Handlung des Jugendlichen erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so spricht ihn der Richter frei. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283 ff. ZGB vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Jugendlichen erfordert.

Appellation.

Art. 55. Der gesetzliche Vertreter des Angeklagten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt können gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten appellieren, wenn der Jugendliche in eine Erziehungsanstalt oder in eine Familie eingewiesen wurde oder zu Einschliessung oder zu einer Busse von mehr als zwanzig Franken verurteilt wurde, oder wenn ein Antrag auf Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder eine Busse von mehr als zwanzig Franken abgelehnt worden ist. Im gleichen Umfang sind auch die Entscheide nach Art. 43 Abs. 1, dieses Gesetzes appellabel.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 267, 297—326) finden entsprechende

Abänderungsanträge:

... wenn ein dahingehender Antrag abgelehnt worden ist. Im gleichen Umfang sind auch die Urteile nach ...

Anwendung, mit der Abänderung, dass an Stelle des Staatsanwaltes ein Jugendanwalt oder ein Beamter des Jugendamtes vor der Strafkammer auftritt.

Die Appellationen sind mit Beschleunigung und ausser der Reihenfolge zu behandeln.

Art. 56. In allen andern Fällen können der gesetzliche Vertreter des Angeklagten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt die Nichtigkeitsklage nach Massgabe der Art. 327 ff. StrV erklären.

Die mangelnde örtliche Zuständigkeit des Richters kann jedoch nur dann zur Begründung der Nichtigkeitsklage (Art. 327, Ziff. 2, StrV) herangezogen werden, wenn der Nichtigkeitskläger schon vor dem Richter vorfragsweise diese Einrede vorgetragen hat und damit abgewiesen worden ist.

Art. 55, Abs. 2 und 3, finden sinngemäss Anwendung.

Art. 57. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 347 ff. StrV) sind entsprechend anwendbar. An Stelle des Staatsanwaltes ist der Jugendanwalt antragsberechtigt.

Nichtigkeits-
klage.

Wiederau-
nahme des
Verfahrens.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsalter.

Art. 58. Wird ein Angeklagter, der das achtzehnte, nicht aber das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, gleichzeitig für strafbare Handlungen verfolgt, die er vor und nach dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr begangen hat, so richtet sich das Verfahren nach Art. 50 ff. dieses Gesetzes. In Anwendung der Art. 68, 100 und 371 StGB verhängt der Richter die Massnahme oder Strafe, die der Zustand des Täters erfordert. Hat aber der Angeklagte nach dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr ein Verbrechen begangen, so finden die Bestimmungen des Strafverfahrens Anwendung.

Zusammen-
treffen von
strafbaren
Handlungen.

Art. 59. Die vom Richter in Anwendung von Art. 43 StGB gegenüber im Uebergangsalter befindlichen Personen verhängte Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt wird in der Regel in einer Erziehungsanstalt für Jugendliche vollzogen.

Arbeits-
erziehungs-
anstalt.

Wird der Minderjährige in die Erziehungsanstalt eingewiesen, so finden die für Jugendliche aufgestellten Bestimmungen über den Vollzug, die Versorgungskosten und die bedingte Entlassung entsprechende Anwendung (Art. 32, Abs. 2 und 3, 42 und 45).

Art. 59^{bis}. Erachtet der Richter bei einem minderjährigen Angeklagten erzieherische oder fürsorgerische Massnahmen für angezeigt und kann er diese nicht selber verfügen, so leitet er nach Abschluss des Strafverfahrens die Akten an den Jugendanwalt. Dieser zieht nötigenfalls ergänzende Berichte ein und stellt bei der Vormundschaftsbehörde oder beim Jugendamt die Anträge, die das Wohl des Minderjährigen erfordern (Art. 34, Ziff. 5 und 6).

Ueberweisung
der Akten an
den Jugend-
anwalt.

Abänderungsanträge:

Sechster Abschnitt.

Abänderungsanträge:

Besondere Bestimmungen.

Obergerichts-liche Kammer für Jugendliche. *Art. 60.* Der Grosse Rat kann die Errichtung einer besondern Kammer des Obergerichts für die Behandlung der Appellationen und Nichtigkeitsklagen in Jugendrechtssachen beschliessen.

Vollzug der Einschliessung und der Einweisung. *Art. 61.* Der Regierungsrat bestimmt die Anstalten, in welchen die Einschliessung nach Art. 95, Abs. 1, StGB vollzogen wird.

Bis zur Errichtung einer geeigneten kantonalen Erziehungsanstalt für besonders verdorbene und in hohem Grade gefährliche Jugendliche, bestimmt er im einzelnen Fall, in welcher Anstalt die Massnahme nach Art. 91, Ziff. 3, StGB vollzogen wird.

Befugnis des Regierungsrates. *Art. 62.* Bis zum Erlass des in Art. 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Dekretes trifft der Regierungsrat die nötigen Verfügungen und ordnet die Besoldungen der Jugendanwälte und der Beamten des Jugendamtes.

V. TITEL.

Vermischte Bestimmungen.

Armenpolizeigesetz. *Art. 63.* Das Gesetz vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Allgemeine Bestimmungen. I. Art. 39. Auf die Armenpolizeivergehen finden die für die Uebertretungen geltenden allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug, über die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht entsprechende Anwendung.

Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften dieses Gesetzes.

II. Art. 67, Abs. 2. Bei minderjährigen Personen, deren Versetzung in eine Anstalt für Jugendliche nach Massgabe von Art. 62, Ziff. 1, erfolgt, finden die Bestimmungen von Art. 91—94 StGB über Art und Dauer der Versorgung, sowie hinsichtlich der bedingten Entlassung entsprechende Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 70.

... dieses Gesetzes, insbesondere die Bestimmungen über die Arbeitshausstrafe.

Gerichtsorganisation. *Art. 64.* Art. 10, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Gerichtsorganisation erhält folgende Fassung:

Der Präsident und der Vizepräsident des Obergerichtes sind gleichzeitig Präsidenten einer Abteilung. Die Präsidenten der andern Abteilungen werden vom Obergericht auf je zwei Jahre gewählt.

Zivilprozessordnung. *Art. 65.* Im Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern erhalten folgende Fassung:

Unterlassung einer Handlung. I. Art. 403. Die Widerhandlung gegen ein auf Unterlassung lautendes Urteil wird, auf Antrag der Gegenpartei, bestraft mit Busse bis Fr. 5 000, womit Haft oder in schweren Fällen Gefängnis bis zu

einem Jahre verbunden werden kann. Diese Strafen sind im Urteil ausdrücklich anzudrohen.

Bei der Ausfällung des Strafurteils hat der Strafrichter zugleich den Betrag der dem Obsiegenden zu leistenden Entschädigung festzusetzen.

II. Art. 404, Abs. 4. Böswillige Nichtvornahme der auferlegten Handlung wird, auf Antrag der Gegenpartei, nach den Strafandrohungen des Art. 403 bestraft.

Art. 66. Die durch die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger verursachten Kosten (Art. 14, 15 und 368 StGB) sind in erster Linie von diesen Personen selbst und, falls sie unmündig sind, von ihren Eltern zu bezahlen. Kosten der Versorgung.

Vorbehalten bleibt die Unterstützungspflicht der Verwandten; der Unterstützungsanspruch ist von der Armenbehörde geltend zu machen (Art. 328 ff. ZGB).

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen und des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung aufzukommen.

Handelt es sich um Personen, für die nicht der Kanton Bern armenrechtlich zuständig ist, so bleibt das Recht auf Heimschaffung vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nähere Anordnungen treffen und entscheidet in Streitfällen nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

Art. 67. Der Grosse Rat wird ermächtigt, einem Konkordat der Kantone über die Kostentragung beim Vollzug der Strafen und Massnahmen beizutreten.

Art. 68. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die zur Einführung dieses Gesetzes bestimmungserforderlichen Bestimmungen, namentlich über:

- a) den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen;
- b) die bedingte Entlassung;
- c) die Schutzaufsicht;
- d) die Führung des Strafregisters.

Der Regierungsrat erlässt ferner die nötigen Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt ausserkantonaler Schweizerbürger und Ausländer.

Art. 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

1. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866;

Abänderungsanträge:

Art. 66. Die durch die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger, sowie durch die sichernden Massnahmen verursachten Kosten (Art. 14, 15, 42 bis 45 StGB) sind von der Person zu bezahlen, gegen die sich die Massnahme richtet. Ist die Person unmündig, so haften für die Kosten in erster Linie die Eltern; auch bleibt die Unterstützungspflicht der Verwandten vorbehalten. Der Unterstützungsanspruch gegenüber den Eltern und pflichtigen Verwandten ist von der Armenbehörde geltend zu machen (Art. 328 ff. ZGB).

Konkordat.

Weitere Verordnungen.

Art. 68bis. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften ...

Er ist ferner befugt, auf dem Verordnungswege Vorschriften über Vivisektion an Tieren zu erlassen.

2. das Gesetz vom 30. Januar 1866 betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern;
3. der Beschluss des Grossen Rates vom 13. März 1868 betreffend Auslegung des Art. 168 des Strafgesetzbuches;
4. die Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874 betreffend den Art. 164 des Strafgesetzbuches;
5. die Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874 betreffend die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe und Aufhebung der Verweisungsstrafe;
6. das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches;
7. § 34 (Art. 236 *a* bis *e* bern. StGB) des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher;
8. § 12 (Art. 232, Abs. 4, 233, 233 *a* bis *c*, bern. StGB) des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches;
9. §§ 44—57 des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs;
10. das Gesetz vom 4. Dezember 1921 betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht und Abänderung von Art. 523 des Strafverfahrens;

Abänderungsanträge:

11. die Verordnung vom 21. Dezember 1816 über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden;
12. das Dekret vom 2. Dezember 1844 wider die Tierquälerei mit Ergänzung vom 26. Juni 1857;
13. §§ 99 und 100 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen;
14. das Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates;
15. Art. 45 des Gesetzes vom 20. August 1905 über das Forstwesen;
16. das Gesetz vom 3. November 1907 über den bedingten Straferlass mit Abänderung durch
 - 10a. der Emolumententarif vom 14. Juni 1813;
 - 11a. das Gesetz vom 24. Dezember 1832 über die Amtsweibel, Amtsgerichtsweibel und die Unterweibel;
 - 11b. das Dekret vom 30. März 1833 über die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Emolumententarife;

Art. 10 des Gesetzes vom 11. April 1937 über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;

17. Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks;
18. das Dekret vom 24. November 1910 über die bedingte Entlassung von Sträflingen;
19. das Dekret vom 6. Februar 1911 über die Schutzaufsicht;
20. Art. 33, 35, 36 und 37 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten;
21. Art. 8, 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 10. September 1916 über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur;
22. Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.
23. Art. 2, 6, 8—14, 15—18, 20, 87, Abs. 2, 281, Abs. 3, 363, Abs. 1, Ziff. 2, 364, Abs. 1, 371, 373, 383, 391, 394, Abs. 3, 396 und 397 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren;
24. das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Jugendrechtspflege.

Bern, den 6. März 1940.

Im Namen des Grossen Rates,

Der I. Vizepräsident:

Dr. A. Meier.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Abänderungsanträge:

Bern, den 8. / 10. Mai 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

*Im Namen der
grossräätlichen Kommission,*

Der Vize-Präsident:

J. Schlappach.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 7. März 1940.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates
und der Kommission für die zweite Lesung

vom 31. Mai / 1. Juni 1940.

Gesetz

über

**die Strassenpolizei und die Besteuerung
der Motorfahrzeuge.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I. Strassenpolizei.**

Art. 1. Die strassenpolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle Strassen, Wege, Gehwege (Trottoirs), Fusswege und Radfahrwege, die dem Gemeingebräuch offen stehen (öffentliche Strassen).

Art. 2. Die Aufsicht über die Strassenpolizei wird von der Polizeidirektion ausgeübt.

Die Handhabung der Strassenpolizei liegt ob:

1. den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden;
2. dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten Personal des Staates und der Gemeinden.

Art. 3. Der Regierungsrat wird unter Vorbehalt der eidgenössischen Vorschriften auf dem Verordnungsweg diejenigen strassenpolizeilichen Bestimmungen aufstellen, die zur Sicherung eines geordneten Verkehrs und zur Vermeidung von Unglücksfällen auf öffentlichen Strassen als notwendig erscheinen.

Die Gemeinden sind befugt örtliche Verkehrs-vorschriften aufzustellen. Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die obligatorische Haftpflichtversicherung der Radfahrer wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 1. Dieses Gesetz und die in dessen Ausführung erlassenen strassenpolizeilichen Vorschriften finden Anwendung auf alle Strassen, Wege, Gehwege (Trottoirs), Fusswege und Radfahrwege, die dem Gemeingebräuch offen stehen.

Die obligatorische Haftpflichtversicherung der Radfahrer wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 2. Der Regierungsrat wird unter Vorbehalt der eidgenössischen Vorschriften auf dem Verordnungsweg diejenigen Bestimmungen aufstellen, die zur Sicherung eines geordneten Verkehrs und zur Vermeidung von Unglücksfällen auf den dem Gemeingebräuch geöffneten Strassen als notwendig erscheinen.

Art. 3. Die Polizeidirektion ist Aufsichtsbehörde über die Strassenpolizei und die Strassensignalisation. Sie führt die Strassensignalisation auf allen Staatsstrassen durch, mit Ausnahme der Aufstellung von Wegweisern auf solchen Staatsstrassen, die dem Motorfahrzeugverkehr nicht geöffnet sind.

Die Handhabung der Strassenpolizei liegt ob:

1. Den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden;
2. dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten Personal des Staates und der Gemeinden.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Art. 3^{bis}. Die Gemeinden führen die Strassen-signalisation auf Gemeindestrassen durch. Sie sind befugt, örtliche Verkehrsvorschriften aufzustellen. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, sofern es sich nicht um blosse Massnahmen handelt, die in Ausführung bestehender eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften getroffen werden.

II. Motorfahrzeugsteuer.

Art. 4. Für Fahrzeuge mit motorischem Antrieb, die auf öffentlichen Strassen verkehren, ist eine Steuer zu entrichten. Sie wird bemessen nach der Motorstärke, der Verwendungsart des Fahrzeugs und der Beanspruchung der Strasse.

Die Steuer darf für einen Motorwagen Fr. 1,200, für einen Anhänger Fr. 400, für ein Motorrad bis zu 5 PS. Fr. 40 und für einen Seitenwagen Fr. 20 nicht übersteigen.

Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 bleibt vorbehalten.

Art. 5. Der Ertrag der Steuer ist nach Abzug der Bezugskosten und der Kosten der Strassenpolizei ausschliesslich für den Bau und Unterhalt der Strassen zu verwenden.

Der Bezug von Gebühren für die Ausstellung und Erneuerung der Fahrzeug- und Führerausweise, sowie für die in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen vorgesehenen Bewilligungen bleibt vorbehalten.

Art. 6. Der Grosser Rat erlässt durch Dekret die erforderlichen Vorschriften über die Abstufung und den Bezug der Steuer. Er wird auch die Bestimmungen aufstellen über die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung von Fahrzeugen, die amflichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, ebenso von Fahrzeugen, die zufolge ihrer Verwendungsart die öffentlichen Strassen nur ausnahmsweise oder in beschränktem Umfange benützen (landwirtschaftliche Traktoren, Arbeitsmaschinen).

Er setzt die Gebühr fest, die für die Ausstellung und Erneuerung der Fahrzeug- und Führerausweise zu beziehen sind.

Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 7. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge des Gesetzes und dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften, soweit sie nicht dem Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, beauftragt. Bis zum Erlass der vorgesehenen Dekrete sind die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge nach den vor Erlass dieses Gesetzes gültigen Bestimmungen zu beziehen.

Art. 8. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: das Gesetz über die Führungen vom 17. Dezember 1804.

... für Seitenwagen mit Ladebrücke oder Sitzplatz Fr. 20. — nicht übersteigen.

Alinea 3 fällt weg.

Art. 38 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen, *in der durch Gesetz vom 3. Dezember 1939 abgeänderten Fassung*, bleibt vorbehalten.

... den Bezug von Steuern, sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren in Streitsachen über die Motorfahrzeugsteuer. Er wird auch ...

das Gesetz vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei;
das Gesetz vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes;
das Gesetz vom 30. Januar 1921 betreffend Abänderung der Art. 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes vom 14. Dezember 1913.

Art. 9. Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 7. März 1940.

Im Namen des Grossen Rates,

Der I. Vizepräsident:

Dr. A. Meier.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Bern, den 31. Mai / 1. Juni 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Joho.

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret über die Motorfahrzeugsteuer.

(April 1940.)

Die kantonalen Vorschriften über die Besteuerung der Motorfahrzeuge wurden vom Grossen Rat gestützt auf Art. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes im Dekret vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer geregelt. Dieses Dekret, das in einer Zeit entstand, wo dem Automobilverkehr noch nicht die Bedeutung zukam, wie dies heute der Fall ist, musste in der Folge verschiedentlich abgeändert und ergänzt werden. So wurden mit Dekret vom 18. November 1920 die Gebühren für die Ausstellung und Erneuerung von Fahrzeug- und Führerausweisen neu geordnet. Nachdem die Steueransätze bereits mit Dekret vom 18. November 1920 eine Änderung erfahren hatten, wurden diese bereits wieder mit Dekret vom 18. März 1924 neu festgesetzt. Damals wurde gleichzeitig auch die Bestimmung eingeführt, wonach die Steuer für Fahrzeuge, die erst im zweiten Halbjahr in Verkehr kommen, nur noch zur Hälfte entrichtet werden musste. Durch ein weiteres Dekret vom 15. Februar 1934 wurde die quartalweise Berechnung der Steuer eingeführt, wobei allerdings für Fahrzeuge, die nicht das ganze Jahr in Verkehr waren, ein prozentualer Zuschlag erhoben wurde. Von der quartalweisen Berechnung der Steuer wurde mit Dekret vom 14. September 1937 zur quartalweisen Bezahlung der Steuer übergegangen. Gleichzeitig wurde damals die Bestimmung eingeführt, wonach Bruchteile über $\frac{1}{2}$ Pferdekraft bei der Festsetzung der Steuer auf eine ganze Pferdekraft aufgerundet werden, während nach den früheren Vorschriften die Aufrundung bereits bei Bruchteilen über 0,1 PS erfolgte.

Trotz diesen Änderungen, die für den Staat namhafte Steuerausfälle zur Folge hatten, befriedigten die Vorschriften nicht in allen Teilen. So gelangten die Automobilverbände immer wieder mit neuen Begehren an den Regierungsrat und auch im Grossen Rat erhoben sich Stimmen für die Einführung

von weiteren Steuererleichterungen (Wechselnummern, Reduktion der Steuer auf über 5 Jahre alten Fahrzeugen, monatliche Berechnung der Steuer etc.). Die für die Beratung des Dekretes vom 14. September 1937 betreffend die Automobilsteuer eingesetzte grossrätsliche Kommission fasste in ihrer Sitzung vom 26. August 1937 den Beschluss, dem Grossen Rate zuhanden des Regierungsrates folgendes Postulat zu unterbreiten: «Im Hinblick darauf, dass verschiedene Bestimmungen im Automobilsteuerwesen des Kantons Bern den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden, oder ungenügend geregelt sind, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rate baldmöglichst Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht die geltenden Gesetze und Dekrete betreffend die Automobilsteuer einer Gesamtrevision zu unterziehen sind.»

Die Polizeidirektion hat hierauf die Prüfung dieses Postulates vorgenommen und die Vorarbeiten für die Gesamtrevision der bezüglichen Gesetzes- und Dekretsvorschriften in Angriff genommen. Im Juni 1939 waren diese Vorarbeiten soweit geschritten, dass Gesetzes- und Dekretsentwürfe zur Vorlage an den Regierungsrat bereit waren. Es war beabsichtigt, die Beratungen so zu fördern, dass die neuen Vorschriften auf den 1. Januar 1940 hätten in Kraft gesetzt werden können.

Inzwischen musste mit Rücksicht auf die Eröffnung der Feindseligkeiten in den Nachbarstaaten die schweizerische Armee mobilisiert und Massnahmen angeordnet werden, die sich anfänglich für den Automobilverkehr störend auswirkten. Angesichts der unsicheren Verhältnisse beschloss der Regierungsrat, die Beratung der Vorlagen zurückzustellen. Nachdem sich die Verhältnisse vorläufig einigermassen stabilisiert haben, ist die Beratung der Gesetzes- und Dekretsentwürfe wieder an die Hand genommen worden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die weitgehende Rationierung der Treibstoffe, die wohl zu Beginn den Verkehr stark be-

einflusste und die vielfach als Grund für die ausserordentliche Stillegung von Fahrzeugen angeführt wurde, ganz erheblich gemildert werden konnte. Die in den Kategorien A und B eingeteilten Fahrzeuge können heute sozusagen normal verkehren. Eine gewisse Einschränkung besteht noch für die Fahrzeuge der Kategorien C und D, die aber für die Wirtschaft weniger ins Gewicht fallen. Die Benzinrationierung hatte denn auch nicht eine starke Stillegung von Motorfahrzeugen zur Folge, wie vielfach behauptet wurde. Ende Januar 1940 waren im Kanton Bern 10 653 Fahrzeugausweise für Motorwagen und 864 Ausweise für Motorräder erneuert, gegenüber 11 766, beziehungsweise 1 027 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kanton Bern zu Beginn der Mobilisation 3 000 Motorwagen und 800 Motorräder der Armee zur Verfügung stellen musste, von denen allerdings eine Anzahl in der Folge ihren Haltern wieder zurückgegeben wurden. Unter der Annahme, dass sich Ende Januar noch ungefähr die Hälfte der requirierten Fahrzeuge im Dienste der Armee befanden, kann gefolgert werden, dass zu Beginn des Jahres 1940 mindestens ebensoviele Fahrzeuge im Verkehr standen, wie im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Mit dieser Feststellung ist gleichzeitig auch die Behauptung entkräftet, wonach sich die Mobilisation und deren Folgen auf das Automobilgewerbe ruinös auswirke, namentlich seitdem die Armee die notwendigen Reparaturen an Motorfahrzeugen durch die privaten Autogaragen ausführen lässt.

Die bedrohlichen Verhältnisse zu Beginn der Mobilisation führten zu verschiedenen Eingaben der Automobilverbände an die eidgenössischen Behörden, welche alsdann die Frage der Ablösung der kantonalen Steuern durch eine eidgenössische Fahrzeug- und Treibstoffsteuer ins Auge fassten. Anlässlich einer vom Eidgenössischen Amt für Verkehr einberufenen Konferenz unter der Leitung des Bundespräsidenten wurde den Kantsontvertretern ein Vorschlag unterbreitet, wonach eine einheitliche, stark reduzierte, feste Steuer und ein Zuschlag auf dem Treibstoff erhoben werden sollte. Diesem Vorschlag standen mit einer einschränkenden Ausnahme sämtliche Kantone ablehnend gegenüber. In seinem Schlussvotum wies der Vorsitzende der Konferenz darauf hin, dass sich eine Regelung auf eidgenössischem Boden erübrigen würde, wenn die Kantone von sich aus diejenigen Erleichterungen einführen würden, die im Interesse der Landesverteidigung als wünschbar erscheinen. Da der bernische Dekretsentwurf, der für die Automobilisten günstiger ist als der Vorschlag des Eidgenössischen Amtes für Verkehr und ganz wesentliche Erleichterungen für die Motorfahrzeughaltung schafft, erscheint es auch aus diesem Grunde zweckmässig, die Behandlung der Vorlagen zu Ende zu führen.

Wie der Entwurf des Strassenpolizeigesetzes, der bereits vom Grossen Rat in erster Lesung angenommen wurde, so bezweckt auch das vorgelegte Dekret, einmal die Vorschriften über diesen Gegenstand zusammenzufassen und gleichzeitig die erforderlichen Neuerungen vorzunehmen. Dabei ist eine Vereinfachung durch Ablösung verschiedener Steuerzuschläge und eine gerechtere Verteilung der Lasten durch vermehrte Berücksichtigung der Verwendbarkeit der Fahrzeuge (Nutzlast, Sitzplätze)

beabsichtigt. Ueberdies soll zahlreichen Postulaten der Interessenten, soweit sie sich als begründet erwiesen haben, Rechnung getragen werden.

Grundsatz der ganzen Revision muss aber sein, dass der Ertrag der Steuer nicht geschränkt wird, dies nicht bloss mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates, der eine vermehrte Belastung der Rechnung durch Ausgaben für den Bau und Unterhalt der Strassen nicht gestattet, sondern namentlich auf die Tatsache, dass noch ein grosser Teil des Strassenbauprogrammes seiner Ausführung harrt. Zwangsläufig ergibt sich daher die Forderung, dass jeder Entlastung und jedem Entgegenkommen ein Ausgleich nach der andern Richtung gegenübergestellt werden muss. Denn soviel steht nach den Erfahrungen der letzten Jahre fest, dass der Motorfahrzeugbestand im Kanton Bern seinen Beharrungszustand erreicht hat und nur bei einer wiederkehrenden wirtschaftlichen Blüte könnte mit einer erneuten Vermehrung gerechnet werden. Einer leichten Zunahme der Motorwagen steht ein erheblicher Rückgang der Motorräder gegenüber. Diesbezüglich ist auf die in den Jahresberichten enthaltene Statistik zu verweisen. Es muss unsomehr auf die Erhaltung des Steuerertrages gesehen werden, als bereits in den letzten Jahren durch Erfüllung einzelner Begehren Ausfälle entstanden sind. Die Vorschläge des Regierungsrates sind so berechnet, dass sie, ohne diesen Grundsatz zu verletzen, nicht im Sinne der weiten Entlastung verschlechtert werden dürfen. Eine Marge ist nicht einkalkuliert. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass es besser ist, die Rechnung so zu machen, dass sie mit gutem Gewissen, ohne sich auf ein Marken einzulassen zu müssen, als das äusserste Entgegenkommen bezeichnet werden kann. Jede Verschlechterung einer Position müsste daher durch die Verbesserung einer andern ausgeglichen werden.

Dies vorausgeschickt, kennzeichnen wir hier nach die wesentlichen Merkmale des Steuerdekretsentwurfes.

1. Zunächst die vorgeschlagenen Vereinfachungen und Entlastungen:

- a) Die Steuer soll inskünftig nur für die angebrochenen Monate und nicht für das ganze angebrochene Quartal berechnet und bezogen, eventuell für nicht angebrochene Monate zurückvergütet werden.
- b) Beim Wechsel der Fahrzeuge kann die für das eine Fahrzeug bezahlte Steuer nach dem gleichen Prinzip auf das neue angerechnet werden, während nach bisheriger Vorschrift die Steuer in dem Quartal, in welchem der Wechsel stattfand, für beide Fahrzeuge bezogen wurde.
- c) Die prozentualen Zuschläge für einzelne Quartale sollen in Wegfall kommen, ebenso ein bezüglicher Abzug bei der Rückvergütung, ferner die Sonderzuschläge gemäss Dekret vom 14. November 1934, nämlich 10 % für Motorwagen und Motorräder und schliesslich auch die festen Zuschläge bei ratenweiser Bezahlung der Steuer. Der Zuschlag für Vollgummibereifung ist im Hinblick auf die stärkere Abnutzung der Strassen beizubehalten.
- d) Einführung der Wechselnummer, d. h. der Möglichkeit, das gleiche Kontrollschild für zwei

- Personenwagen oder Motorräder zu benutzen, wobei das stärkere Fahrzeug zu versteuern und für das zweite lediglich ein fester Zuschlag von Fr. 50 beziehungsweise Fr. 10 zu bezahlen ist.
- e) Der Entwurf sieht ferner die grundsätzlich andere Behandlung der Traktoren, die entsprechend ihrem Charakter als Zugmaschinen lediglich gemäss ihrer Stärke besteuert werden sollen, wobei die Steuer für den Anhänger inbegriffen ist.
- f) Sodann ist eine besonders günstige Behandlung der rein landwirtschaftlichen Traktoren vorgesehen, wie auch der gemischt-wirtschaftlichen Traktoren, d. h. der Traktoren, die sowohl zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten als zu gewerblichen Fuhrungen dienen, die allerdings bis heute bereits durch die Praxis der Polizeidirektion im Einverständnis des Regierungsrates Erleichterungen genossen. Ebenso wird im Steuerdekret die Steuerbefreiung der Arbeitsmaschinen vorgesehen (vgl. hierzu den Gesetzesentwurf).
- g) Der Entwurf schafft außerdem ein Steuerrückforderungsrecht für den Halter, der irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat, während nach bisherigem Recht die Bezahlung der Steuer einfach als Anerkennung der Veranlagung galt und eine Rückforderung ausgeschlossen war.
- h) Die Anpassung der Gebühren, denen zurzeit teilweise Steuercharakter zukommt, wie das Bundesgericht in einem Entscheid festgestellt hat, wird verwirklicht. Die Gebühr für die Ausstellung oder Erneuerung des Fahrzeugausweises soll auf die Hälfte herabgesetzt werden.
- i) Schliesslich ist eine weniger rigorose Regelung der Busse für die Steuerverschlägung und der nicht rechtzeitigen Bezahlung der Steuer getroffen worden. Erfahrungsgemäss konnten die bisherigen scharfen Bestimmungen in den wenigsten Fällen durchgeführt werden und führen regelmäßig zu Nachlassgesuchen und entsprechenden Reduktionen. Die Wirkung einer Generalprävention gegen Steuerhinterziehung kann auch mit den vorgeschlagenen Bestimmungen erreicht werden.
- k) So soll auch für gewisse Fälle das Rekursverfahren durch ein weniger formelles, einfaches Gesuchsverfahren ersetzt werden (§ 18, Abs. 4).

Wenn auch vermutet werden könnte, dass alle diese Erleichterungen, soweit sie von finanzieller Tragweite sind, in einem gewissen Umfang unter Umständen eine Frequenzvermehrung der Fahrzeuge zur Folge haben könnte, so darf diese als völlig ungewisser Faktor keineswegs in Rechnung gestellt werden. Der Regierungsrat hat es denn auch abgelehnt, für die sogenannten alten Wagen Steuerreduktionen vorzuschlagen. In diesem Punkt ist im Hinblick auf die ganz bedeutenden Steuerausfälle, die sich z. B. bei einer Reduktion von 50% bei über 5 Jahre alten Wagen auf rund eine Million beziffern würden, eine von den Interessentenverbänden veranlasste Motion im Grossen Rat zurückgezogen worden.

2. Wie ist nun der Ausgleich der Ausfälle gesucht worden? Eine Mehrbelastung der hochpferdi-

gen Wagen erwies sich als untulich, wenn einigermassen auf die Bedürfnisse der Armee und die Eigenart der schweizerischen Autoindustrie Rücksicht genommen werden sollte. Zudem spielen diese Wagen der Zahl nach keine sehr bedeutende Rolle. Die schweizerische Motorlastwagen- und Gesellschaftswagenfabrikation ist auf die Erzeugung sehr solider Wagen von langer Lebensdauer eingestellt, was automatisch in einem grösseren Eigengewicht und einer höhern Motorstärke zum Ausdruck kommt. Eine Höherbelastung nach Pferdestärke oder gar nach einem Gesamtgewicht hätte gerade diese Wagen und bei den Personenwagen die älteren hochpferdigen Wagen stärker betroffen. Es musste daher nach anderer Richtung ein Ausgleich gefunden werden.

Es ist eine Tatsache, dass seit der Aufstellung der letzten Steuerskala im Jahre 1920 sowohl im Bau der Motoren als auch der Chassis und Karosserie und der Bereifung der Motorfahrzeuge derartige technische Verbesserungen erzielt worden sind, dass ihre Leistungsfähigkeit ganz bedeutend gesteigert werden konnte. Es kann an dieser Stelle nicht im einzelnen auf diese technischen Details eingetreten werden. Sie beziehen sich auf fast alle Bestandteile der Motorfahrzeuge. Dazu kommen die auf Einsparung von Treibstoff gerichteten Verbesserungen und die ganz gewaltige Verbilligung der Fahrzeuge. Von allen diesen Verbesserungen haben die Automobilbesitzer Nutzen gezogen; gleichzeitig sind aber auch die Anforderungen an den Strassenbau und Unterhalt bedeutend gesteigert worden.

So lag es nahe, die Steuer den veränderten Verhältnissen etwas anzupassen und die Skala so zu gestalten, dass sie die Fahrzeuge entsprechend wieder ihrer Leistungsfähigkeit erfasst. Dies war umso eher tunlich, als im Vergleich zum schweizerischen Mittel und noch viel mehr im Vergleich zu den mit Bern einigermassen vergleichbaren Kantonen wie Zürich, Aargau, Luzern, Waadt, Tessin, Thurgau, das Steuerminimum bedeutend zu niedrig ist. Bei 8 PS beträgt die Steuer in allen diesen Kantonen um Fr. 200 herum, während sie im Kanton Bern bloss auf Fr. 110 festgesetzt ist, eingerechnet den 10% - Zuschlag gemäss Dekret 1934. Durch eine Erhöhung der untern Stufen der Skala, die sich immerhin in erträglichen und der eben angegebenen Differenz angepassten Grenzen halten muss, können die Ausfälle, die durch die Erleichterungen eintreten, wieder eingeholt werden. Die Skala kann so gestaltet werden, dass anderseits die älten hochpferdigen unwirtschaftlichen Fahrzeuge etwas entlastet werden, ohne dass ihnen direkt eine Steuerreduktion gewährt werden muss. Von irgendwelchen Zuschlägen für Quartalfahrer und Ratenzahler soll abgesehen werden, einmal um den wirtschaftlich Schwächeren etwas entgegenzukommen (Ratenzahler, Motorradfahrer) und dann namentlich mit Rücksicht auf den zurzeit sehr komplizierten Steuerbezug. Dagegen soll ein Skonto von 2% an solche gewährt werden, welche die ganze Jahressteuer auf einmal zum voraus bezahlen. Dieser Betrag entspricht ungefähr dem Zinsgewinn des Staates.

In ähnlicher Weise ist auch hinsichtlich der Lastwagen und Gesellschaftswagen vorgegangen worden. Das Steuerniveau der untern Stufen ist entsprechend demjenigen der Personenwagen gehoben worden. Dazu kommt eine bessere Berück-

sichtigung der Ausnützbarkeit dieser Wagen nach der Belastungsmöglichkeit. So wurde bei den Lastwagen für die Aufstellung der Steuerskala die Nutzlast mit der Pferdestärke kombiniert und bei den Gesellschaftswagen die Zahl der Sitzplätze als Grundlage für die Veranlagung genommen. Die Besteuerung nur nach der Nutzlast bietet gewisse Schwierigkeiten; einmal wegen der Eigenart der Wagen schweizerischer Provenienz, auf die bereits hingewiesen wurde, und sodann wegen der Möglichkeit, in vermehrtem Masse der Steuer auszuweichen, als bei Heranziehung der technisch einwandfrei feststellbaren Pferdestärke. Bei den Gesellschaftswagen ist ganz besonders in Betracht zu ziehen, dass ihre Benützung zufolge der Aenderung des Steuerbezuges vielmehr den Saisonbedürfnissen angepasst werden kann.

Die Einzelheiten dieser ganzen, ausserordentlich komplizierten Materie lassen sich an dieser Stelle, weil zu weit führend, nicht betrachten. Es muss der Beratung überlassen bleiben, auf sie einzutreten. Dass die Vorlage nicht alle und jeden befriedigen dürfte, ist von vornherein klar. Dagegen muss, um dies zu wiederholen, darauf gesehen werden, den *Gesamtertrag* aus Steuern und Gebühren mindestens auf der heutigen Höhe zu erhalten. Die Berechnungen des Strassenverkehrsamtes erbringen anhand des Fahrzeugbestandes den Nachweis, dass dem so

ist. Der Ertrag aus Autosteuer und Gebühren, der per 1938 der Baudirektion zukam, belief sich auf Fr. 3 864 370 (abzüglich Kosten der Strassensignalisation). Nach den Berechnungen würden ihr netto Fr. 3 943 952, also Fr. 79 582 mehr, zukommen. Der Finanzdirektion kam per 1938 netto ein Betrag von Fr. 432 008 aus den Gebühren zu; in Zukunft Fr. 467 000, also Fr. 34 992 mehr, dies alles unter vorheriger Abrechnung der Ausgaben des Strassenverkehrsamtes und des Automobilbetriebes des Polizeikommandos. Hierfür sind als Bezugskosten Fr. 150 000 und als weiterer Zuschuss aus dem Gebührenertrag Fr. 140 000 in Rechnung gestellt.

Aus all diesen Angaben geht hervor, dass die Vorschläge des Regierungsrates nach keiner Richtung Abstriche zu erleiden vermögen. Jede Verschlechterung müsste durch Verbesserungen ausgeglichen werden, wenn der Steuerertrag nicht unter den bisherigen Betrag sinken und damit der Strassenbau wesentlich gefährdet werden soll.

Wir beantragen Ihnen, auf die Beratung des Dekretes einzutreten.

Bern, den 26. April 1940.

*Der Polizeidirektor:
Seematter.*

**Gemeinsame Anträge des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 31. Mai / 1. Juni 1940.

Dekret

über

die Besteuerung der Motorfahrzeuge.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 6 des Gesetzes vom
über die Strassenpolizei und die Erhebung
einer Motorfahrzeugsteuer,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Motorfahrzeugsteuer unterworfen sind Steuerobjekt.
alle Motorwagen, Motorräder und alle andern Fahrzeuge mit motorischem Antrieb, sowie die Anhänger, welche auf den öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden und ihren Standort im Kanton Bern haben.

Motorfahrzeuge, deren Standort aus einem andern Kanton, in dem für sie die Steuer bezahlt worden ist, in den Kanton Bern verlegt wird, unterliegen der Besteuerung vom Beginn des der Verlegung folgenden Kalenderquartals an.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die Besteuerung ausländischer Motorfahrzeuge besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 2. Für die Steuern haften der Halter und solidarisch mit ihm der Eigentümer des Fahrzeugs. Steuer-
subjekt.

§ 3. Von der Steuer sind befreit:

1. Die im öffentlichen Dienst stehenden Motorfahrzeuge der Eidgenossenschaft, des Staates Bern und der Gemeinden;
 2. Motorfahrzeuge der extritorialen Personen nach Massgabe der internationalen Gegenrechtsverhältnisse;
 3. Krankenwagen der öffentlicher Spitäler.
- Ausnahmen
von der
Steuerpflicht.

§ 4. Gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen, Beamten und Angestellten öffentlicher Verwaltungen, die ihre Fahrzeuge notwendigerweise im Dienst verwenden, sowie für Fahrzeuge, die nur ausnahmsweise oder nur auf ganz kurzer Strecke die öffentlichen Strassen benützen, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin einen Nachlass der Steuer gewähren.

Steuer-
nachlass.

Allgemeine Grundlagen der Veranlagung. § 5. Grundlage für die Berechnung der Steuer bildet das Kalenderjahr und ausserdem

- a) bei Motorrädern, Personenwagen, gewerblichen und gemischtwirtschaftlichen Traktoren die Pferdestärke des Motors;
- b) bei Motorrädern mit Seitenwagen die Pferdestärke des Motors, die Verwendungsart und die Zahl der Sitzplätze;
- c) bei Lastwagen die Pferdestärke des Motors und die höchstzulässige Nutzlast;
- d) bei Gesellschaftswagen die Zahl der Sitzplätze;
- e) bei landwirtschaftlichen Traktoren und Arbeitsmaschinen die Verwendungsart und
- f) bei Anhängern die höchstzulässige Nutzlast.

Die Pferdestärke des Motors wird berechnet nach der in Art. 22 der Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932 zum Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr angegebenen Formel. Bruchteile über 0,50 PS werden aufgerundet.

Steuer-
ansätze
Motorräder. § 6. Die Jahressteuer beträgt:

1. *Für Motorräder:*

- a) mit 150 cm³ Zylinderinhalt und weniger (Fahrräder mit Hilfsmotor) Fr. 20.—
- b) für einspurige Motorräder mit Motoren über 150 cm³ bis zu 5 Pferdestärken Fr. 40.—
für jede weitere Pferdestärke Fr. 20.— Zuschlag und ausserdem für Seitenwagen zum Gütertransport Fr. 20.— oder für Personentransport pro Sitzplatz Fr. 20.— Zuschlag.

Personen-
wagen. 2. *Für Personenwagen, Personenwagen mit auswechselbarer Ladebrücke und dreirädrigen Motorfahrzeugen zum Personentransport:*

- bis zu einer Motorstärke von 5 PS Fr. 156.—
für jede weitere Pferdestärke bis zu 15 PS Fr. 15.— und über 15 PS Fr. 18.— Zuschlag.

Lastwagen. 3. *Für Lastwagen (Zwei- und Dreiachs-*

- ser, Sattelschlepper, Elektromobile):*
- a) mit einer Nutzlast von 600 kg und weniger, gleichviel wie für die Personenwagen;
 - b) mit einer Nutzlast von 601 bis 1000 kg Fr. 36.— Zuschlag und für je 500 weitere kg Fr. 36.— mehr, wobei der Gesamtzuschlag Fr. 360.— nicht übersteigen soll;
 - c) für Dreirad-Lieferungswagen bis zu einer Nutzlast von 600 kg. . Fr. 156.—
 - d) für Dreirad-Lieferungswagen mit einer Nutzlast über 600 kg gleichviel wie für die sub. b) bezeichneten Lastwagen.

Gesellschafts-
wagen. 4. *Für Gesellschaftswagen:*

- a) mit 8 Sitzplätzen (exkl. Führersitz) Fr. 456.—
für jeden weiteren Sitzplatz Fr. 36.— Zuschlag;

b) Gesellschaftswagen, die ausschliesslich für den Personen-transport zwischen Hotel und Bahnhof verwendet werden, 50 % dieser Ansätze.

5. *Für Traktoren (inklusive Anhänger):*

- a) gewerbliche Traktoren bis 5 PS Fr. 300.— für jede weitere Pferdestärke Fr. 24.— Zuschlag;
 b) gemischtwirtschaftliche Traktoren, das heisst Traktoren, die im eigenen Landwirtschaftsbetrieb des Halters, daneben aber auch für Fuhrungen in einem Nebengewerbe verwendet werden, die Hälfte der für gewerbliche Traktoren geltenden Ansätze.

Traktoren.

6. *Für landwirtschaftliche Traktoren (inklusive Anhänger) und Arbeitsmaschinen:*

- a) landwirtschaftliche Traktoren, mit denen landwirtschaftliche Fahrten für Dritte und Marktfahrten ausgeführt werden, sowie Dreschtraktoren Fr. 60.—
 b) landwirtschaftliche Traktoren, die für die Bewirtschaftung des eigenen landwirtschaftlichen Gutes und ausserdem lediglich zum Transport der landwirtschaftlichen Produkte für den eigenen Bedarf von und zur nächsten Eisenbahnstation oder zum Genossenschaftslagerhaus verwendet werden, sowie Arbeitsmaschinen, deren Geschwindigkeit 10 km nicht übersteigen kann, sind steuerfrei.

Landwirtschaftliche Traktoren, Arbeitsmaschinen.

Für einzelne gewerbliche Fahrten mit steuerfreien landwirtschaftlichen Traktoren kann das Strassenverkehrsamt Tagesbewilligungen erteilen.

Für Motormäher, Bodenfräsen und ähnliche landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen kommen entsprechend ihrer Verwendungsart die für Traktoren geltenden Ansätze zur Anwendung.

Der Steuernachlass wird für landwirtschaftliche Traktoren und Arbeitsmaschinen nur gewährt, wenn durch eine amtliche Prüfung festgestellt wird, dass das Fahrzeug in technischer Hinsicht den für diese Fahrzeug - Kategorie vom Regierungsrat aufgestellten Anforderungen genügt. Die Kosten der Prüfung fallen zu Lasten des Halters. Für das geprüfte Fahrzeug wird, wenn es den Bedingungen entspricht, ein Kontrollausweis, für landwirtschaftliche Traktoren ausserdem ein besonderes Kontrollschild abgegeben.

7. *Für Anhänger:*

- a) Anhänger, die an Lastwagen verwendet werden und eine Nutzlast von nicht mehr als 3 500 kg aufweisen Fr. 300.—

Anhänger.

- bei einer Nutzlast von über 3 500 kg Fr. 360.—
- b) Asphaltkesselanhänger die Hälfte dieser Ansätze;
- c) Anhänger an Personenwagen zur Beförderung des Touristen-Reisegepäcks Fr. 60.—
- d) für weitere zum Verkehr zugelassene Anhänger-Arten setzt der Regierungsrat die Steuer fest.

Händler- und 8. Für Händler- und Versuchsschilder:

- Versuchsschilder.**
- Motorwagen - Händlerschilder . . . Fr. 220.—
- Motorrad - Händlerschilder . . . Fr. 60.—
- Versuchsschilder für Motorwagen . . Fr. 30.—
- Versuchsschilder für Motorräder . . Fr. 10.—

Für Fahrzeuge mit Vollgummibereifung, soweit sie noch zum Verkehr zugelassen sind, ist ein Zuschlag von 30 % der gewöhnlichen Steuer zu entrichten.

Für Lastwagen und Gesellschaftswagen mit auswechselbarer Karosserie kommt der höhere der für die beiden Kategorien gültigen Steueransätze zur Anwendung.

Wechselnummern. § 7. Die Kontrollschilder dürfen mit Bewilligung des Strassenverkehrsamtes für zwei Personenwagen, zwei Lastwagen, zwei Motorräder, oder für einen Personenwagen und einen leichten Lastwagen, oder für einen Gesellschaftswagen und einen schweren Lastwagen verwendet werden, unter der Bedingung, dass gleichzeitig nur eines der beiden im Fahrzeugausweis eingetragenen und dem gleichen Halter gehörenden Fahrzeuge benutzt wird. Die Steuer ist für das höher taxierte Fahrzeug zu bezahlen. Für den zweiten Personenwagen ist ein fester Betrag von Fr. 50.— und für das zweite Motorrad ein Betrag von Fr. 10.— zu entrichten. An den gleichen Motorfahrzeughalter können nicht mehrere Wechselnummern abgegeben werden.

Steuerbezug. § 8. Die Steuer wird zum voraus für das ganze Jahr oder ratenweise für diejenigen Monate bezogen, in denen der Halter im Besitze der Kontrollschilder ist. Angebrochene Monate gelten als ganze. Der Fahrzeugausweis wird erst nach Bezahlung der Steuer und Gebühr ausgehändigt, beziehungsweise erneuert.

Wird die ganze Jahressteuer in einem Betrag bezahlt, so wird eine Ermässigung (Skonto) von 2 % gewährt.

Steuerveranlagung. § 9. Die Veranlagung erfolgt durch das Strassenverkehrsamt.

Verlässt der Steuerpflichtige ohne Angabe seiner neuen Adresse das Kantonsgebiet, bevor ihm die Steuerveranlagung zugestellt werden kann, so wird diese im Amtsblatt eröffnet.

Meldepflicht. § 10. Der Halter eines Motorfahrzeuges hat den Eintritt der Steuerpflicht binnen 14 Tagen dem Strassenverkehrsamt zu melden.

Unterlässt der Steuerpflichtige die vorgeschriebene Meldung, oder entzieht er sich der Steuerpflicht in anderer Weise, so wird die Steuer nach eigenem Ermessen der Veranlagungsbehörde festgesetzt.

Antrag der Kommission:

Für jeden Zugwagen ist nur ein Anhänger zu versteuern.

Antrag der Kommission:

... von 3 % gewährt.

§ 11. Beabsichtigt der Halter nach Ablauf der Rückgabe der Zeitdauer, für die er die Steuer bezahlt hat, das Fahrzeug nicht sofort zu benützen, so hat er die Kontrollschilder dem Strassenverkehrsamt spätestens am Tage nach Ablauf der Steuerperiode abzugeben. Am Jahresende wird diese Frist auf fünf Tage erstreckt.

Wird die Frist nicht eingehalten, so lässt das Strassenverkehrsamt die Schilder auf Kosten des Halters polizeilich einziehen. Ausserdem wird für den angebrochenen Monat die Steuer bezogen.

§ 12. Die für ein Fahrzeug bezahlte Steuer kann mit Zustimmung des Halters auf einen neuen Halter übertragen werden.

§ 13. Ersetzt der Halter vor Ablauf des Steuerjahres sein Fahrzeug durch ein anderes, so können mit vorgängiger Bewilligung des Strassenverkehrsamtes die Kontrollschilder auf den neuen Wagen übertragen werden. Ist der neue Wagen stärker, so ist vom Monat an, in dem der Wechsel stattfindet, die Steuer für den stärkeren Wagen zu bezahlen. Bei schwächerem Ersatzwagen wird vom nächstfolgenden Monat an die niedrigere Steuer berechnet.

Kommt ein Fahrzeug vorübergehend, infolge Reparatur, ausser Betrieb, so dürfen die Kontrollschilder während der Dauer der Reparatur mit vorgängiger Bewilligung des Strassenverkehrsamtes für einen Ersatzwagen verwendet werden.

§ 14. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern,

1. wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat;
2. wenn er die Kontrollschilder dem Strassenverkehrsamt abgibt;
3. wenn die Steuerpflicht aus einem anderen nachgewiesenen Grunde wegfällt.

Die Rückzahlung in den Fällen von Ziff. 2 und 3 erfolgt marchzählig für die nicht angebrochenen Monate, unter Abzug der nach § 8, Abs. 2, allenfalls gewährten Ermässigung.

Das Steuerrückforderungsrecht erlischt nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 15. Ist die Steuer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet worden, so kann sie für die letzten fünf Jahre nachbezogen werden.

§ 16. In eine Steuerbusse im doppelten Betrag der hinterzogenen Steuer verfällt:

1. wer ein Motorfahrzeug, einen Anhänger oder Seitenwagen ohne gültige Ausweise in Verkehr setzt, ohne dass die schuldige Steuer bezahlt, oder der Steuerbefreiungsgrund durch die Behörde festgestellt worden ist;
2. wer gleichzeitig zwei Fahrzeuge benützt oder benützen lässt, für die eine Wechselnummer besteht;
3. der Halter eines steuerpflichtigen Fahrzeugs, der über dessen Motorstärke, Nutzlast, Zweckbestimmung, oder sonstwie unrichtige

Rückgabe der Kontrollschilder.

Wechsel des Halters.

Wechsel des Fahrzeugs.

Steuerrückforderung.

Nachsteuer.

Steuerbusse.

- Angaben macht und infolgedessen nicht die tatsächlich geschuldete Steuer bezahlt;
4. der Halter eines steuerpflichtigen Fahrzeugs, der die Meldung gemäss § 10 unterlässt.

§ 17. Der Halter eines steuerpflichtigen Fahrzeugs, der die rechtzeitige Bezahlung der Steuer oder Hinterlegung der Kontrollschilder erstmalig unterlässt, verfällt in eine Steuerbusse von Fr. 10.— bei Motorwagen und Fr. 5.— bei Motorrädern. Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist wird diese Busse verdoppelt.

Rekurs. **§ 18.** Das Strassenverkehrsamt erlässt die in den §§ 14, 15 und 16 vorgesehenen Verfügungen. Gegen seine Entscheide kann der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen nach der Eröffnung den Rekurs ergreifen. Die Polizeidirektion kann den Entscheid des Strassenverkehrsamtes von sich aus abändern, wenn sie ihn nicht als zutreffend erachtet. In allen andern Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Im Falle eines Rekurses gegen die Steuereinschätzung ist die veranlagte Steuer auf dem Strassenverkehrsamt zu hinterlegen.

Weist der Steuerpflichtige im Falle von § 16 nach, dass ihn kein oder nur ein geringes Verschulden trifft, so kann der Regierungsrat die Steuerbusse herabsetzen oder gänzlich erlassen.

Bestehen Zweifel über die Einreihung eines Fahrzeugs in eine der in § 6, Ziff. 5 und 6 umschriebenen Kategorien, so kann auf dem Wege des einfachen Gesuches der Entscheid des Regierungsrates verlangt werden, wenn die Polizeidirektion nicht von sich aus dem gestellten Begehr entspricht.

Vollstreckung. **§ 19.** Der in Rechtskraft erwachsene Steuerentscheid steht hinsichtlich der Vollstreckung einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Gebühren. **§ 20.** Für die Ausstellung oder Erneuerung der vorgeschriebenen Ausweise werden jährlich folgende Gebühren bezogen:

1. Fahrzeugausweise:
 - a) Motorwagen Fr. 15.—
 - b) Anhänger Fr. 10.—
 - c) Motorräder Fr. 5.—
2. Führerausweise:
 - a) Motorwagen Fr. 10.—
 - b) Motorräder Fr. 5.—
3. internationale Fahrzeug- und Führerausweise je Fr. 3.—
4. Kontrollausweise für landwirtschaftliche Traktoren und Arbeitsmaschinen Fr. 10.—

Im übrigen werden die Gebühren für Kontrollschilder, Ausweise und Bewilligungen aller Art, sowie für die Prüfung der Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeuge durch einen vom Regierungsrat aufzustellenden Tarif geregelt. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen die Gebühr ermässigen oder erlassen.

§ 21. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1941 in Inkrafttreten. Kraft. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 22. Durch dieses Dekret werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, namentlich:

- a) das Dekret vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern;
- b) das Dekret vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer;
- c) das Dekret vom 18. November 1920 betreffend Abänderung des § 4 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern;
- d) der Beschluss des Grossen Rates vom 21. Februar 1921 betreffend Abänderung des Art. 7 des Konkordates über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern;
- e) das Dekret vom 23. Februar 1922 betreffend Ergänzung des interkantonalen Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern;
- f) das Dekret vom 11. März 1924 betreffend Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern;
- g) das Dekret vom 18. März 1924 betreffend Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 und betreffend Aufhebung des Dekretes vom 16. November 1920 betreffend die Automobilsteuer;
- h) das Dekret vom 24. November 1927 betreffend Abänderung und Ergänzung des Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914;
- i) das Dekret vom 14. November 1934 betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer von § 4 des Dekretes vom 18. März 1924 betreffend die Automobilsteuer;
- k) das Dekret vom 14. September 1937 betreffend die Automobilsteuer.

Aufhebung
des alten
Rechts.

Bern, den 31. Mai / 1. Juni 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Joho.

